

Barrierefreies - Universales Bauen



Herausgeber

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Referat VI 3 - Oberste Bauaufsicht, Baurecht
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

www.wirtschaft.hessen.de

Redaktion

Dipl.-Ing. Brigitte Schneider
Tel.: 0611/815-2954

E-Mail: brigitte.schneider@hmwvl.hessen.de

Dipl.-Ing. Regina Werle
Tel.: 0611/815-2982

E-Mail: regina.werle@hmwvl.hessen.de

Für die Inhalte der hier angegebenen Internetadressen wird keine Haftung übernommen.

Übernahme von Inhalten - auch auszugsweise - ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Dank

Herzlicher Dank für die Unterstützung bei der Erstellung und Überarbeitung der Broschüre gilt:
Dipl.-Ing. Roland König, IHK Sachverständiger für Barrierefreies Bauen
Tel.: 05673-7171 E-Mail: Koenig-Roland@t-online.de

Bildnachweis

Titelbild: M.W. Simon, WohnSinn eG

Auflage

2. überarbeitete Auflage im Mai 2011

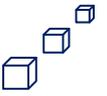
Hinweis

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern/-bewerberinnen oder Wahlhelfern/-helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Barrierefreies - Universales Bauen

	Seite
Vorwort	3
Was bedeutet Universales Bauen?	4
Module des Universalen Bauens	6
<u>A RECHTLICHE VORGABEN</u>	
1 Barrierefreies Bauen fördert Chancengleichheit	9
2 Hessische Bauordnung	10
3 Barrierefreie Brand- und Rauchschutztüren	18
4 Rauchwarnmelder	19
5 Bauvorlagenerlass	20
6 Sonderbauvorschriften	22
6.1 Garagen	23
6.2 Verkaufsstätten	25
6.3 Versammlungsstätten	26
6.4 Schulen	27
6.5 Gaststätten	28
6.6 Beherbergungsstätten	29
6.7 Arbeitsstätten	30
6.8 Handlungsempfehlung Brandschutz für Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung	31
7 Technische Baubestimmungen für Barrierefreies Bauen	32
8 UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen	68
9 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes	69
10 Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz	70
<u>B WOHNEN</u>	
11 Wohnen im Alter	72
12 Empfehlungen für barrierefreie Wohnungen	80
13 Soziale Wohnraumförderung	88
<u>C VERÖFFENTLICHUNGEN</u>	
14 Die Deklaration von Madrid	90
15 Die Stadt für alle - barrierefreie Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung	91
16 Kontakte, Literatur und Internet	91
<u>D ANHANG</u>	98



Dieter Posch:

„Universales Bauen ist Bauen für die Zukunft“



Ob Jung oder Alt, mobilitätseingeschränkt oder nicht, alle haben schon am eigenen Leib erfahren, wie sehr Barrieren, Hindernisse oder Ausstattungen, die auf ganz bestimmte Nutzer und Situationen zugeschnitten sind oder eben nicht, die Lebensqualität beeinträchtigen, die Bewegungsfreiheit einschränken oder gar diskriminieren können. Ohne fremde Hilfe und möglichst wenig Barrieren Gebäude, Anlagen oder Verkehrsmittel nutzen und aufsuchen zu können, muss deshalb ein Gut sein, das allen Menschen zugänglich ist. Ein barrierefreies Lebensumfeld schafft nicht nur Bequemlichkeit und reduziert Gefahren, sondern ist für alle Menschen die Voraussetzung gleichberechtigt am Leben teilzunehmen.

Soziale Interaktionen zu fördern und selbstverantwortliches Handeln zu stärken, sind der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. In meinem Zuständigkeitsbereich setzte ich mich deshalb für das Universale Bauen ein. Denn Universales Bauen bedeutet: Bauen für alle Menschen, unabhängig von Alter, Lebenssituation und Konstitution. Universales Bauen und Design ist in allen Bereichen der Gesellschaft und des alltäglichen Lebens wichtig. Es trägt erheblich zu einer wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit bei. Die Umsetzung ist eine interdisziplinäre Aufgabe, die Kreativität und vereinte Kräfte erfordert.

Diese Broschüre beschäftigt sich mit dem Barrierefreien Bauen, dem zentralen Thema des Universalen Bauens. Sie gibt wichtige Informationen aus dem Bereich Bauordnungsrecht und soll das Augenmerk auf die erforderliche Barrierefreiheit im Wohnbereich und öffentlichen Umfeld lenken. Barrierefreiheit hat gerade auch im Zuge des demografischen Wandels enorme Bedeutung gewonnen. Allein aus diesem Grund brauchen wir mehr barrierefreie Wohnungen und ein möglichst barrierefreies Lebensumfeld. Für ältere Menschen ist dies die Voraussetzung, möglichst lange unabhängig und selbständig leben zu können. Nicht jeder alte Mensch hat Familienangehörige, die ihm bei den vielen kleinen alltäglichen Dingen zur Seite stehen oder stehen können. Auch aus wirtschaftlichen Gründen sollte sich fremde Hilfe im Alltag auf das Notwendigste beschränken.

Wir wollen die Sensibilität bei dem Thema Barrierefreiheit vergrößern und das reale Baugeschehen positiv in Richtung Universales Bauen und umfassende Barrierefreiheit beeinflussen. Wir sollten uns immer vergegenwärtigen: Vorausschauend planen, heißt Kosten sparen und nachhaltige Qualität schaffen. Barrierefreiheit ist ein Qualitätsgewinn für alle Nutzerinnen und Nutzer und langfristig ein wertsteigernder Faktor bei Vermietung oder Verkauf.

Was bedeutet Universales Bauen?

„Universales Bauen ist Bauen für alle Menschen, unabhängig von Alter, Lebenssituation, Geschlecht und Konstitution.“

Verschiedensein ist normal!

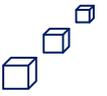
Je nach Alter oder körperlicher Einschränkung ist die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben im Zusammenspiel mit ungünstigen Umweltfaktoren (Barrieren) erschwert oder unmöglich. Barrieren können sowohl bauliche Anlagen, Alltagsgegenstände und Einrichtungen (physikalische Faktoren) als auch die Einstellung anderer Menschen (soziale Faktoren) sein. Gegenständliche Barrieren erhalten ihre behindernde Eigenschaft oft durch mangelnde Verbreitung von universellem Design, also der Ausbildung der gestalteten Umwelt, die die Bedürfnisse bestimmter Menschen und nicht aller berücksichtigt. Das Prinzip der Inklusion setzt sich immer mehr durch. Dieses neue Denken geht von der selbstverständlichen Einbeziehung aller Menschen mit oder ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als gleichberechtigte Bürger aus.

Universal gestaltete Gebäude sind für viele Menschen geeignet, ohne dass eine jeweilige umfassende und aufwändige Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen notwendig ist. Sie bieten die Voraussetzung für alle Menschen, in ihnen unabhängig und selbständig leben, arbeiten und sie ihrem Zweck entsprechend nutzen zu können.

Die Bedürfnisse der Menschen an Gebäude sind erheblich vom Alter und der familiären Situation abhängig, aber auch davon, ob körperliche Einschränkungen dauerhaft oder vorübergehend bestehen. In vielen Lebensphasen oder -situationen (z. B. Eltern mit kleinen Kindern, pflegebedürftige Person im Haushalt) sind ähnliche Bedürfnisse an die Wohnung, das Wohnumfeld oder öffentlich zugängliche Gebäude vorhanden. Damit sind für alle Menschen Barrierefreiheit sowie bestimmte Ausstattungen und Größenverhältnisse für eine uneingeschränkte und dauerhafte Nutzung der Gebäude wichtig. Universal gebaute Gebäude weisen diese Merkmale auf.

Grundvoraussetzungen für Nutzung durch alle Menschen schaffen

Beim Universalen Bauen geht es darum, dass ein Gebäude wesentliche Grundvoraussetzungen erfüllt und spezielle Nutzerwünsche und Anpassungen ermöglicht. Universales



Bauen bedeutet aber nicht, sie auch gleich in allen Einzelheiten umzusetzen. Das ist finanziell nicht tragbar und auch baulich nicht umsetzbar, da die Nutzerbedürfnisse völlig gegensätzlich sein können. Universales Bauen schafft die Voraussetzungen für eine komfortable und nachhaltige Nutzung für den Großteil der Menschen. Die Gebäude sind flexibel und vorausschauend geplant, so dass eine spätere, schrittweise, individuelle und bedarfsgerechte Anpassung an spezielle Erfordernisse in einfacher Weise möglich ist. Häuser und Wohnungen werden in der Regel über lange Zeiträume genutzt. „Man baut nur einmal“ und auch Mietwohnungswechsel werden möglichst vermieden, wenn dies nicht aufgrund der Lebens- oder Arbeitssituation notwendig ist. Universales Bauen ist deshalb ein Qualitätsgewinn für alle Nutzerinnen und Nutzer, denn es bildet die Grundlagen für eine langfristige Nutzung bei hohem Komfort.

Voraussetzung für eine optimale Nutzung

Voraussetzung für eine optimale Nutzung von Gebäuden ist eine Raumkonzeption, die eine Berücksichtigung individueller Bedürfnisse möglich macht, aber weitgehend unabhängig von konkreten Nutzerbedürfnissen entwickelt wurde. Bei Wohnungen sind das z. B. flexible Grundrissgestaltungsmöglichkeiten und Raumbezüge, die Rückzug und Gemeinschaft ermöglichen. Räume, insbesondere Schlaf-, Wohn- und Sanitärräume, die auch bei eingeschränkter Mobilität ausreichend Bewegungsflächen bieten. Eine möglichst hohe Barrierefreiheit ist nicht nur in den Wohnungen und zugehörigen Räumen, sondern auch im Außenbereich anzustreben.

Bei öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen im Gegensatz zu anderen Gebäuden, die Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gleich in vollem Umfang Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Sie werden in der Regel von allen Generationen mit oder ohne körperliche oder geistige Einschränkungen genutzt. Barrierefreiheit ist deshalb unabdingbar. Auf bestimmte körperliche Einschränkungen kann jedoch nur mit Begleitung und Assistenz reagiert werden. Eine Nutzung ohne fremde Hilfe für alle Menschen mit Behinderung ist oftmals nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar und bedarf deshalb der Abwägung.

Zukunftsorientiertes Bauen

Universales Bauen soll den menschlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Es ist zukunftsorientiert und berücksichtigt die starken Umwälzungen durch den demografischen Wandel.

Module des Universalen Bauens



Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz).



Betreutes Wohnen im Alter

In den letzten Jahren hat das Betreute Wohnen für Seniorinnen und Senioren eine rasante Entwicklung verzeichnet, da es zu den traditionellen Angeboten eine Alternative für ein selbstbestimmtes und selbständiges Wohnen bietet. Der Begriff „Betreutes Wohnen“ ist gesetzlich nicht geschützt. Er ist vielmehr ein Sammelbegriff für sehr unterschiedliche Formen von Wohnen und Betreuung. Hinzu kommt, dass in der Praxis für diese Wohnform auch sehr unterschiedliche Begriffe verwendet werden, z. B. Service Wohnen, Begleitetes Wohnen, Pflegewohnen usw.; auch Seniorenresidenzen und Seniorenwohnstifte werden darunter gefasst.

In den letzten Jahren haben sich immer mehr ältere Menschen für das Betreute Wohnen in Wohnanlagen als Alternative zum Heim entschieden in der Erwartung, dass sie ihr Leben auch bei Nachlassen der Leistungsfähigkeit und wachsendem Hilfebedarf weiter selbständig führen und gleichzeitig Sicherheit und - bei Bedarf - auch persönliche Hilfen erhalten können.

Beim Betreuten Wohnen in einer Wohnanlage werden selbständiges Wohnen in einer vollständigen, abgeschlossenen und barrierefreien Wohnung angeboten sowie abgestufte professionelle und/oder ehrenamtliche Betreuungs- und Pflegeleistungen, die je nach Bedarf abgerufen werden können.

Neben barrierefreien Wohnungen verfügt in der Regel die Wohnanlage über Räume zur gemeinschaftlichen Benutzung, ein Büro, das auch als Informations- und Kommunikationszentrum dienen kann, oder auch über nutzungsoffene Gemeinschaftsräume. Des Weiteren wird die Integration in das allgemeine soziale und kulturelle Umfeld bei der Planung berücksichtigt. Das betreute Wohnen hat das Ziel, die Rahmenbedingungen für ein menschenwürdiges, zufriedenes und selbständiges Leben im Alter zu schaffen.

Weitere Informationen unter: [www.sozialministerium.hessen-betreutes Wohnen](http://www.sozialministerium.hessen-betreutes-Wohnen)



Demografischer Wandel

Der demografische Wandel ist eine der zentralen Herausforderungen für Gesellschaft, Wirtschaft und Politik im 21. Jahrhundert. Als Folge der seit vielen Jahren bestehenden niedrigen Geburtenraten geht die Bevölkerung Hessens aktuell leicht und in den nächsten Jahren stärker zurück. Die für Hessen erwarteten Zuwanderungsüberschüsse reichen nicht aus, um die Geburtendefizite auszugleichen. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland kontinuierlich an. Geburtenrückgang und steigende Lebenserwartung führen dazu, dass die Bevölkerung deutlich altert.

Die Bereiche Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sind in vielfältiger Form von dem demografischen Wandel betroffen. Für das Bauen sind die räumliche Entwicklung sowie die Siedlungsentwicklung, die Infrastrukturausstattung und die sich ändernden Bedürfnisse an Wohnungen, die Zunahme von neuen Wohnformen (Generationsübergreifendes Wohnen, Pflegewohnungen) sowie die Verschiebungen der Nachfrage im Wohnungsmarkt wichtig.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist es notwendig, neue Ansätze für das Bauen zu etablieren, wie das UNIVERSALE BAUEN. Der Schwerpunkt muss mehr auf Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen gelegt werden, um die Herausforderungen der Zukunft meistern zu können.

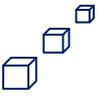


Generationenübergreifendes - Gemeinschaftliches Wohnen

Der nicht geschützte Begriff „Mehr-Generationen-Haus“ bezeichnet ein Haus oder Gebäude, das generationenübergreifend als Wohnraum oder offener Treff genutzt wird.

Je nach Ausgestaltung bezieht sich der Begriff auf:

- eine generationenübergreifende Haus- oder Wohngemeinschaft, oft auch Multigenerationenhaus, Mehrgenerationen-Wohnen genannt, die als langfristig angelegte Lebensform für das freiwillige Zusammenleben mehrerer unabhängiger und verschieden alter Personen in einer sehr großen Wohnung oder einem Haus gewählt wurde. Es kann sich dabei um eine reine Wohn- oder Zweckgemeinschaft handeln, bis hin zu einer Form des Zusammenlebens von gemeinsam wirtschaftenden nicht



verwandten Personen, um so den einzelnen und gemeinsamen Lebensunterhalt zu sichern.

- offene Treffpunkte, an denen sich Angehörige verschiedener Generationen begegnen, austauschen und sich gegenseitig unterstützen. Seit 2003 bezeichnet der Begriff in Deutschland auch einen offenen Tagestreffpunkt mit einem familienorientierten, vor allem auf Selbsthilfe oder Ehrenamt beruhenden Angebot an Aktivitäten und Dienstleistungen; in diesem Sinne vereinen Mehrgenerationenhäuser häufig die Leistungen von Mütter- oder Familienzentren, Begegnungsstätten, Kindertagesstätten und Seniorentreffpunkten zu generationenübergreifenden Angeboten.

Beiden Ausprägungen sind gemeinsam, dass sie auf dem Wunsch basieren, das Miteinander und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt neu zu beleben.

Informationen zum Gemeinschaftlichen Wohnen:

[www.sozialministerium.hessen-gemeinschaftliches Wohnen](http://www.sozialministerium.hessen-gemeinschaftliches-Wohnen)



Universelles Design

Universelles Design ist ein Entwurfsprozess von Produkten und Dienstleistungen. Diese sind so gestaltet, dass sie ohne weitere Anpassung direkt von der größtmöglichen Zahl unterschiedlicher Anwender genutzt werden können.

Universelles Design:

- berücksichtigt die Anforderungen und Fähigkeiten aller Nutzer,
- gestattet einer sehr großen Vielfalt von Menschen die erfolgreiche Benutzung (direkt oder mit Unterstützungstechnologie) von Produkten,
- ermöglicht die Benutzung von Produkten in einer sehr großen Variation von Situationen und Umständen,
- fördert Produkte, die flexibel genug sind, den Anforderungen sowohl von neuen als auch von erfahrenen Nutzern gerecht zu werden,
- führt zu Produkten, die für Nutzer generell einfacher zu verstehen und zu benutzen sind.

A Rechtliche Vorgaben

A1 Einleitung - Barrierefreies Bauen fördert Chancengleichheit

Menschen mit Behinderungen sind anerkanntermaßen eine der am stärksten benachteiligten Gruppe unserer Gesellschaft und sehen sich immer noch mit erheblichen Barrieren konfrontiert, die sie daran hindern, sich an sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu beteiligen.

Entsprechend dem von der Europäischen Union vertretenen Ansatz in der Behinderten-thematik stellen Umweltbarrieren ein größeres Hindernis für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft dar als Funktionsbeeinträchtigungen. Der Abbau von Hindernissen durch Rechtsvorschriften, universelles Design, Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten usw. ist erwiesenermaßen der Schlüssel zur Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreies Bauen fördert die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen, eröffnet neue Beschäftigungschancen und stärkt die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Der Faktor „Mobilität“ spielt eine wesentliche Rolle bei der Sicherstellung der Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben; ist der Zugang für die Menschen mit Behinderungen nicht gewährleistet, so stellt dies - zum Nachteil aller - eine Beeinträchtigung des ihnen zustehenden Rechts auf Teilhabe dar.

Im Jahr 1993 haben die Vereinten Nationen Standardregeln verabschiedet, um eine Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung zu erreichen. 2003 wurden anlässlich des zehnjährigen Bestehens mit der Deklaration von Madrid (siehe B14) weitere wesentliche Meilensteine gesetzt. Damit konnten wesentliche Schritte im Hinblick auf einen menschenrechtsbezogenen Ansatz bei der Behindertenthematik getan werden. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe A8), die sich in erster Linie an den Staat als Rechtsgeber wendet, kam man dann dem Ziel, die Rechte der Menschen mit Behinderungen umfassend zu berücksichtigen und die uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einzufordern und zu verwirklichen umfänglich nach. Auch wenn es so schriftlich verankert ist, ist es dennoch ein weiter Weg bis zur umfassenden Realisierung. Viele Hürden müssen noch genommen werden.

An alle am Bau Beteiligte, insbesondere Bauherrschaften, Architekten, Bauingenieure, aber auch Genehmigungsbehörden wird deshalb eindringlich appelliert, verstärkt zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf deren uneingeschränkte Aufnahme in die Gesellschaft beizutragen. Sensibilisierung ist wichtig. Jeder sollte im Rahmen

seines Wirkungskreises verstärkt darauf hinwirken, dass gesellschaftliche, bauliche und konstruktionsbedingte Hindernisse vermieden werden.

Mit dem Begriff „Barrierefreies Bauen“ verbindet sich, z. B. im Wohnbereich, bei vielen noch immer die Vorstellung von

- großen Flächen,
- aufwändigen Sonderausstattungen im Sanitärbereich,
- schwer lösbaren technischen Problemen und
- Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei Planung und Ausführung.

Die Realisierung der Normenanforderungen stößt immer noch auf den Vorbehalt, sie seien zu weitgehend und mit Mehrkosten verbunden, die zusätzlich nicht zu finanzieren seien. Deshalb ist es wichtig, die meist kostenneutralen Maßnahmen des barrierefreien Planens und Bauens frühzeitig in das Bewusstsein aller am Bau Beteiligten zu bringen. Die Berücksichtigung barrierefreier Merkmale - nicht nur in den heute als barrierefrei zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen - in frühen Planungsphasen ist die beste Voraussetzung, spätere Mehrkosten ganz zu vermeiden bzw. zu dämpfen. Barrierefreiheit zahlt sich mit Blick auf die demografische Entwicklung aus.

Die Hessische Landesregierung hat sich schon immer den besonderen Belangen der Mitbürger mit Behinderungen verpflichtet gefühlt. Mit der Schaffung von Wohnraum für diese Zielgruppe trägt sie verstärkt dazu bei, den geförderten Wohnungsbau (siehe B13) weitgehend barrierefrei zu gestalten.

Die Hessische Bauordnung legt Anforderungen an Wohnungen fest. Die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohnungen wurde dadurch verbessert, dass bereits in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Ein weitere wichtige Festlegung für die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben wurde dadurch geschaffen, dass öffentlich zugängliche Gebäude so gestaltet sein müssen, dass sie von allen Menschen barrierefrei erreicht und genutzt werden können.

A2 Hessische Bauordnung (HBO)

In der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)

Informationen unter:

[www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen) > Baurecht > Bauordnungsrecht > Bauordnung des Landes Hessen (HBO) und www.rv.hessenrecht.hessen.de

Im Folgenden sind die Regelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) dargestellt, die das Barrierefreie Bauen betreffen:

- 2.1 Allgemein, Begriffsbestimmung
- 2.2 Aufzüge
- 2.3 Wohnungseingangstüren
- 2.4 Wohnungen
- 2.5 Öffentlich zugängliche Gebäude
- 2.6 Bußgeldvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten -

2.1 Allgemein, Begriffsbestimmung (§§ 2 und 3 HBO)

Die Hessische Bauordnung legt zu Gunsten aller Menschen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung der baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen fest. Die für das barrierefreie Bauen maßgeblichen DIN-Normen sind als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich in Hessen eingeführt; sie sind zu beachten.

Um die Bedeutung des barrierefreien Bauens zu unterstreichen, wurde in § 2 Abs. 7 HBO eine allgemeine Definition der "Barrierefreiheit" aufgenommen und zwar:

"Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen."

Die bauaufsichtlich als Technische Baubestimmungen (s. § 3 Abs. 3 HBO) eingeführten maßgeblichen DIN-Normen (DIN 18024, DIN 18025) konkretisieren den Begriff (siehe A7 Technischen Baubestimmungen).

Nach § 46 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten

Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

2.2 Aufzüge (§ 33 HBO)

Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 3 HBO von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben.

Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben; er muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus barrierefrei erreichbar sein.

Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

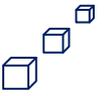
Aufzüge sind in „**ausreichender**“ Zahl vorhanden, wenn für je 20 auf den Aufzug angewiesene Personen ein Platz zur Verfügung steht.

Im konkreten Einzelfall sind dabei insbesondere

- die planerische Konzeption (Eigenart der Gebäudenutzung, Gebäudegeometrie, getrennte Aufzüge für unterschiedliche Aufzugsfunktionen),
- die zeitliche Verteilung der die Aufzüge in Anspruch nehmenden Personen,
- die zeitliche Verteilung zu befördernder Lasten,
- die Geschwindigkeit der Aufzüge,
- die gebäudeabschnittsweise Zuordnung von Haltestellen an bestimmten Aufzügen und
- die Verwendung geeigneter (intelligenter) Steuerungselektronik

zu berücksichtigen.

Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der



Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

“**Ausreichend**“ ist eine **Bewegungsfläche** vor den Aufzügen, die zur Aufnahme von Krankentragen geeignet sein müssen (§ 33 Abs. 4 Satz 2 HBO), wenn eine belegte Krankentrage mit einer Breite von 0,60 m und einer Transportlänge von 2,26 m ungehindert in den Aufzug eingebracht werden kann.

Im Hinblick auf Bewegungsflächen für Rollstuhlbenutzer muss die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren mindestens 1,50 m breit und mindestens 1,50 m tief sein.

Hinweis

Zur Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren vergleiche auch DIN 18025 Teil 1 Abs. 3.1 und DIN 18025 Teil 2 Abs. 3.1.

2.3 Wohnungseingangstüren (§ 34 HBO)

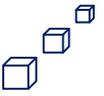
Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

2.4 Wohnungen (§ 43 HBO)

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Dies gilt nicht, soweit die Anforderungen, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung, nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Bei den Anforderungen des § 43 **Abs. 2** HBO geht es um die barrierefreie **Erreichbarkeit** von Wohnungen und die **Zugänglichkeit** bestimmter Räume innerhalb dieser Wohnungen. Es ist



nicht verlangt, dass bei bestimmten Wohngebäuden **alle** Wohnungen oder ein Teil der Wohnungen in **allen Einzelheiten** behindertengerecht/barrierefrei sein sollen.

Der Begriff "**Barrierefreiheit**" ist in § 2 Abs. 7 HBO allgemein definiert und wird durch die nach § 3 Abs. 3 HBO bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen DIN 18024 und 18025 näher bestimmt.

Maßgebend für die Ausführung der gesetzlich geforderten barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnung ist die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18025 Teil 2 und für die Zugänglichkeit der Räume innerhalb der Wohnung die DIN 18025 Teil 1.

Ob weitere Eingänge eines Gebäudes oder Wohnungen, als die in der HBO geforderten, barrierefrei erreichbar hergestellt werden, obliegt der Entscheidung der Bauherrschaft. Dies gilt ebenso für weitere Räume, Bewegungsflächen oder Ausstattungsgegenstände. Das Bauordnungsrecht stellt an die Ausführung dieser barrierefreien Bereiche oder Ausstattungsgegenstände keine Anforderungen.

Stellt die Bauherrschaft jedoch ausdrücklich dar, dass die Wohnung barrierefrei oder für Rollstuhlbenutzer errichtet wird, ist der Zugang zu dieser Wohnung und die Wohnung selbst entsprechend den Festlegungen der DIN 18025 Teil 1 oder DIN 18025 Teil 2 vorzusehen, siehe Anlage 7.3/1 und Anlage 7.3/2 der Liste der Technischen Baubestimmungen (siehe A7).

§ 43 Abs. 2 Satz 1 HBO regelt die **barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses**. Die Verpflichtung betrifft alle Wohnungen eines Geschosses. In welchem Geschoss diese Wohnungen liegen, unterliegt der Entscheidung der Bauherrschaft.

Zur Herstellung der barrierefreien Erreichbarkeit sind auf dem Grundstück und in dem Gebäude entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen, wie z. B. Rampen, erforderliche Bewegungsflächen, ggf. Aufzüge, notwendige Breite der Wohnungseingangstür.

§ 43 Abs. 2 Satz 2 HBO regelt die barrierefreie Zugänglichkeit von Räumen in Wohnungen nach Satz 1. Die erwähnten Räume (Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische) müssen mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Das bedeutet, dass Bewegungsflächen vor den Zugangstüren zu den genannten Räumen, Türbreiten und Schwellen nach der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18025 Teil 1 auszuführen sind. Entsprechende Bewegungsflächen innerhalb der Räume, die eine eigenständige Nutzung ermöglichen, sind nicht gefordert. Das Verlassen der Räume mittels Rollstuhl muss jedoch zumindest mit fremder Hilfe gewährleistet sein.

§ 43 Abs. 2 Satz 3 HBO nennt drei konkrete Fälle, die zum Wegfall der Verpflichtung führen können:

- schwierige Geländeverhältnisse
Diese liegen z. B. bei Steilhanglage vor.
- der Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs
Dies betrifft z. B. im Umkehrschluss aus § 33 Abs. 4 Satz 1 HBO Gebäude bis zu 13,00 m Höhe - maßgeblich ist die Höhe i. S. des § 2 Abs. 3 Satz 3 HBO.
- ungünstige vorhandene Bebauung
Dies liegt z. B. vor, wenn bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die vorhandene Bausubstanz des Gebäudes eine Barrierefreiheit nur erschwert erreicht werden kann. Denkbar ist aber auch, dass eine gebotene Anpassung der Bebauung an vorhandene Gebäude auf den Nachbargrundstücken oder in der Umgebung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Anforderungen an die barrierefreie Erreichbarkeit zu erfüllen.

Das Vorliegen dieser Umstände für sich allein führt noch nicht zum Entfallen der Anforderungen des § 43 Satz 1 und 2 HBO. Hinzukommen muss, dass gerade hierdurch **unverhältnismäßiger Mehraufwand** verursacht wird. Unverhältnismäßigkeit dürfte erst anzunehmen sein, wenn die sonst - also ohne erschwerte Bedingungen - für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 % überschritten würden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 3 HBO vor, bedarf es keiner Abweichungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde. Es obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft und der von ihr beauftragten am Bau Beteiligten, den Wegfall der Verpflichtung zu prüfen.

2.5 Öffentlich zugängliche Gebäude (§ 46 HBO)

Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

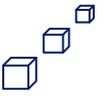
Abweichend von § 33 Abs. 4 HBO müssen Gebäude mit barrierefreien Aufzügen oder Rampen ausreichend ausgestattet sein, soweit Geschosse barrierefrei erreichbar sein müssen.

Vorgenannte Anforderungen - auch bei Wohnungen (siehe Nr. 2.4) gelten nicht, soweit sie wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Hinweis

Die Vorschrift soll die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um allen Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung oder mit Kleinkindern eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierfür ist es notwendig, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von diesem Personenkreis barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Für bauliche und andere Anlagen und Einrichtungen oder Teile davon, wie Wohnungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden - beispielhaft können hier auch Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte, Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime oder vergleichbare Einrichtungen genannt werden - sind die Anforderungen der Barrierefreiheit insoweit einzuhalten, als dies



entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung erforderlich ist. Handelt es sich um Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 Nr. 7 HBO (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Versammlungsstätten), können nach § 45 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden.

„**Öffentlich zugänglich**“ sind bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angebotene Dienstleistung öffentlicher oder privater Natur ist oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird.

Die barrierefreie Erreichbarkeit und zweckentsprechende Nutzung muss nur **in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen** gewährleistet sein. Bereiche, die in der baulichen Anlage Beschäftigten vorbehalten sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Anforderungen an eine barrierefreie Ausgestaltung dieser Bereiche können sich aus dem Arbeitsstättenrecht ergeben, in Sonderbauverordnungen enthalten sein oder im Einzelfall aufgrund des § 45 HBO gestellt werden.

Die in § 46 Abs. 1 Satz 2 HBO enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend. Zu den „**Einrichtungen des Gesundheitswesens**“ (Nr. 3) zählen u. a. auch Arztpraxen und Praxen für Physiotherapie.

Ein „**unverhältnismäßiger Mehraufwand**“ kann nicht ohne weiteres aus dem Verhältnis der Mehrkosten der barrierefreien Ausgestaltung zu den Gesamtbaukosten geschlossen werden, da auch Nutzungsänderungen ohne anfallende Baukosten denkbar sind. Ob der Aufwand gerechtfertigt ist, kann vielmehr nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der baulichen Anlage entschieden werden.

Von besonderer Bedeutung ist, ob der genannte Personenkreis gerade auf die Nutzung dieser baulichen Anlage angewiesen ist oder ob Alternativen zur Verfügung stehen.

Unverhältnismäßigkeit dürfte erst (wie schon unter Nr. 2.4 für Wohnungen dargelegt) anzunehmen sein, wenn die sonst - also ohne erschwerte Bedingungen - für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 % überschritten würden.

Einer **Abweichungsentscheidung** durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 63 HBO bedarf es nicht. Über die Voraussetzungen des Wegfalls der Anforderung an die Barrierefreiheit entscheidet die Bauherrschaft eigenverantwortlich.

2.6 Bußgeldvorschriften - Ordnungswidrigkeiten (§ 76 HBO)

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 76 Abs. 1 Nr. 6 HBO vorsätzlich oder fahrlässig bei der Herstellung oder Instandhaltung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen oder Einrichtungen einer Vorschrift zum Barrierefreien Bauen des § 46 Abs. 1 oder 2 HBO (vergleiche Nr. 2.5) zuwiderhandelt.

A3 Barrierefreie Brand- und Rauchschutztüren

Türen sind Teile raumabschließender Bauteile und somit gewollte Barrieren. Sie haben neben organisatorischen Funktionen, wie der Zonierung von Räumen und der Beschränkung des Zugangs, bauphysikalische Aufgaben. So sollen sie Temperaturverluste verringern, die Weiterleitung von Schall behindern und als Abschlüsse von Öffnungen in Brand- und Trennwänden ausreichend lange die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Zur Sicherstellung sicherheitsrelevanter Anforderungen müssen Türen, an die qualifizierte brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, wie feuerhemmende Türen (T30 gem. DIN 4102 bzw. EI₂₃₀-C... gem. DIN EN 13501), feuerbeständige Türen (T90 gem. DIN 4102 bzw. EI₂₉₀-C... gem. DIN EN 13501), Rauchschutztüren (RS gem. DIN 18095 bzw. S_m-C...) sowie deren Kombination (T30-RS/T90-RS bzw. EI₂₃₀-C...S_m/EI₂₉₀-C...S_m), selbstschließend ausgeführt werden. Daneben bedürfen zum Teil auch nicht qualifizierte Brandschutztüren, wie dichtschießende Türen zum notwendigen Treppenraum, einer selbstschließenden Vorrichtung.

Aufgrund des selbstschließenden Mechanismus sowie das bei qualifizierten Brandschutztüren in der Regel hohe Gewicht, ist das selbständige Öffnen dieser Türen insbesondere für Kinder, alte Menschen und in ihrer Bewegung eingeschränkte Personen schwierig bis unmöglich. Um barrierefreie Bewegungsflächen in Gebäuden sicherzustellen, müssen daher selbstschließende Anforderungen an Türabschlüsse frühzeitig in der Planung beachtet werden. Entsprechend der gewünschten Nutzung sind geeignete technische Lösungen zu wählen und in der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Planmäßig geschlossene Türen:

Türen, die im Regelfall z. B. aus Wärmeschutzgründen geschlossen sein sollen, z. B. Türen zu Nutzungseinheiten, sind mit elektrischen Antrieben auszustatten. Dieser bewegt den Türflügel während des täglichen Betriebes. Im Brandfall sowie bei einem Stromausfall funktioniert der Antrieb wie ein Türschließer.

Planmäßig offene Türen:

Türen, die im Regelfall offen sein sollen um eine ständige räumliche Verbindung herzustellen (z. B. Rauchabschnittstüren innerhalb einer Nutzungseinheit) sind mit einer Feststellanlage nach DIN EN 1155 oder EN 14637 zu versehen, durch die im Brandfall durch Rauchmelder gesteuert die Türen geschlossen werden.

A4 Rauchwarnmelder

Die Hessische Bauordnung schreibt seit Juni 2005 in Neubauten und ab Januar 2015 auch in Bestandsbauten die Installation von Rauchwarnmeldern in Wohnungen vor. Durch den Eigentümer sind Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.

Ergänzend zu der 2005 eingeführten Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen wurde Ende 2010 eine neue praxisnahe Regelung für die Wartung und Instandhaltung der Melder getroffen. Nun sind die Mieterinnen und Mieter für die Betriebsbereitschaft der Melder verantwortlich. Die Pflicht kann jedoch auf den Eigentümer übergehen, wenn er ausdrücklich diese Pflicht für seine Mieterinnen oder Mieter übernimmt. Im Falle von selbstgenutztem Eigentum ist ebenfalls der Eigentümer für die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder verantwortlich.

In Gebäuden und Wohnungen, in denen sich mobilitätseingeschränkte Menschen aufhalten und insbesondere schlafen, ist die Installation von vernetzten Rauchwarnmeldern empfehlenswert. Diese können zusätzlich durch einen Druckknopfmelder zur Auslösung per Hand ergänzt werden. So ist eine frühzeitigere automatische Selbсталarmierung der Bewohner möglich und es können zusätzlich z. B. Nachbarn zur Hilfe mit alarmiert werden. Die in den Wohnungen zur Verwendung kommenden Rauchwarnmelder müssen der Produktnorm DIN EN 14604 entsprechen. Die VdS Richtlinie 3515 definiert darüber hinaus Anforderungen an die Funkvernetzung von Rauchwarnmeldern.

Weiter Informationen zu Rauchwarnmeldern unter: www.hessen.de/HMdl

A5 Bauvorlagenerlass

vom 20. September 2007 (StAnz. S. 2044)

Informationen unter:

[Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Bauvorlagenerlass, Vordrucke](#)

Die Hessische Bauordnung regelt die Abwicklung der bauaufsichtlichen Verfahren sowie die notwendigen Bauvorlagen in den baurechtlich bedeutsamen Grundzügen. Der Bauvorlagenerlass (BVErl.) soll dazu beitragen, die bauaufsichtlichen Verfahren zu vereinheitlichen und zu beschleunigen.

Gemäß Nr. 4.2 Anlage 2 BVErl. sind in den Bauzeichnungen alle Teile der baulichen Anlage, Nutzungen und Veränderungen der Geländeoberfläche anzugeben, an die öffentlich-rechtliche Anforderungen gestellt werden und die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Angaben und Darstellungen zum barrierefreien Bauen nach § 46 HBO.

5.1 **Planungskonzept Barrierefreies Bauen** (Anlage 2 Nr. 10.1 BVErl.)

Um den Anforderungen der §§ 43 und 46 HBO ausreichend gerecht zu werden, bedarf es eines in die Bauvorlagen integrierten Planungskonzeptes „Barrierefreies Bauen“, insbesondere für die baulichen Maßnahmen, die in § 46 Abs. 1 Satz 2 HBO genannt sind. Dieses Planungskonzept ist eine zielorientierte, ganzheitliche Gesamtbetrachtung des Barrierefreien Bauens bezogen auf den jeweiligen Einzelfall. Grundlage dafür sind die als Planungsgrundlagen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

5.2 **Freiflächenplan** (Anlage 2 Nr. 3 BVErl.)

Der Freiflächenplan stellt die geplante Nutzung der Freiflächen nach Lage, Art und Größe dar. Hierzu gehören insbesondere:

- a) relevante rechtliche Bindungen (z. B. von Bauten freizuhalten Flächen, festgelegte Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung, Eingriffsausgleiche, zu erhaltende Bäume),
- b) Spielplätze nach § 8 HBO,
- c) Lager- und Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
- d) Plätze für Abfall- und Wertstoffbehälter,
- e) Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
- f) die Art der Befestigung und der Begrünung entsprechend, den Festsetzungen eines Bebauungsplanes,
- g) die naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichspläne bei Vorhaben nach § 35 BauGB und
- h) die Barrierefreiheit auf dem Grundstück.

5.3 Bauantragsformular BAB 01/2007 (Anlage 1 Formular BAB 01 Abschnitt 6 BVErl.)

Im Bauantragsformular BAB 01/2007 hat der/die Entwurfsverfasser/in zu bestätigen, dass er/sie die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auch hinsichtlich der Barrierefreiheit nach §§ 43 oder 46 HBO, eingehalten hat.

5.4 Baugenehmigungsfreie Verfahren (Anlage 1 Formular BAB 33 Abschnitt 7 BVErl.)

Im Formular BAB 33/2007 hat der/die Entwurfsverfasser/in zu bestätigen, dass er/sie die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auch hinsichtlich der Barrierefreiheit nach §§ 43 oder 46 HBO, eingehalten hat.

5.5 Bauzeichnungen (Anlage 2 Nr. 4 e) BVErl.)

Aus den Bauzeichnungen muss sich der Nachweis der Barrierefreiheit ergeben.

5.6 Bau- und Nutzungsbeschreibung

(Anlage 2 Nr. 5 letzter Spiegelstrich BVErl.)

Soweit in den Bauzeichnungen nicht darstellbar und zur baurechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlich, sind die Bauvorlagen durch formlose Beschreibungen der Barrierefreiheit zu ergänzen.

A6 Sonderbauvorschriften

Sonderbauten im Sinne der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung definiert bauliche und insbesondere brandschutztechnische Anforderungen an Regelbauten z. B. Wohngebäude. Gebäude, von denen aufgrund z. B. ihrer Nutzung, Größe, Höhe etc. besondere Gefahren zu erwarten sind, werden in § 2 Abs. 8 HBO als bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) eingestuft. An diese können abweichend von den Regelanforderungen der HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden.

Die Grundlage für die Beurteilung von Sonderbauten bilden objekt- und schutzzielbezogene Brandschutzkonzepte. Für einige Sonderbautypen sind spezielle Anforderungen in Sonderbauvorschriften (Verordnungen, Richtlinien und Erlasse) oder bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen geregelt.

Zum Teil werden in Sonderbauvorschriften auch konkrete Forderungen an die Barrierefreiheit gestellt. Auch wenn keine speziellen Anforderungen im Sinne einer universalen Bauweise definiert sind, so sind Sonderbauten meist aufgrund ihrer Nutzung öffentlich zugänglich und müssen somit gemäß § 46 Abs. 1 HBO barrierefrei sein. Neben der barrierefreien Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Gebäude, ist die Sicherstellung der Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Gebäudenutzern im Brandfall bei der Planung und im Betrieb zu berücksichtigen.

Mit den Bauvorlagen ist auch das Planungskonzept "Barrierefreies Bauen" vorzulegen (s. Nr. 10 Anlage 2 BVErl.).

Unter A6.1 - A6.8 sind die bauordnungsrechtlichen Regelungen dargestellt, die Barrierefreies und Universales Bauen betreffen.

A6.1 Garagenverordnung (GaVO)

Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVO) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30)

Verordnungstext unter:

[www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen/Baurecht/Bauordnungsrecht/Sonderbauten)

6.1.1 Begriffe (§ 1 Abs. 8 GaVO)

Nach § 1 Abs. 8 GaVO sind Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1.000 m² Mittelgaragen und
3. über 1.000 m² Großgaragen.

6.1.2 Allgemeine Anforderungen (§ 2 Abs. 1 und 2 GaVO)

In Mittel- und Großgaragen sind Einstellplätze, Verkehrsflächen, Treppenträume und allgemein zugängliche Flächen so übersichtlich zu gestalten, dass sich jede Benutzerin und jeder Benutzer gefahrlos orientieren kann, auch wenn sie oder er mit der Anlage nicht vertraut ist. Dies gilt insbesondere für Zu- und Ausgänge. Treppenträume und Aufzüge sind, soweit möglich, an den Außenwänden anzuordnen. Sie sollen großzügig bemessen und gut auffindbar sein. Für alle Bereiche, in denen sich Personen zu Fuß und Personen, die einen Rollstuhl benutzen, bewegen, ist, soweit möglich, Tageslicht durch direkten Lichteinfall oder durch Lichtspiegel-Systeme zu verwenden.

Geschosshohe Glaselemente sollen Durchblicke in alle Benutzerräume ermöglichen. Parkstraßen sollen möglichst einbau- und stützenfrei sein. Wände und Decken sind mit hellen und reflektierenden Anstrichen, Fußböden mit hellen Beschichtungen zu versehen. Beleuchtungskörper sind derart zu verteilen, dass dunkle und verschattete Bereiche vermieden werden. Nichteinsehbare Bereiche sind zu vermeiden. Technische Sicherheitseinrichtungen, wie Kameras, akustische Überwachungssysteme und Alarmmelder, können verlangt werden, soweit die Gewährleistung der Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer dies erfordert.

Mittel- und Großgaragen müssen eine ausreichende Anzahl von Einstellplätzen haben, die ausschließlich Kraftfahrzeugen vorbehalten sind, die von Personen genutzt werden, die sich aufgrund einer Behinderung außerhalb des Fahrzeugs dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen können. Die Einstellplätze sind als solche kenntlich zu machen. Der Anteil dieser Einstellplätze bezogen auf die Gesamtzahl der Einstellplätze muss mindestens drei vom Hundert betragen. Es muss mindestens ein Einstellplatz für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen vorhanden sein. Sie müssen barrierefrei erreichbar und sollen in der Nähe der Aufzüge angeordnet sein.

6.1.3 Einstellplätze (§ 5 Abs. 1 GaVO)

In § 5 Abs. 1 ist geregelt, dass ein Einstellplatz mindestens 5 m lang sein muss.

Die Breite eines Einstellplatzes muss nach Nr. 4 mindestens 3,50 m betragen, wenn er für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Personen mit Kleinkindern bestimmt ist.

6.1.4 Bauvorlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 GaVO)

Die Bauvorlagen müssen nach § 21 Abs. 1 zusätzliche Angaben enthalten: Nach Nr. 7 über Behindertenparkplätze, nach Nr. 8 über Frauenparkplätze und nach Nr. 9 über Einstellplätze für Personen mit Kleinkindern.

6.1.5 Weitergehende Anforderungen (§ 23 GaVO)

Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung des § 3 der HBO gestellt werden, soweit Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt, oder wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur zweckentsprechenden Nutzung der Garagen durch Behinderte erforderlich ist.

6.1.6 Hinweis

Bei allen öffentlich zugänglichen Garagen und Stellplätzen (§ 46 Abs. 1 Nr. 6 HBO) ist die DIN 18024 als Technische Baubestimmung zu beachten.

A6.2 Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO)

Bekanntmachung der Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Stand September 1995 - vom 6. Mai 2008 (StAnz. S. 1379)

Erlasstext unter:

[www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen/Baurecht/Bauordnungsrecht/Sonderbauten)

6.2.1 Treppen (§ 11 Abs. 4 MVkVO)

Treppen für Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Handläufe müssen fest und griffsicher sein. Sie müssen ohne Unterbrechung über Treppenabsätze fortführen.

6.2.2 Stellplätze für Personen mit Behinderung (§ 28 MVkVO)

Mindestens drei v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Menschen mit Behinderung vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

6.2.3 Hinweis

Bei allen öffentlich zugänglichen Verkaufsstätten (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 HBO) ist die DIN 18024 als Technische Baubestimmung zu beachten. Dies gilt auch für Verkaufsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Muster-Verkaufsstättenverordnung fallen.

A6.3 Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)

Bekanntmachung der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Stand Juni 2005 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2010) - vom 3. Dezember 2010 (StAnz. S. 2732)

Erlasstext unter:

[www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen/Baurecht/Bauordnungsrecht/Sonderbauten)

6.3.1 Treppen (§ 8 Abs. 4 MVStättV)

Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

6.3.2 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge (§ 10 Abs. 7 MVStättV)

In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer je Hundert Besucherplätze einer, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

6.3.3 Toilettenräume (§ 12 Abs. 2 MVStättV)

Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten vorhanden sein. Die Anzahl der Toiletten richtet sich nach der Anzahl der Plätze für Rollstuhlbenutzer. Je 10 Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer muss je eine entsprechende Toilette zur Verfügung stehen. Es muss aber mindestens eine Toilette vorhanden sein.

6.3.4 Stellplätze für Behinderte (§ 13 MVStättV)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Personen mit Behinderung muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Abs. 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Das bedeutet, bei Versammlungsstätten mit 400 Besucherplätzen müssen für die vier erforderlichen Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer zwei barrierefreie Fahrzeugeinstellplätze vorgesehen werden. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

6.3.5 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- u. Rettungswegplan - § 44 Abs. 5 MVStättV

Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

6.3.6 Hinweis

Versammlungsstätten sind in der Regel öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen des Kulturwesens (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HBO); daraus folgt, dass gemäß § 46 HBO die DIN 18024 als Technische Baubestimmung zu beachten ist. Dies gilt auch für Versammlungsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Muster-Versammlungsstättenverordnung fallen. Die Muster-Versammlungsstättenverordnung gilt für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.

A6.4 Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)

Bekanntmachung der Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Fassung April 2009 - vom 27. Oktober 2009 (StAnz. S. 2717)

Erlasstext unter:

[www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen) > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten

In der Muster-Schulbau-Richtlinie selbst sind keine wesentlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit festgelegt. Schulen sind jedoch in der Regel öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen des Bildungswesens (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HBO). Daraus folgt, dass gemäß § 46 HBO die DIN 18024 als Technische Baubestimmung für Schulen zu beachten ist. Dies gilt auch für Schulen, die nicht in den Geltungsbereich der Muster-Schulbau-Richtlinie fallen.

A6.5 Gaststätten

6.5.1 Gaststätten bis 120 m² Bruttogrundfläche

Schank- und Speisegaststätten mit nicht mehr als 120 m² Bruttogrundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt oder weniger als 70 m² Bruttogrundfläche sind nach der HBO als Regelbauten zu beurteilen.

6.5.2 Gaststätten mit mehr als 120 m² Bruttogrundfläche

Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 120 m² Bruttogrundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m² Bruttogrundfläche sind nach § 2 Abs. 8 Nr. 9 HBO bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten). Für diese Gaststätten gibt es keine konkretisierenden Sonderbauvorschriften; sie müssen nach § 45 HBO beurteilt werden.

6.5.3 Gaststätten mit mehr als 200 Besucherplätzen

Gaststätten mit mehr als 200 Besucherplätzen fallen in den Geltungsbereich der Muster-Versammlungsstättenverordnung; sie sind nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten).

6.5.4 Hinweis

Mit Artikel 41 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) hat der Bundesgesetzgeber die Änderung des Gaststättengesetzes vorgenommen, die große Bedeutung für Schank- und Speisegaststätten hat.

6.5.5 Gaststättengesetz

Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

Gesetzestext unter: www.bundesrecht.juris.de/gastg

Auf die Regelungen des § 4 - Versagungsgründe - wird besonders hingewiesen:

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a ist geregelt, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von Menschen mit Behinderung nicht barrierefrei genutzt werden können. Dies gilt, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde.

Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

A6.6 Muster-Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO)

Bekanntmachung des Musters der Beherbergungsstättenverordnung (M-BeVO) der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU - Fassung Dezember 2000 - vom 16. Mai 2007 (StAnz. S. 1132)

Erlasstext unter:

[www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen/Baurecht/Bauordnungsrecht/Sonderbauten)

Hinweis

Gemäß § 46 HBO gelten die Anforderungen des Barrierefreien Bauens, insbesondere für öffentlich zugängliche Beherbergungsstätten ohne Größenbeschränkung; daraus folgt, dass die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18024 zu beachten ist.

A6.7 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 2004, S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

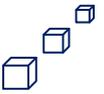
Informationen unter:

[bundesrecht/arbst_ttv_2004/gesamt.pdf](https://www.bundesrecht.de/bundesrecht/arbst_ttv_2004/gesamt.pdf)

Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die auch Arbeitsstätten sind (z. B. § 46 Abs. 1 Satz 2 HBO) müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18024 ist zu beachten.

Aus der Begründung zu § 50 Abs. 2 MBO: Die speziellen Anforderungen an Arbeitsstätten, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden nicht im Bauordnungsrecht, sondern im Arbeitsstättenrecht des Bundes geregelt. Es ist davon auszugehen, dass behinderte Arbeitnehmer vorrangig in bestimmten Arbeitsbereichen (insbesondere Bürogebäuden) beschäftigt werden, so dass Anforderungen an alle Gebäude, in denen sich die Arbeitsstätten befinden, unverhältnismäßig wären. Darüber hinaus ist bei den Anforderungen an Arbeitsstätten die jeweilige Art der Behinderung (z. B. Sehbehinderung) ausschlaggebend; Arbeitsplätze müssen daher nach Bedarf individuell ausgestattet werden.

In die ArbStättV aufgenommen wurden Anforderungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Hier zielen die Bestimmungen im Wesentlichen auf eine barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte ab. Weitere Anforderungen sind u. U. aus der Sicht des baulichen Arbeitsschutzes zu erstellen.



A6.8 Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen (HE-Gruppenbetreuung)

Bekanntmachung der HE-Gruppenbetreuung - Stand März 2006 - vom 16. November 2006 (StAnz. S. 2880)

Erlasstext unter:

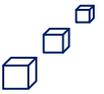
[www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen/Baurecht/Bauordnungsrecht/Sonderbauten)

Die bauliche und funktionale Ausgestaltung von Heimen, in denen ältere Menschen vollstationär betreut und gepflegt werden (Altenpflegeheime), hat sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Neuere Konzepte stationärer Betreuung und Pflege zielen auf mehr Wohnlichkeit und Normalität der Lebenssituation und der Tagesgestaltung ab. Dem Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner in betreuten Gruppen mit Gemeinschaftsbereichen (Nutzungseinheiten) wird ein bedeutender Stellenwert beigemessen und gewinnt dadurch immer mehr Bedeutung und setzt sich zukünftig verstärkt durch.

Für Menschen, die aufgrund einer Mobilitätseinschränkung, ihres hohen Alters oder demenzieller Erkrankungen in Gefahrensituationen nicht angemessen reagieren können, muss die Möglichkeit der Personenrettung im Brandfall als Schutzziel bestehen bleiben. Zielkonflikte, die zwischen einer fachlich und human verantwortbaren Gruppenbetreuung und den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes entstehen, können mit diesen Handlungsempfehlungen (HE) vermieden werden.

Im Einführungserlass wird ausgeführt, dass Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen nach § 2 Abs. 8 Nr. 7 HBO zu den baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) zählen. An sie können im Einzelfall - zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 45 HBO - besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Die „HE-Gruppenbetreuung“ ist eine Verwaltungsvorschrift, nach der die Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren Altenpflegeheime mit Gruppenbetreuung beurteilen. Die Anforderungen können je nach örtlichen Gegebenheiten von der Bauaufsichtsbehörde auf



der Grundlage des § 45 HBO in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Nr. 7 HBO in bauaufsichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Den Bauaufsichtsbehörden und damit auch den Planern und Bauherrschaften wird empfohlen die HE-Gruppenbetreuung in Gänze anzuwenden, da die Anforderungen ein in sich schlüssiges und in der Regel ausreichendes Brandschutzkonzept darstellen.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen wird von der Bauaufsichtsbehörde die zuständige Brandschutzdienststelle gehört. Ohne deren Stellungnahme kann die Genehmigungsfähigkeit einer Nutzungseinheit mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen nicht beurteilt werden; auf § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO wird hingewiesen.

A7 Technische Baubestimmungen für Barrierefreies Bauen

Bekanntmachung der Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (Umsetzung der Musterliste Februar 2010) vom 14. Januar 2011 (StAnz. S. 150)

Informationen unter: [www.wirtschaft.hessen.de/Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Technische Baubestimmungen](http://www.wirtschaft.hessen.de/Bauen/Wohnen/Baurecht/Bauordnungsrecht/TechnischeBaubestimmungen)

Die Hessische Bauordnung und die aufgrund der Hessischen Bauordnung ergangenen Rechtsvorschriften bestimmen, welche materiellen Anforderungen an die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen gestellt werden, Technische Baubestimmungen regeln die Art der technischen Ausführung.

Als Planungsgrundlage für das Barrierefreie Bauen wurden die **DIN 18024** und **DIN 18025** bauaufsichtlich eingeführt. Sie gelten für öffentlich zugängliche Gebäude und Wohnungen. Die Anlagen zu den Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

7.1 DIN 18024 und DIN 18025

Die DIN 18024 und 18025 enthalten Planungsgrundlagen für den öffentlichen Bereich und barrierefreie Wohnungen.

Sie regeln vor allem allgemeine Aspekte der Architektur (Bewegungsflächen, Zugang, Bodenbeläge, etc.) sowie zentrale Installationsmaße. Die DIN-Normen geben aber auch

Auskunft über Merkmale einzelner Produkte, wie z. B. Toiletten, Waschtische, Armaturen und Griffe.

Die Normen zum barrierefreien Bauen berücksichtigen die meisten sensorischen und motorischen Behinderungen sowie die maßgebenden anthropometrischen und ergonomischen Anforderungen. Ebenso sind die spezifischen Anforderungen bezüglich der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln wie Gehhilfen und Rollstühlen in den Normen integriert. Die für das barrierefreie Bauen geltenden Maße berücksichtigen auch Handlungsabläufe bei eingeschränkter Motorik und Sensorik.

Die DIN-Normen werden bzw. wurden überarbeitet und werden als DIN 18040 erscheinen. Ihre bauaufsichtliche Einführung ist geplant.

Im Weiteren sind Auszüge aus der Liste und Übersicht der in Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 14. Januar 2011 (StAnz. S. 150), die das barrierefreie Bauen betreffen, aufgenommen:

Übersicht der eingeführten Normen für barrierefreies Bauen

DIN	Abschnitt	erstmals eingeführt am	StAnz. Seite
...			
11622 Teil 2	2.7.10	21.06.2005	2468
11622 Teil 3	2.7.10	06.03.1997	1041
11622 Teil 4	2.7.10	06.03.1997	1041
EN 12811 Teil 1	2.7.13	04.12.2006	2920
EN 13964	2.6.4	neu 19.02.2009	713
18024-1	7.2	15.01.2002	520
18024-2	7.2	29.08.1997	3429
18025 Teil 1	7.3	21.02.1994	840
18025 Teil 2	7.3	21.02.1994	840
18065	7.1	18.07.2000	2475
18069	2.6.3	29.01.1987	614
18159 Teil 1	4.1.2	09.10.1992	2784
18159 Teil 2	4.1.2	13.08.1980	1598
18168-1	2.6.4	neu	
18195 Teil 4	5.3.1	27.06.2003	3019
...			

In Teil I der Technischen Baubestimmungen sind die Technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile aufgenommen. Nr. 7 enthält technische Regeln für das Barrierefreie Bauen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5
7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen				
7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/1	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	Teil 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Anlage 7.1/1 der Technischen Baubestimmungen

zu DIN 18065

Erstmals eingeführt mit Erlass vom 18. Juli 2000 (StAnz. S. 2475)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Abs. 3 HBO und in Wohnungen.

2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
- b) Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5^{*)}) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6^{*)}) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9^{*)}) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
- c) Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- d) Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- e) Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- f) Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- g) Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

^{*)} Die Hinweise zu den Bildern und Ziffern beziehen sich auf die DIN 18065

Anlage 7.2/1 der Technischen Baubestimmungen

zu DIN 18024

Teil 1 erstmals eingeführt mit Erlass vom 15. Januar 2002 (StAnz. S. 520) und
Teil 2 Erlass vom 29. August 1997 (StAnz. S. 3429)

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 46 HBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/1 der Technischen Baubestimmungen

zu DIN 18025 Teil 1

Erstmals eingeführt mit Erlass vom 21. Februar 1994 (StAnz. S. 840)

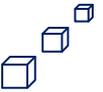
Die Einführung bezieht sich auf die Zugänglichkeit der Räume von Wohnungen nach § 43 Abs. 2 HBO und auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und auf die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2 der Technischen Baubestimmungen

zu DIN 18025 Teil 2

Erstmals eingeführt mit Erlass vom 21. Februar 1994 (StAnz. S. 840)

Die Einführung bezieht sich auf die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen nach § 43 Abs. 2 HBO und auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und auf die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.



DEUTSCHE NORM

Januar 1998

Barrierefreies Bauen		DIN	
Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze Planungsgrundlagen		18024-1	
ICS 11.180; 93.080.01	*	Ersatz für Ausgabe 1974-11	
Deskriptoren: Bauwesen, bauliche Anlage, Planungsgrundlage, barrierefrei			
Barrier-free built environment – Part 1: Streets, squares, paths, public transport, recreation areas and playgrounds – Design principles			
Construction sans barrières – Partie 1: Rues, places, chemins, transport public et espaces verts – Principes d'aménagement			
Inhalt			
	Seite	Seite	
Vorwort	1	11 Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten	5
1 Anwendungsbereich	2	12 Zugang zu unterschiedlichen Ebenen	6
2 Normative Verweisungen	2	13 Öffentlich zugängliche Grünanlage und Spielplatz	7
3 Definitionen	2	14 Baustellensicherung	8
4 Maß der Bewegungsfläche	3	15 Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig	8
5 Maß der Begegnungsfläche	4	16 Pkw-Stellplatz	8
6 Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Begegnungsflächen	4	17 Öffentliche Fernsprechstelle und Notrufanlage	8
7 Tür	4	18 Bedienungselement	8
8 Fußgängerverkehrsfläche	4	19 Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung	9
9 Verweilplatz	5		
10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene	5		
Vorwort			
Diese Norm entstand im NABau-Gremium 01.11.00 "Barrierefreies Bauen". Sie löst die Ausgabe vom November 1974 ab.			
DIN 18024 "Barrierefreies Bauen" besteht aus:			
– Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsanforderungen			
– Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen			
Änderungen			
Gegenüber der Ausgabe November 1974 wurden folgende Änderungen vorgenommen:			
a) Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen der Nutzer und Nutzerinnen an Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze angepaßt.			
b) Der Titel wurde geändert.			
Frühere Ausgaben			
DIN 18024-1: 1974-11			
Fortsetzung Seite 2 bis 9			
Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) Normenausschuß Maschinenbau (NAM)			

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Ausstattung von Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrsanlagen und öffentlich zugängigen Grünanlagen sowie für Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Spielplätzen. Sie gilt sinngemäß für Umbauten, Modernisierungen und Nutzungsänderungen.

Diese baulichen Anlagen und die Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Das gilt insbesondere für

- Rollstuhlbenutzer – auch mit Oberkörperbehinderung,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 5035-2

Beleuchtung mit künstlichem Licht – Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien

DIN 15325 : 1990-12

Aufzüge – Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör – ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert

DIN 18024-2 : 1996-11

Barrierefreies Bauen – Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen

DIN 18025-1 : 1992-12

Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Planungsgrundlagen

DIN 18034

Spielplätze und Freiflächen zum Spielen – Grundlagen und Hinweise für die Objektplanung

DIN 32981

Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen

E DIN 32984

Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum

RSA¹⁾

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995

RiLSA²⁾

Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 1992

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Ausstattung: Funktionselemente, wie z. B. Orientierungshilfen, Straßenverkehrs-Signalanlagen, Aufzüge, Fahrtreppen, Hinweis- und Warnschilder, Geräte, Automaten, Telefonhauben, Poller, Papierkörbe, Abfallbehälter, Fahrradständer, Werbeträger, Abschränkungen.

3.2 Bewegungsfläche bei barrierefreiem Bauen: Bewegungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

3.3 Begegnungsfläche bei barrierefreiem Bauen: Begegnungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zum Ausweichen mit dem Rollstuhl zusätzlich notwendigen Flächen.

4 Maß der Bewegungsfläche

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren (siehe 4.13).

Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, abgestellte Fahrzeuge, Ausstattungen, Türen in geöffnetem Zustand und Bepflanzung. Der Kopffreiraum muß mindestens 230 cm betragen.

4.2 Bewegungsfläche, 400 cm breit und 250 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 400 cm breit und mindestens 250 cm tief sein:

- als Verweilfläche auf Schutzinseln oder Fahrbahnnteilern von Hauptverkehrsstraßen.

4.3 Bewegungsfläche, 300 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 300 cm breit sein:

- auf Gehwegen im Umfeld z. B. von Kindergärten und Schulen, Freizeiteinrichtungen, Einkaufszentren, Pflegeeinrichtungen,
- auf Fußgängerüberwegen und Furten.

4.4 Bewegungsfläche, 300 cm breit und 200 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 300 cm breit und mindestens 200 cm tief sein:

- als Verweilfläche auf Fußgängerüberwegen und Furten von Erschließungsstraßen.

4.5 Bewegungsfläche, 200 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 200 cm breit sein:

- auf Gehwegen an Sammelstraßen.

4.6 Bewegungsfläche, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und mindestens 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit,
- als Ruhefläche, Verweilplatz,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Haus- und Gebäudeeingängen,
- vor Fernsprechstellen und Notrufanlagen,
- vor Serviceschaltern,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor und neben Ruhebänken,
- vor Bedienungsvorrichtungen,
- vor und nach Fahrtreppen und Fahrsteigen,
- vor Rahmensperren und Umlaufschranken.

4.7 Bewegungsfläche, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- auf Gehwegen (ausgenommen Gehwege nach 4.3 und 4.5),
- auf Hauptgehwegen (siehe 13.2.2),

Seite 4
DIN 18024-1 : 1998-01

4.8 Bewegungsfläche, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen (siehe Abschnitt 16) (Bordhöhe siehe 10.1).

4.9 Bewegungsfläche, 130 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 130 cm breit sein:

- zwischen Umlaufschranken.

4.10 Bewegungsfläche, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- zwischen Radabweisern einer Rampe,
- situationsbedingt auf Hauptgehwegen (siehe 13.2.2).

4.11 Bewegungsfläche, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen an Kassen und Kontrollen,
- auf Nebengehwegen (siehe 13.2.3).

4.12 Bewegungsfläche, 250 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 250 cm tief sein:

- entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

4.13 Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muß so groß sein wie die Grundfläche des Fahrkorbs, mindestens jedoch 150 cm breit und 150 cm tief. Sie darf sich mit anderen Bewegungsflächen nicht überlagern. Sie darf nicht gegenüber abwärts führenden Treppen und Rampen angeordnet sein.

5 Maß der Begegnungsfläche

5.1 Begegnungsfläche, 200 cm breit und 250 cm tief

In Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m, müssen Hauptgehwege und in Sichtweite müssen Geh- und Nebengehwege Begegnungsflächen für Rollstuhlbenutzer von mindestens 200 cm Breite und mindestens 250 cm Tiefe aufweisen.

5.2 Begegnungsfläche, 180 cm breit und 180 cm tief

In Sichtweite müssen Gehwege neben Baustellensicherungen Begegnungsflächen für Rollstuhlbenutzer von mindestens 180 cm Breite und mindestens 180 cm Tiefe aufweisen.

6 Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Begegnungsflächen

Bewegungs- und Begegnungsflächen müssen bei jeder Witterung leicht, erschütterungsarm und gefahrlos begeh- und befahrbar sein.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

7 Tür

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm und eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Für die Maße der Bewegungsfläche gelten Bild 10 und Bild 11 von DIN 18025-1 : 1992-12.

8 Fußgängerverkehrsfläche

8.1 Allgemeines

Gehwege an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen sind gegen die Fahrbahn durch einen mindestens 75 cm breiten Schutzstreifen abzugrenzen.

In Anlieger- und Sammelstraßen darf der Höhenunterschied der Kanten zwischen Fahrbahn und Gehweg nicht niedriger als 3 cm sein.

Liegen Rad- und Gehwege auf gleichem Niveau nebeneinander, sind sie durch einen mindestens 50 cm breiten Begrenzungstreifen zu trennen. Der Begrenzungstreifen muß sich taktil und optisch kontrastierend von den Rad- und Gehwegbelägen unterscheiden.

Muldenrinnen dürfen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

8.2 Längsgefälle

Gehwege ohne Verweilplätze sollten nicht mehr als 3 % Längsgefälle aufweisen.

Bei einem Längsgefälle zwischen 3 % und 6 % müssen in Abständen von maximal 10 m Verweilplätze mit weniger als 3 % Gefälle vorgesehen werden.

Lassen sich stärkere Längsgefälle aufgrund der topografischen Lage nicht vermeiden, sollten geeignete, ausgeschilderte Umgehungen oder andere Alternativen angeboten werden.

8.3 Quergefälle

Das Quergefälle von Gehwegen darf nicht mehr als 2 %, im Bereich von Grundstückszufahrten maximal 6 % betragen.

8.4 Richtungsänderung

Richtungsänderungen müssen taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar sein.

8.5 Verkehrsberuhigter Straßenraum

In verkehrsberuhigten Straßenräumen muß eine Orientierung durch taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbare Leitsysteme nach E DIN 32984 möglich sein.

9 Verweilplatz

In Bereichen, z. B. von Gehwegen, Treppen- und Rampenanlagen, sollten überdachte Verweilplätze (Ruheflächen und -bänke) verfügbar sein. Sie müssen taktil und optisch kontrastierend auffindbar sein.

Maße der Bewegungsflächen siehe 4.6.

10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene

10.1 Bord

Borde müssen an Zugängen, Fußgängerüberwegen und Furten, z. B. Überquerungsstellen, Schutzinseln, Gehwegüberfahrten (Grundstückszufahrten), Kraftfahrzeug-Parkflächen und Taxistellplätzen in ganzer Breite auf eine Höhe von 3 cm abgesenkt sein.

Abgesenkte Borde sind taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar zu kennzeichnen.

10.2 Überquerungsstelle

Überquerungsstellen an Fußgängerüberwegen und Furten müssen rechtwinklig zur Fahrbahn angeordnet sein. Sie müssen so gestaltet sein, daß wartende Personen vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können (Sichtfeld).

Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Sichthindernisse (z. B. Bepflanzung) nicht höher als 50 cm sein.

Abdeckungen von Entwässerungs- und Revisionsschächten u. ä. dürfen nicht im Überquerungsbereich liegen.

11 Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten

Straßenverkehrs-Signalanlagen müssen nach DIN 32981 und RiLSA akustisch, optisch kontrastierend und taktil auffindbar und benutzbar sein.

Die zugrunde gelegte Querungsgeschwindigkeit darf nicht mehr als 80 cm/s betragen.

Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

12 Zugang zu unterschiedlichen Ebenen

12.1 Allgemeines

Unterschiedliche Ebenen sind außer über Treppen und Fahrtreppen auch über Rampen (siehe 12.5) oder Aufzüge (siehe 12.6) zugänglich zu machen. Fahrsteige und Fahrtreppen ersetzen nicht Treppen und Aufzüge.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

Orientierung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

12.2 Treppe

Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

An Treppen sind – unabhängig von den erforderlichen Umwehrungen/Geländern – in 85 cm Höhe beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenaugie darf nicht unterbrochen sein; der äußere Handlauf muß 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z. B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen.

Taktile Geschoß- und Wegebezeichnungen müssen die Orientierung sicherstellen.

Bei Treppenläufen mit mehr als 3 Stufen müssen die erste und letzte Trittstufe mit einem 50 mm bis 80 mm breiten Streifen über die gesamte Trittbreite optisch kontrastierend markiert sein. Bei einer Treppe mit bis zu drei Stufen gilt dies für alle Stufen.

Der Niveauwechsel muß durch taktile und optisch kontrastierende Aufmerksamkeitsfelder nach E DIN 32984 rechtzeitig angezeigt werden.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

Treppen sollten an freien seitlichen Stufenenden eine mindestens 2 cm hohe Aufkantung aufweisen.

Die Durchgangshöhe unter Treppen muß mindestens 230 cm betragen.

Die Unterseite des untersten Treppenlaufes muß bis zu einer Höhe von mindestens 230 cm geschlossen werden.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

12.3 Fahrtreppe

Fahrtreppen dürfen eine Geschwindigkeit von 0,5 m/s nicht überschreiten. Der Vorlauf muß mindestens drei Stufen betragen.

Der Steigungswinkel sollte 30° ($\cong 57,7\%$) nicht überschreiten. Der Betrieb muß auf Nutzungsanforderung verfügbar sein.

12.4 Fahrsteig

Bei Fahrsteigen darf eine Geschwindigkeit von 0,5 m/s und ein Steigungswinkel von 7° ($\cong 12,3\%$) nicht überschritten werden. Der Betrieb muß auf Nutzeranforderung verfügbar sein.

12.5 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Nach höchstens 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge anzuordnen. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen mindestens 30 cm am Anfang und am Ende in den Podestbereich waagrecht weitergeführt werden (siehe Bilder 7 bis 9 von DIN 18025-1 : 1992-12).

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

12.6 Aufzug

Der Fahrkorb ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm,
- lichte Breite der Fahrschachttüren mindestens 90 cm (siehe Bild 12 von DIN 18025-1 : 1992-12).

Im Fahrkorb sollten ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.
Personenaufzüge mit mehr als 2 Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.
Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 8 bis 11 von DIN 18024-2 : 1996-11.
Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15325.
Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

13 Öffentlich zugängliche Grünanlage und Spielplatz

13.1 Allgemeines

Öffentlich zugängliche Grünanlagen und Spielplätze müssen barrierefrei zugänglich sein.
Für die Gestaltung von Spielplätzen gilt DIN 18034.

13.2 Hauptgehweg, Nebengehweg

13.2.1 Allgemeines

Erlebnisbereiche, z. B. Wiesen, Irrgärten, Sand-, Matsch-, Wasser-, und andere Spielbereiche sowie barrierefreie Spielplatzgeräte müssen von Hauptgehwegen aus auch für Blinde und Sehbehinderte wahrnehmbar und mindestens von Nebengehwegen aus erreichbar sein.

Wege in seitlich abfallendem Gelände sind absturzsicher zu gestalten.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

13.2.2 Hauptgehweg

Hauptgehwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 150 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. Die Wegbreite kann situationsbedingt auf eine Länge von höchstens 200 cm auf mindestens 120 cm beschränkt werden.

Sie dürfen ein Längsgefälle von 4 % und ein Quergefälle von 2 % nicht überschreiten. In Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m, sind Begegnungsflächen anzulegen (siehe 5.1).

Wenn in Ausnahmefällen Längsgefälle von 4 % bis höchstens 6 % geplant sind, müssen in Abständen von höchstens 10 m ebene Ruheflächen oder Verweilplätze (siehe 4.6 und Abschnitt 9) oder Begegnungsflächen (siehe 5.1) angeordnet werden.

In Abständen von nicht mehr als 100 m sind Ruhebänke aufzustellen.

13.2.3 Nebengehweg zu barrierefreien Spiel- und Freizeitgeräten sowie zu Erlebnisbereichen

Nebengehwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 90 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben (siehe 4.11). Sie dürfen ein Längsgefälle von 6 % und ein Quergefälle von 2 % nicht überschreiten.

Begegnungsflächen müssen in Sichtweite angelegt werden (siehe 5.1).

Bei Längsgefällen von 4 % bis 6 % sind in Abständen von höchstens 10 m ebene Ruheflächen oder Verweilplätze (siehe 4.6 und Abschnitt 9) oder Begegnungsflächen (siehe 5.1) anzuordnen.

13.3 Sanitäranlage

In Park- und Freizeitanlagen muß mindestens eine öffentlich zugängliche Sanitäranlage vorhanden sein. Von Spielplätzen, die nicht unmittelbar einer Wohnanlage angeschlossen sind, muß mindestens eine öffentlich zugängliche Sanitäranlage erreichbar sein.

Die Sanitäranlage ist nach DIN 18024-2 zu gestalten.

13.4 Notruf

Durch Meldeeinrichtungen, z. B. gebührenfreie Notrufanlagen, muß unverzüglich Hilfe herbeigerufen werden können.

Seite 8
DIN 18024-1 : 1998-01

14 Baustellensicherung

Gehwege und Notwege müssen gegenüber Arbeitsstellen nach RSA durch 10 cm hohe Absperrschranken in 100 cm Höhe (Höhe der Oberkante) gesichert werden.

Unter Absperrschranken sind zusätzlich 10 cm hohe Tüpfleisten in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) anzubringen. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 15 cm angebracht werden.

Gehwege und Notwege im Bereich von Baustellen müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 120 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. In nicht überschaubaren Gehwegbereichen sind Begegnungsflächen nach 5.2 vorzusehen.

Rampen siehe 12.5.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

15 Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig

Höhenunterschiede und Abstände von Fahrgasträumen zu Bahnsteigen und von Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel zu Haltestellen dürfen nicht mehr als 3 cm betragen. Größere Unterschiede sind durch baulich oder fahrzeugtechnische Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.

Einstiegstellen müssen taktil und optisch kontrastierend ausgebildet sein.

Witterungsschutz, auch für Rollstuhlnutzer, und Sitzgelegenheiten sind vorzusehen.

Bewegungsflächen an Haltestellen dürfen nicht von Radfahrwegen gequert werden.

Im übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

An stark frequentierten, zentralen Bahnhöfen sind Sanitäreanlagen nach DIN 18024-2 vorzusehen.

Orientierung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

16 Pkw-Stellplatz

3 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein.

Maße der Bewegungsfläche siehe 4.8.

Werden Pkw-Stellplätze als Längsparkplätze angeordnet, so muß mindestens ein Pkw-Stellplatz 750 cm lang und mindestens 250 cm breit sein.

Bord siehe 10.1.

17 Öffentliche Fernsprechstelle und Notrufanlage

Fernsprechstellen und Notrufanlagen müssen auch durch Rollstuhlbenutzer angefahren und benutzt werden können.

Maße der Bewegungsflächen siehe 4.6.

Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

18 Bedienungselement

Bedienungselemente, z. B. an Geld- und Fahrkartenautomaten, Schalter, Taster, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze und Notschalter müssen anfahrbar und auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und nicht scharfkantig sein. Für blinde und sehbehinderte Menschen müssen Bedienungselemente durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung leicht erkenn- und nutzbar sein. Sensortasten als ausschließliche Bedienungselemente sind unzulässig.

Ablageflächen sollten eine Höhe von 85 cm haben.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

19 Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und Grünanlagen sowie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Grünanlagen müssen mit Orientierungshilfen (für Blinde und Sehbehinderte mit Bodenindikatoren nach E DIN 32984) ausgestattet sein.

Ausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterschneidungen ausgebildet sein.

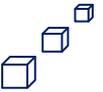
Für Blinde ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Ausstattung

- auf einem 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z. B. Telefonhaube) oder
- ohne Unterschneidung bis 10 cm über den Boden herunterreicht oder
- mit Unterschneidungen mit einer 15 cm breiten Tastleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung versehen ist.

Blinde, Sehbehinderte und Menschen mit anderen sensorischen Einschränkungen müssen Hinweise optisch kontrastierend durch Hell-Dunkelkontrast (z. B. weiß auf schwarz) und taktil oder akustisch frühzeitig erkennen können; bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden. Größe und Art der Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit sicherstellen.

Haltestelleninformationen und andere Orientierungshilfen müssen so gestaltet und montiert sein, daß sie auch durch Blinde (taktil oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlfahrer und Kleinwüchsige (Höhe der Anbringung) benutzbar sind. Sie müssen ausreichend hell beleuchtet sein.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Treppen mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.



1 Anwendungsbereich

Diese Norm dient der Planung, Ausführung und Einrichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie von Arbeitsstätten, und von deren Außenanlagen. Sie ist sinngemäß auf bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden.

Diese baulichen Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für

- Rollstuhlbenutzer – auch mit Oberkörperbehinderung –,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

Diese Norm gilt nicht für Krankenhäuser.

Die Bewegungsflächen sind nach dem Mindestplatzbedarf der Rollstuhlbenutzer bemessen. Die Anforderungen an die Orientierung entsprechen auch den Bedürfnissen Blinder und Sehbehinderter.

Die Abschnitte 11 bis 16 enthalten zusätzliche Planungsgrundlagen für Räume, Bewegungsflächen und Einrichtungen, die im Regelfall ausschließlich Rollstuhlbenutzern dienen.

Die Formulierungen mit "sollte" sind Empfehlungen, die besonders zu vereinbaren sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 5035-2: 1990-09

Beleuchtung mit künstlichem Licht – Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien

DIN 15325: 1990-12

Aufzüge – Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör – ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert

DIN 18022: 1989-11

Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau – Planungsgrundlagen

DIN 18025-1: 1992-12

Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Planungsgrundlagen

ZH 1/571

Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Einrichtungen

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände,

¹⁾ Herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Nutzer eingebracht werden.

(Nach DIN 18022: 1989-11)

3.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

4 Maße der Bewegungsflächen

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrstachttüren (siehe 4.7). Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

4.2 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Fernsprechzellen und öffentlichen Fernsprechern,
- vor Serviceschaltern,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

4.3 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- vor Therapieeinrichtungen (z. B. Badewanne, Liege),
- vor dem Rollstuhlstellplatz,
- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen.

4.4 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- in Fluren,
- auf Hauptwegen,

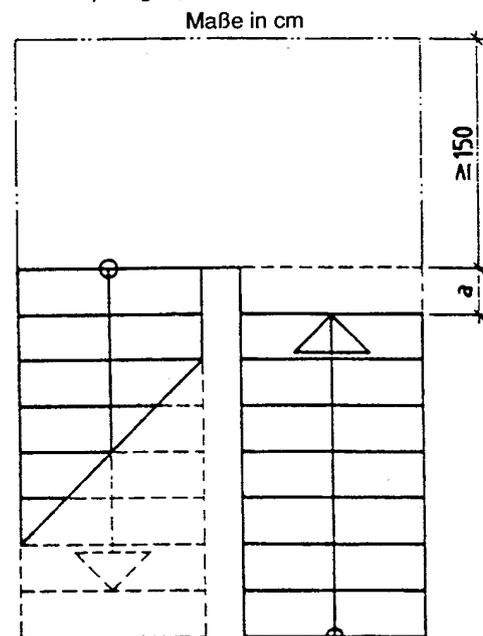
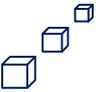


Bild 1: Bewegungsfläche vor Treppenauf- und -abgängen
(aus: DIN 18025-1: 1992-12)



7.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 2, 3 und 4).

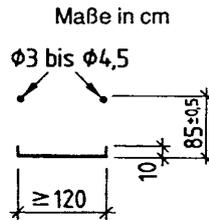


Bild 4: Rampe, Querdarstellung
(aus: DIN 18025-1: 1992-12)

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe 4.1 und 4.4.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

8 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 18.

Bewegungsflächen neben Treppen siehe 4.4 und 4.7.

Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

9 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen nach ZH 1/571 rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

10 Wände und Decken

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

11 Sanitärräume

In jedem Sanitärraum oder jeder Sanitäranlage ist mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

Sie ist wie folgt zu planen und auszustatten:

- Klosettbecken.

Rechts und links neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und mindestens 70 cm tiefe und vor dem Klosettbecken mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen (siehe Bild 12). Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muß sich der Benutzer anlehnen können.

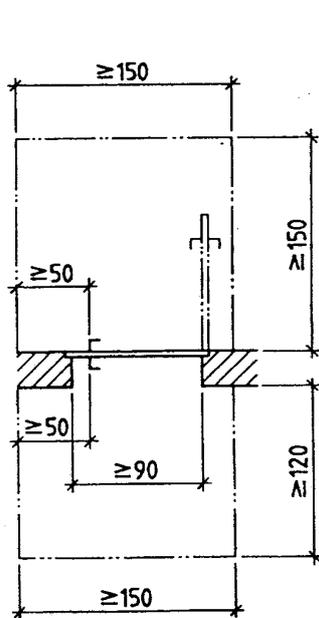


Bild 5: Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren
(aus: DIN 18025-1: 1992-12)

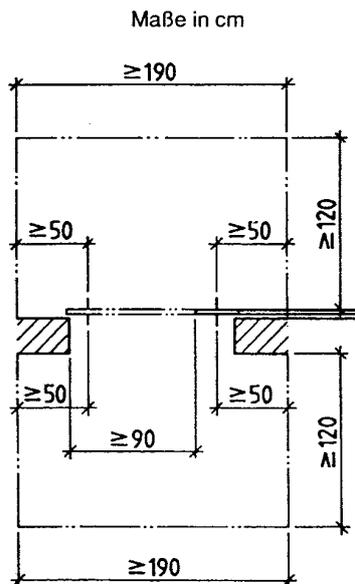


Bild 6: Bewegungsfläche vor Schiebetüren
(aus: DIN 18025-1: 1992-12)

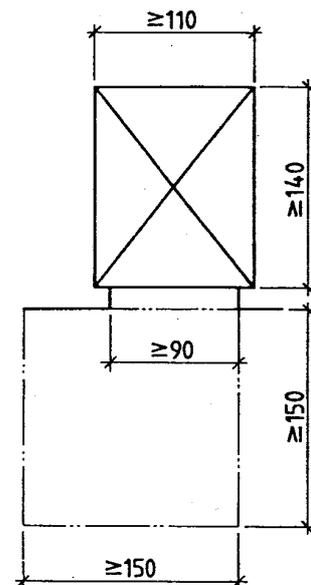


Bild 7: Lichte Maße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren
(aus: DIN 18025-1: 1992-12)

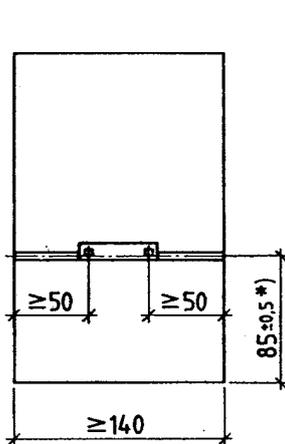
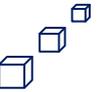


Bild 8: Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

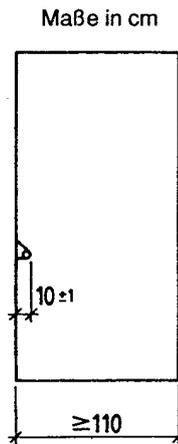


Bild 9: Tiefenlage des Bedienungstableaus
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

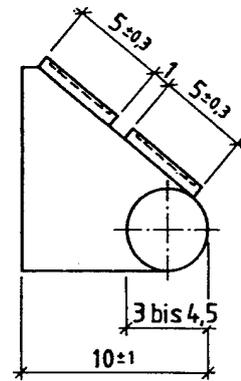


Bild 10: Querschnitt des waagrecht angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

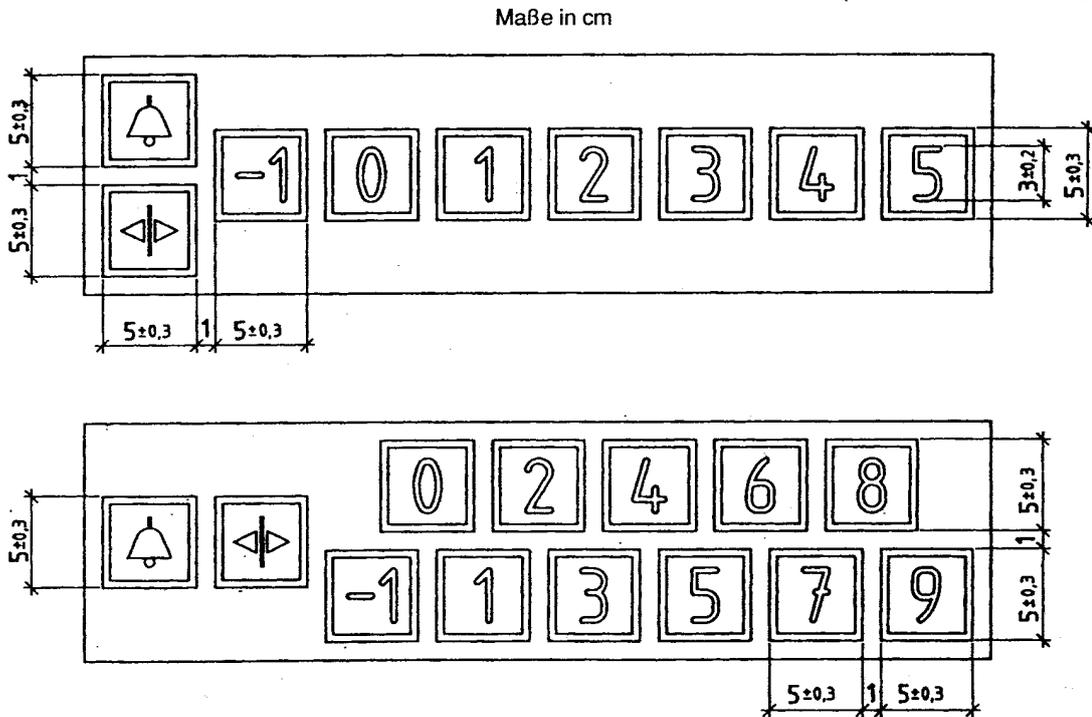


Bild 11: Anordnung der Tastatur auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben (aus: DIN 18025-1 : 1992-12)
Taster mit runder geometrischer Form – statt rechteckiger – sind alternativ zulässig.

– Haltegriffe

Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, 15 cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein.

Der Abstand zwischen den Klappgriffen muß 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen (siehe Bild 12).

– Toilettenspülung.

Die Spülung muß beidseitig mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne daß der Benutzer die Sitzposition verändern muß.

– Toilettenpapierhalter.

Je ein Toilettenpapierhalter muß an den Klappgriffen im vorderen Greifbereich des Sitzenden angeordnet sein.

– Waschtisch.

Ein voll unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsyphon ist vorzusehen. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch montiert sein. Kniefreiheit muß in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein. Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten (siehe auch Abschnitt 17).

Vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150 cm breite Bewegungsfläche anzuordnen

*) Bei 2reihiger Anordnung der Taster oberste Reihe höch-

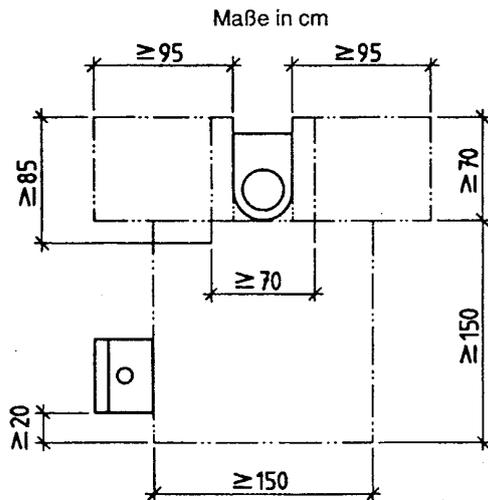


Bild 12: Bewegungsfläche vor und neben dem Klosettbecken, zwischen Haltegriffen und vor dem Waschtisch

- Spiegel.

Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht.

- Seifenspender.

Ein Einhandseifenspender muß über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein.

Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100 cm angeordnet sein.

- Handrockner.

Der Handrockner muß anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt sind in 85 cm Höhe anzuordnen. Die Bewegungsfläche vor dem Handrockner muß 150 cm tief und 150 cm breit sein.

- Abfallauffang.

Ein abgedichteter und geruchsverschlossener Abfallauffang mit selbstschließender Einwurfoffnung in 85 cm Höhe muß anfahrbar und mit einer Hand bedienbar sein.

Bewegungsfläche vor dem Abfallauffang siehe 4.5.

- Ein Wasserventil mit Wasserschlauch und ein Fußbodenablauf sind vorzusehen.
- Notruf ist vorzusehen (siehe Abschnitt 17).
- Türen siehe Abschnitte 6 und 17.

Die barrierefreie Toilettenkabine sollte mit Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe und mit einer zusätzlichen, 15 cm tiefen und 30 cm breiten Ablagefläche in 85 cm Höhe ausgestattet werden.

Sanitärräume, z. B. in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen, sollten mit einer 200 cm langen und 90 cm breiten Klappliege in 50 cm Höhe und einem klappbaren Wickeltisch, mindestens 50 cm breit und 50 cm tief, in 85 cm Höhe ausgestattet sein.

Bewegungsfläche siehe 4.3.

12 Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeitstätten

12.1 Zusätzliche Anforderungen an Toilettenkabinen bzw. Duschkabinen

- Der schwellenfreie Duschplatz, 150 cm breit und 150 cm tief, kann als seitliche Bewegungsfläche des Klosettbeckens angeordnet werden.

- Ein 40 cm breiter und 45 cm tiefer Dusch-Klappsitz mit Rückenlehne muß vorhanden sein. Die Sitzhöhe muß 48 cm betragen.
- Neben dem Klappsitz muß eine Bewegungsfläche von 95 cm Breite und 70 cm Tiefe (gemessen von der Vorderkante des Klappsitzes) verfügbar sein. Beidseitig des Klappsitzes müssen waagerechte, hochklappbare Haltegriffe vorhanden sein.
- Eine Seifenschale bzw. -ablage muß aus der Sitzposition in 85 cm Höhe erreichbar sein.
- Eine Einhebel-Duscharmatur, auch mit Handbrause, muß aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe erreichbar sein (siehe auch Abschnitt 17).
- Türen siehe Abschnitt 6.

12.2 Umkleiebereiche

In Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten und in Therapieeinrichtungen ist mindestens ein Umkleiebereich für Rollstuhlbewerber vorzusehen.

Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

12.3 Schwimm- und Bewegungsbecken

Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen, z. B. Lifte, Rutschen, auszustatten. Abstellplätze für Rollstühle sind in Abhängigkeit von der jeweils gewählten ein- und Ausstiegshilfe vorzusehen.

Bewegungsfläche vor dem Rollstuhl-abstellplatz siehe Abschnitt 4.

12.4 Hygieneschleuse, Durchfahrbecken

Hygieneschleusen sind mit beidseitigen Handläufen in 85 cm Höhe auszustatten.

Rampen von Durchfahrbecken sind nach 7.4 zu bemessen.

12.5 Rollstuhl-abstellplatz

Rollstuhl-abstellplätze sind vorzugsweise im Eingangsbereich vorzusehen. Ein Rollstuhl-abstellplatz muß mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein. Bewegungsfläche vor dem Rollstuhl-abstellplatz siehe 4.3 (siehe Bild 13).

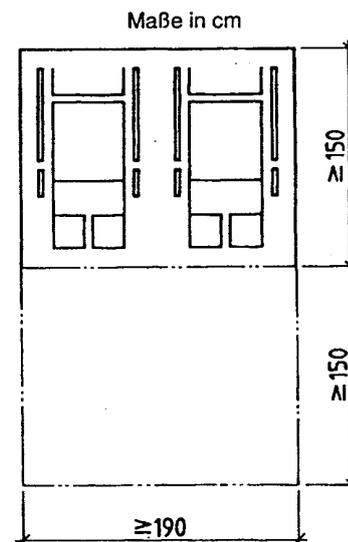
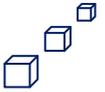


Bild 13: Platzbedarf für den Rollstuhl-abstellplatz und Bewegungsfläche
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

13 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

Plätze für Rollstuhlbewerber müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein.



1 %, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlbenutzer vorzusehen.

Je nach Bedarf sind weitere Plätze vorzusehen.

Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

14 Beherbergungsbetriebe

Es sind 1 %, mindestens jedoch 1 Zimmer, nach DIN 18025-1 zu planen und einzurichten.

Jedes rollstuhlgerechte Gästezimmer muß mit Telefon ausgestattet sein.

In rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z. B. Vorhänge, Türverriegelung) fernbedienbar sein.

15 Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische

Zur rollstuhlgerechten Nutzung sollte die Höhe von Tresen, Serviceschaltern und Verkaufstischen 85 cm betragen.

Bei mehreren gleichartigen Einrichtungen ist mindestens ein Element in dieser Höhe anzuordnen und unterfahrbar auszubilden. Kniefreiheit muß in 30 cm Tiefe in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.

16 Pkw-Stellplätze

1 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein (siehe auch 4.3 dieser Norm). In der Nähe des Haupteinganges ist ein Stellplatz für einen Kleinbus, Höhe mindestens 250 cm, Länge 750 cm, Breite 350 cm, vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen; bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

17 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, Taster, Toiletten-spüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente kraftbetätigter Türen, Notrufschalter) müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienungselemente durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein.

Die Tür des Sanitärzimmers und/oder der Toilettenkabine muß abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.

Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

Anhang A (informativ)

Literaturhinweise

DIN 18025-2

Barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen

DIN 24970

Dienstleistungsautomaten – Klassifikation und Begriffe

DIN 24972

Dienstleistungsautomaten – Anforderungen an Betätigungs- und Anzeigeelemente

DIN 30791-2

Transportkette – Fahrausweis – Begriffe

TRA 1300 Vereinfachter Personenaufzug²⁾

²⁾ Herausgegeben vom Verband der Technischen Überwachungsvereine e.V., zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben (siehe Bild 14).

Maße in cm

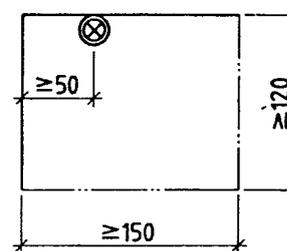


Bild 14: Bewegungsfläche neben Bedienungsvorrichtungen

Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluß sind mit Einhebelmischbatterien oder berührungslose Armaturen und mit schwenkbarem Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45 °C betragen.

Notrufschalter in Sanitärräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (z. B. Zugschnur) erreichbar sein.

18 Orientierungshilfen, Beschilderung

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten.

Orientierungshilfen sind so signalwirksam anzuordnen, daß Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind, z. B. durch Hell/Dunkelkontraste (möglichst hell auf dunklem Hintergrund). Größe und Art von Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen.

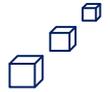
Orientierungshilfen sind zusätzlich tastbar auszuführen, z. B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen, bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungweisende Beleuchtung, z. B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden.

Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschoßebenen anzubringen.

Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.



Barrierefreie Wohnungen

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

Planungsgrundlagen

DIN
18 025
Teil 1

Accessible dwellings; Dwellings for wheel chair users, design principles
Logements sans obstacles; Logements pour les utilisateurs de fauteils
roulants, principes de conception

Ersatz für Ausgabe 01.72

Alle Maße sind Fertigmaße.

Maße in cm

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich und Zweck	1
2 Begriffe	2
3 Maße der Bewegungsflächen	2
4 Türen	2
5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe	2
6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche, Freisitz, Rollstuhlstellplatz und Pkw-Stellplatz	3
7 Wände, Decken, Brüstungen und Fenster	3
8 Bodenbeläge	3
9 Raumtemperatur	3
10 Fernmeldeanlagen	4
11 Bedienungsvorrichtungen	4

1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen. Sie gilt sinngemäß für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen und Wohnheime.

Sie gilt sinngemäß — entsprechend dem individuellen Bedarf — für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten Neu-, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Eigentumswohnungen, Eigentumswohnanlagen und Eigenheimen.

Rollstuhlbenutzer — auch mit Oberkörperbehinderungen — müssen alle zur Wohnung gehörenden Räume und alle

den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume befahren können. Sie müssen grundsätzlich alle Einrichtungen innerhalb der Wohnung und alle Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb der Wohnanlage nutzen können. Sie müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein.

Die in den Anmerkungen enthaltenen Empfehlungen sind besonders zu vereinbaren.

Anmerkung: Benachbarte, nicht für Rollstuhlbenutzer bestimmte Wohnungen sowie alle den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen sollten neben den Anforderungen nach dieser Norm den Anforderungen nach DIN 18 025 Teil 2 entsprechen.

Fortsetzung Seite 2 bis 8

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)
Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

2 Begriffe

2.1 Einrichtungen

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer eingebracht werden.

(Aus: DIN 18 022/11.89).

2.2 Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer

Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern (siehe Bild 6).

Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

3 Maße der Bewegungsflächen

3.1 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum, ausgenommen kleine Räume, die der Rollstuhlbenutzer ausschließlich vor- und rückwärtsfahrend uneingeschränkt nutzen kann,
- als Duschplatz (siehe Bilder 1 und 3),
- vor dem Klosettbecken (siehe Bild 4),
- vor dem Waschtisch (siehe Bild 5),
- auf dem Freisitz,
- vor den Fahrschachttüren (siehe Bild 12),
- am Anfang und am Ende der Rampe (siehe Bilder 7 und 8),
- vor dem Einwurf des Müllsammelbehälters.

3.2 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers (siehe Bild 16),
- vor Schränken,
- vor Kücheneinrichtungen (siehe Bilder 18 und 19),
- vor der Einstiegsseite der Badewanne (siehe Bilder 2 und 3),
- vor dem Rollstuhlstellplatz (siehe Bild 15),
- vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges (siehe Bild 20).

3.3 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen (siehe Bild 14).

3.4 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Möbel, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muß.

- entlang der Betteinstiegseite — Bett des Nicht-Rollstuhlbenutzers (siehe Bild 17),
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- neben Bedienungsvorrichtungen (siehe Bild 13),
- zwischen den Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 7 und 9),
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage.

3.5 Bewegungsfläche neben Klosettbecken

Die Bewegungsfläche muß links oder rechts neben dem Klosettbecken mindestens 95 cm breit und 70 cm tief sein. Auf einer Seite des Klosettbeckens muß ein Abstand zur Wand oder zu Einrichtungen von mindestens 30 cm eingehalten werden (siehe Bild 4).

3.6 Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Vor handbetätigten Türen sind die Bewegungsflächen nach den Bildern 10 oder 11 zu bemessen.

4 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben (siehe Bilder 10, 11 und 12).

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen siehe Abschnitt 3.6.

Untere Türanschlüge und -schwelle siehe Abschnitt 5.2.

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschlüge und -schwelle, Aufzug, Rampe

5.1 Stufenlose Erreichbarkeit

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

5.2 Untere Türanschlüge und -schwelle

Untere Türanschlüge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

5.3 Aufzug

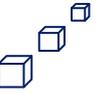
Der Fahrkorb des Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muß der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 21 bis 24. Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15 325.

Bewegungsflächen vor den Fahrschachttüren siehe Abschnitt 3.1 und Bild 12.



Lichte Breite der Fahrschachttüren siehe Abschnitt 4.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

5.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 7, 8 und 9).

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe Abschnitte 3.1 und 3.4.

6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche, Freisitz, Rollstuhlabbstellplatz und Pkw-Stellplatz

6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen uneingeschränkt unterfahrbar sein. Sie müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können. Zur Unterfahrbarkeit der Spüle ist ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon erforderlich.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor Kücheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten über-eck angeordnet werden können (siehe Bild 19).

6.2 Sanitärraum (Bad, WC)

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem rollstuhlbefahrenen Duschplatz auszustatten. Das nachträgliche Aufstellen einer mit einem Lifter unterfahrbaren Badewanne im Bereich des Duschplatzes muß möglich sein (siehe Bild 3).

Der Waschtisch muß flach und unterfahrbar sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Der Waschtisch muß für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Höhe montiert werden können.

Die Sitzhöhe des Klosettbeckens, einschließlich Sitz, muß 48 cm betragen. Im Bedarfsfall muß eine Höhenanpassung vorgenommen werden können.

Der Sanitärraum muß eine mechanische Lüftung nach DIN 18 017 Teil 3 erhalten.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor und neben Sanitärraumeinrichtungen siehe Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.5.

Besondere Anforderungen an die Sanitärraumtür siehe Abschnitt 4.

In Wohnungen für mehr als drei Personen ist ein zusätzlicher Sanitärraum nach DIN 18 022 mit mindestens einem Waschbecken und einem Klosettbecken vorzusehen.

¹⁾ Siehe § 39 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz.

6.3 Zusätzliche Wohnfläche

Für den Rollstuhlbenutzer ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².¹⁾

6.4 Freisitz

Anmerkung: Jeder Wohnung soll ein mindestens 4,5 m² großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.

Bewegungsfläche auf dem Freisitz siehe Abschnitt 3.1.

6.5 Rollstuhlabbstellplatz

Für jeden Rollstuhlbenutzer ist ein Rollstuhlabbstellplatz, vorzugsweise im Eingangsbereich des Hauses oder vor der Wohnung, zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf den Zimmerrollstuhl vorzusehen. Der Rollstuhlabbstellplatz muß mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein (siehe Bild 15).

Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz siehe Abschnitt 3.2.

Zur Ausstattung eines Batterieladeplatzes für Elektro-Rollstühle ist DIN VDE 0510 Teil 3 zu beachten.

6.6 Pkw-Stellplatz

Für jede Wohnung ist ein wettergeschützter Pkw-Stellplatz oder eine Garage vorzusehen.

Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Der Weg zur Wohnung sollte kurz und wettergeschützt sein.

7 Wände, Decken, Brüstungen und Fenster

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Anmerkungen: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein.

Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoß sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.

8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

9 Raumtemperatur

Die Heizung von Wohnungen und gemeinschaftlich zu nutzenden Aufenthaltsräumen ist für eine Raumtemperatur nach DIN 4701 Teil 2 zu bemessen.

Die Beheizung muß je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z. B. durch eine Zusatzheizung.

10 Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechanschluß muß vorhanden sein.

11 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Toilettenspüler, Rolladengetriebe, Türdrücker, Querstangen zum Zuziehen von Drehflügeltüren, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen, Briefkastenschloß, Mülleinwurföffnungen) sind in 85 cm Höhe anzubringen.

Bedienungsvorrichtungen müssen ein sicheres und leichtes Zugreifen ermöglichen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben (siehe Bild 13).

Sanitärarmaturen sind als Einhebel-Mischbatterien mit Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.

Die Tür des Sanitärraumes muß abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden oder gesichert sein.

Schalter für kraftbetätigte Drehflügeltüren sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

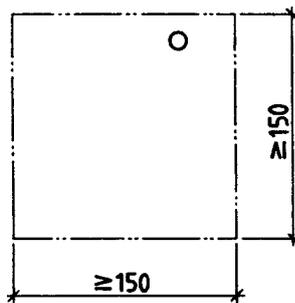


Bild 1. Bewegungsfläche im Bereich des Duschplatzes

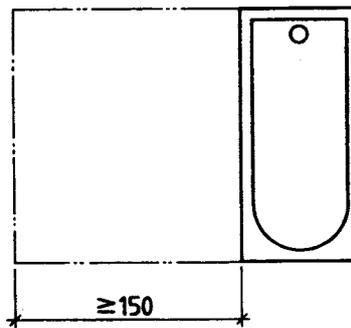


Bild 2. Bewegungsfläche vor der Einstiegsseite der Badewanne

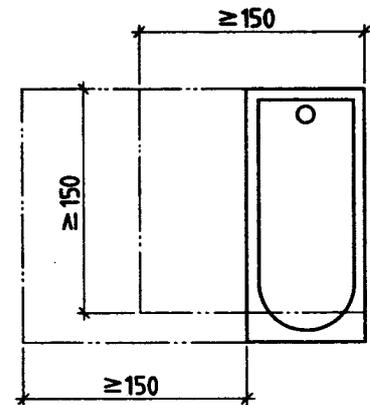


Bild 3. Bewegungsfläche Duschplatz; alternativ: Badewanne

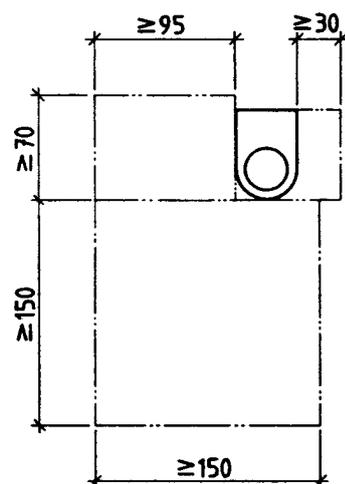


Bild 4. Bewegungsfläche vor und neben dem Klosettbecken

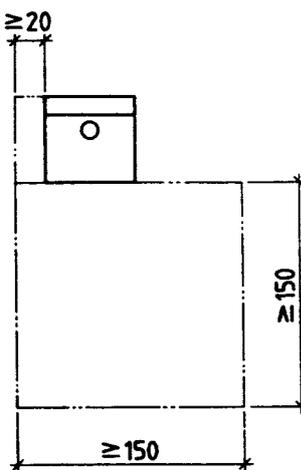


Bild 5. Bewegungsfläche vor dem Waschtisch

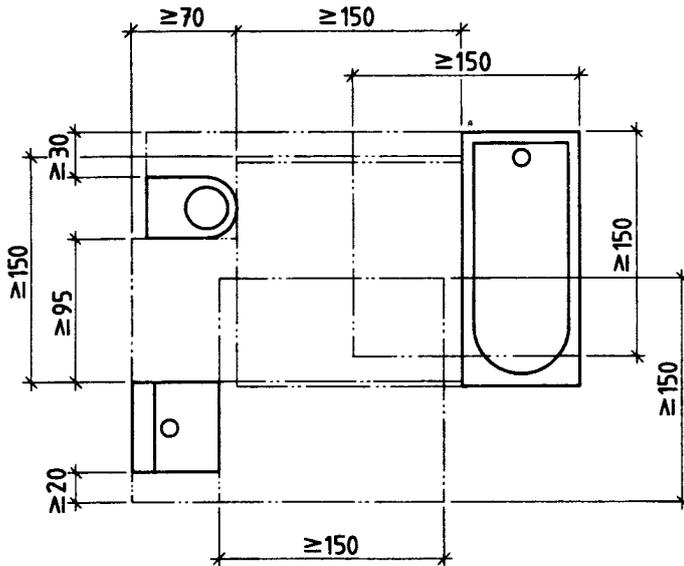


Bild 6. Beispiel der Überlagerung der Bewegungsflächen im Sanitärraum

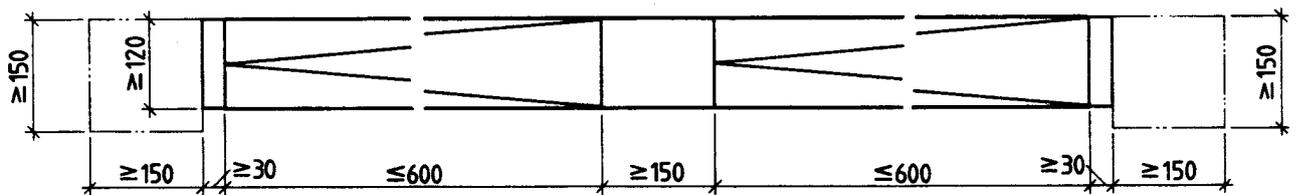


Bild 7. Rampe (Rampenlänge ≥ 600 cm)

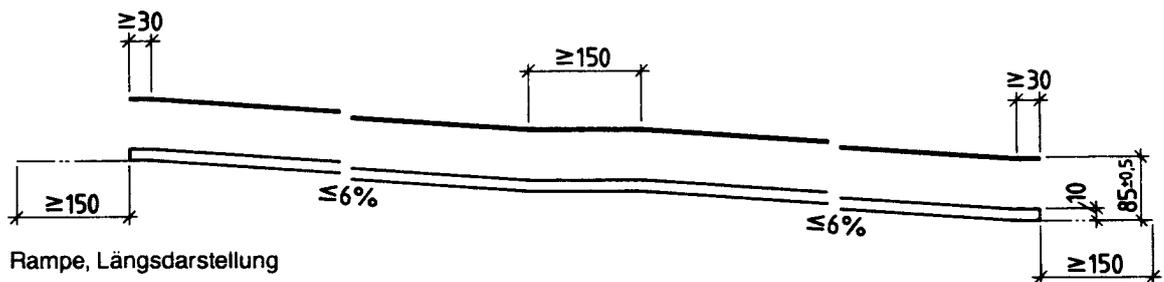


Bild 8. Rampe, Längsdarstellung

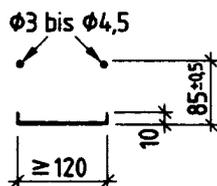


Bild 9. Rampe, Querdarstellung

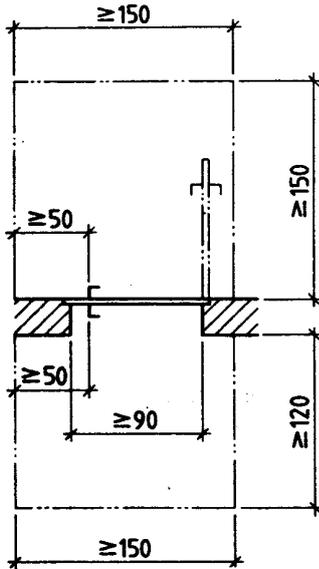


Bild 10. Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren

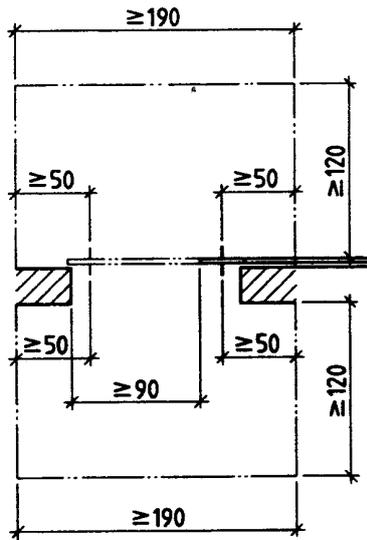


Bild 11. Bewegungsfläche vor Schiebetüren

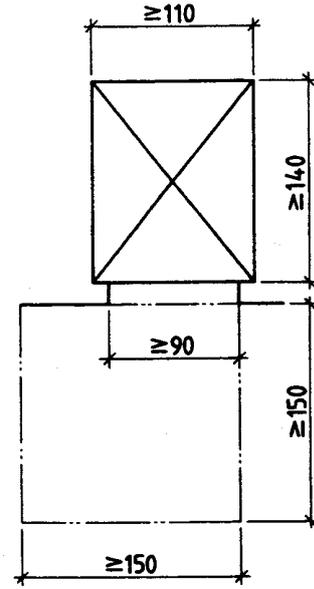


Bild 12. Lichte Maße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren

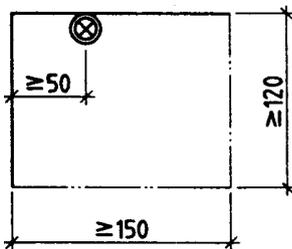


Bild 13. Bewegungsfläche neben Bedienungsvorrichtungen

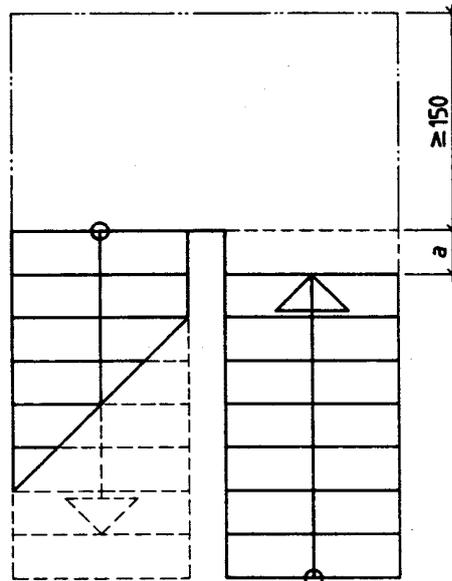


Bild 14. Bewegungsfläche neben Treppenauf- und -Abgängen

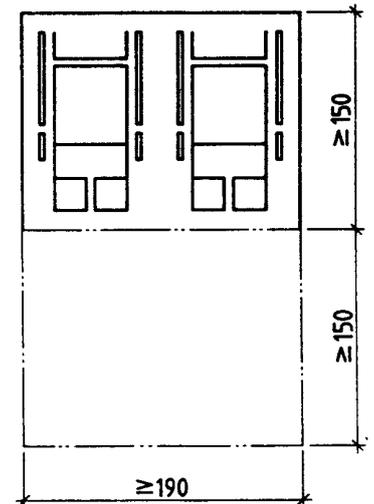


Bild 15. Platzbedarf für den Rollstuhl-abstellplatz und Bewegungsfläche

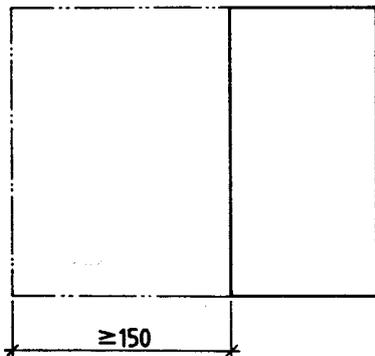


Bild 16. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers

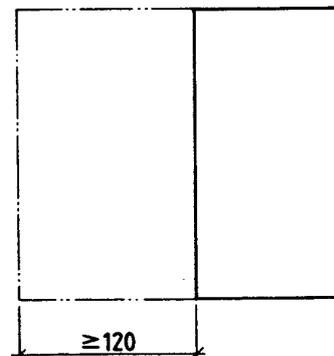


Bild 17. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Bettes des Nicht-Rollstuhlbenutzers

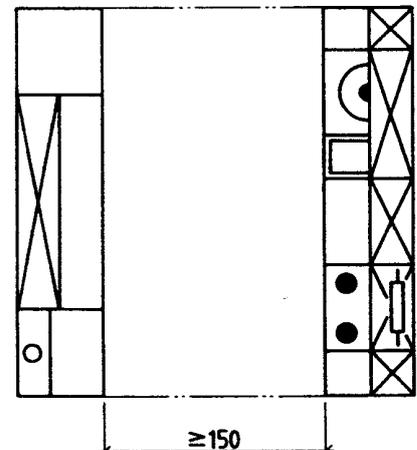


Bild 18. Bewegungsflächen in einer zweizeiligen Küche

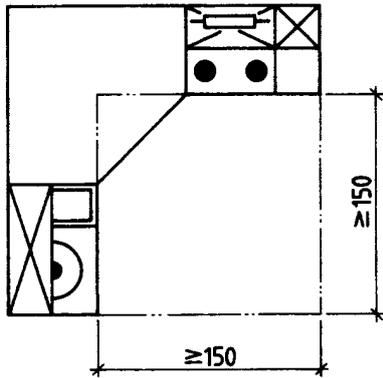


Bild 19. Bewegungsfläche in einer überdeck angeordneten Küche

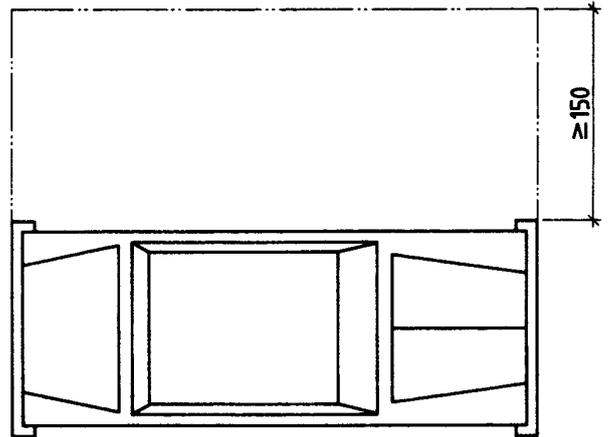


Bild 20. Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeugs

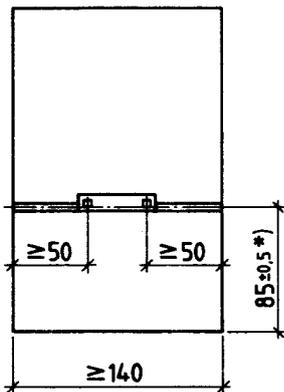


Bild 21. Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus

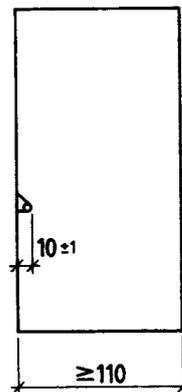


Bild 22. Tiefenlage des Bedienungstableaus

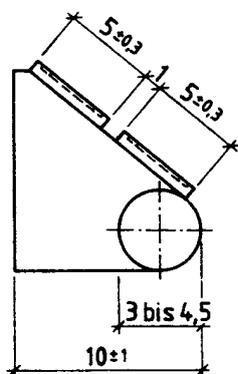


Bild 23. Querschnitt des horizontal angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange

*) Bei 2reihiger Anordnung der Taster oberste Reihe höchstens 100 cm

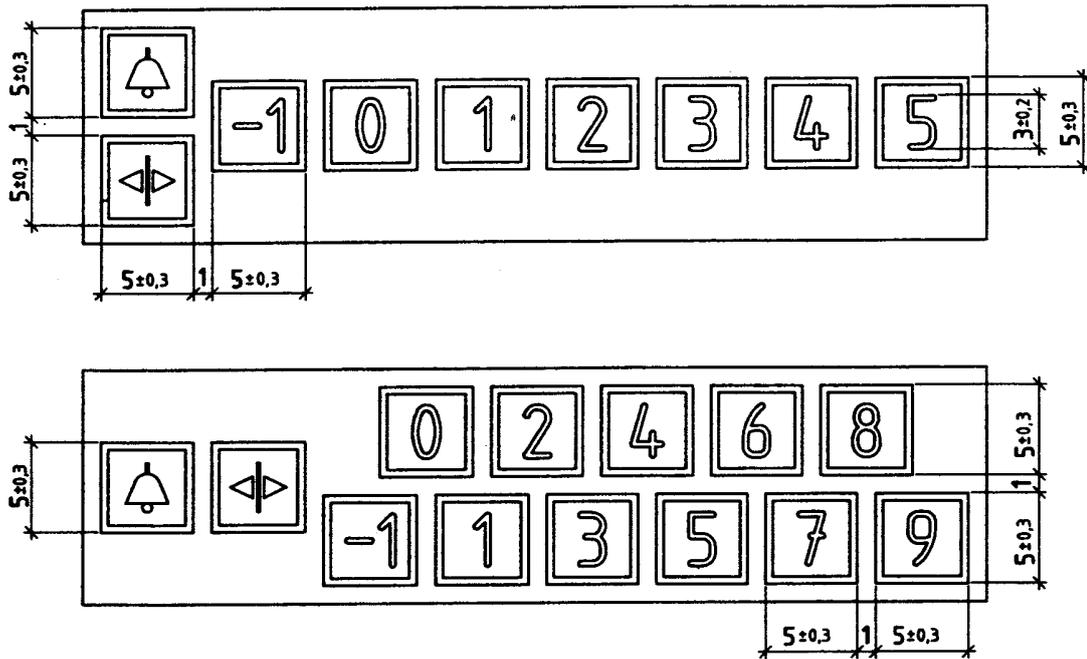


Bild 24. Anordnung der Taster auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben

Zitierte Normen und andere Unterlagen

- DIN 4701 Teil 2 Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden; Tabellen, Bilder, Algorithmen
 DIN 15 325 Aufzüge; Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör; ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert
 DIN 18 017 Teil 3 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren
 DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen
 DIN 18 025 Teil 2 Barrierefreie Wohnungen; Planungsgrundlagen
 DIN VDE 0510 Teil 3 Akkumulatoren und Batterieanlagen; Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge
 Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — II (WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.1990 (BGBl. I, 1990 Nr. 42 S. 1730–1756), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DITR), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.
 Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1277), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DITR), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.

Weitere Normen

- DIN 1356 Teil 1 (z. Z. Entwurf) Bauzeichnungen; Grundregeln, Begriffe
 DIN 15 306 Aufzüge; Personenaufzüge für Wohngebäude; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
 DIN 15 309 Aufzüge; Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
 DIN 18 017 Teil 1 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Einzelschachtanlagen ohne Ventilatoren
 DIN 18 024 Teil 1 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege
 DIN 18 024 Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Öffentlich zugängliche Gebäude
 DIN 18 064 Treppen; Begriffe

Frühere Ausgaben

DIN 18 025 Teil 1: 01.72

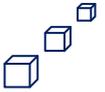
Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Januar 1972 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen des Rollstuhlnutzers entsprechend angepaßt.

Internationale Patentklassifikation

E 04 H 1/00



Barrierefreie Wohnungen

Planungsgrundlagen

DIN
18 025
Teil 2

Accessible dwellings; design principles
Logements sans obstacles; principes de conception

Ersatz für Ausgabe 07.74

Alle Maße sind Fertigmaße.

Maße in cm

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich und Zweck	1
2 Begriffe	2
3 Maße der Bewegungsflächen	2
4 Türen	2
5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschlüge und -schwellen, Aufzug, Rampe, Treppe	2
6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche und Freisitz	3
7 Wände, Brüstungen und Fenster	3
8 Bodenbeläge	3
9 Raumtemperatur	3
10 Beleuchtung	3
11 Fernmeldeanlagen	3
12 Bedienungsvorrichtungen	3

1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen. Sie gilt sinngemäß für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen und Wohnheimen. Sie gilt sinngemäß — entsprechend dem individuellen Bedarf — für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Neu-, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Eigentumswohnungen, Eigentumswohnanlagen und Eigenheime. Die Wohnungen müssen für alle Menschen nutzbar sein.

Die Bewohner müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für

- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

Planungsgrundlagen für Wohnungen für Rollstuhlbenutzer siehe DIN 18 025 Teil 1.

Die in den Anmerkungen enthaltenen Empfehlungen sind besonders zu vereinbaren.

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)
Normenausschuß Maschinenbau (NAM)

2 Begriffe

2.1 Einrichtungen

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Wohnungsnutzer eingebracht werden.

(Aus: DIN 18 022/11.89)

2.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind die zur Nutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen. Ihre Sicherstellung erfolgt durch Einhalten der notwendigen Abstände.

(Aus: DIN 18 022/11.89)

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

3 Maße der Bewegungsflächen

3.1 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- auf dem Freisitz,
- vor den Fahrstichtüren (siehe Bild 1),
- am Anfang und am Ende der Rampe (siehe Bilder 2 und 3).

3.2 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

3.3 Bewegungsfläche, 150 cm tief

Anmerkung: Bei einem Teil der zu den Wohnungen gehörenden Kraftfahrzeug-Stellplätzen sollte vor der Längsseite des Kraftfahrzeuges eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorgesehen werden.

3.4 Bewegungsfläche, 120 cm breit und 120 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Einrichtungen im Sanitärraum,
- im schwellenlos begehbaren Duschbereich.

3.5 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang einer Längsseite eines Bettes, das bei Bedarf von drei Seiten zugänglich sein muß,
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- vor Kücheneinrichtungen,
- zwischen den Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 2 und 4),
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage.

3.6 Bewegungsfläche, 90 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm tief sein:

- vor Möbeln (z. B. Schränken, Regalen, Kommoden, Betten).

4 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben.

Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Fahrstichtüren müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Untere Türansschläge und -schwelle siehe Abschnitt 5.2.

Anmerkungen: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Im Bedarfsfall sollten Türen mit Schließhilfen ausgestattet werden können.

5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türansschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe, Treppe

5.1 Stufenlose Erreichbarkeit

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein.

Anmerkung: Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.

5.2 Untere Türansschläge und -schwelle

Untere Türansschläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

5.3 Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muß der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 5 bis 8. Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15 325.

Bewegungsflächen vor den Fahrstichtüren siehe Abschnitt 3.1.

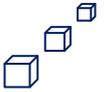
Lichte Breite der Fahrstichtüren siehe Abschnitt 4 und Bild 1.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

5.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Querfälle auszubilden.



An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 2, 3 und 4).

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe Abschnitte 3.1 und 3.5.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

5.5 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z.B. durch taktile Hilfen an den Handläufen.

In Mehrfamilienhäusern müssen taktile Geschoß- und Wegebezeichnungen die Orientierung sicherstellen.

Treppe und Treppenpodest müssen ausreichend belichtet bzw. beleuchtet und deutlich erkennbar sein, z.B. durch Farb- und Materialwechsel. Die Trittstufen müssen durch taktiles Material erkennbar sein.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

Anmerkung: Der Treppenlauf sollte nicht gewandelt sein.

6 Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche und Freisitz

6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Bewegungsflächen vor Kücheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.4.

Anmerkungen: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden können.

Die Spüle sollte mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ausgestattet werden.

6.2 Sanitärraum (Bad, WC)

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem stufenlos begehbaren Duschplatz auszustatten.

Anmerkung: Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne im Bereich des Duschplatzes sollte möglich sein.

Unter dem Waschtisch muß Beinfreiraum vorhanden sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

Besondere Anforderungen an die Sanitärraumtür siehe Abschnitte 4 und 12.

Bewegungsfläche siehe Abschnitt 3.4.

6.3 Zusätzliche Wohnfläche

Für z.B. Kleinwüchsige, Blinde und Sehbehinderte ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².¹⁾

¹⁾ Siehe § 39 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz

6.4 Freisitz

Anmerkung: Jeder Wohnung sollte ein mindestens 4,5 m² großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.

Bewegungsfläche auf dem Freisitz siehe Abschnitt 3.1.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

7 Wände, Brüstungen und Fenster

Wände der Küche sind tragfähig auszubilden.

Anmerkungen: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein. Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoß sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.

Schwingflügel Fenster sind unzulässig.

8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen reflexionsarm, rutschhemmend und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Hauptwege (z.B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

Anmerkung: Bodenbeläge in den Verkehrsbereichen sollten als Orientierungshilfe innerhalb und außerhalb des Gebäudes in der Beschaffenheit ihrer Oberfläche und in der Farbe kontrastreich wechseln (siehe auch Abschnitt 5.5).

9 Raumtemperatur

Die Heizung von Wohnungen und gemeinschaftlich zu nutzenden Aufenthaltsräumen ist für eine Raumtemperatur nach DIN 4701 Teil 2 zu bemessen.

Die Beheizung muß je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z.B. durch eine Zusatzheizung.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

10 Beleuchtung

Anmerkung: Beleuchtung mit künstlichem Licht höherer Beleuchtungsstärke sollte nach dem Bedarf Sehbehinderter möglich sein.

11 Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechanschluß muß vorhanden sein.

(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

12 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Türdrücker, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen) sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Schalter außerhalb von Wohnungen sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Namensschilder an Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren sollen mit taktilel erfassbarer, aufgesetzter Schrift versehen sein.

Die Tür des Sanitärraumes muß abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

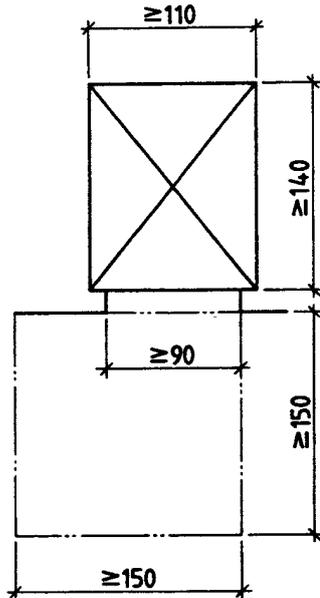


Bild 1. Lichte Maße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

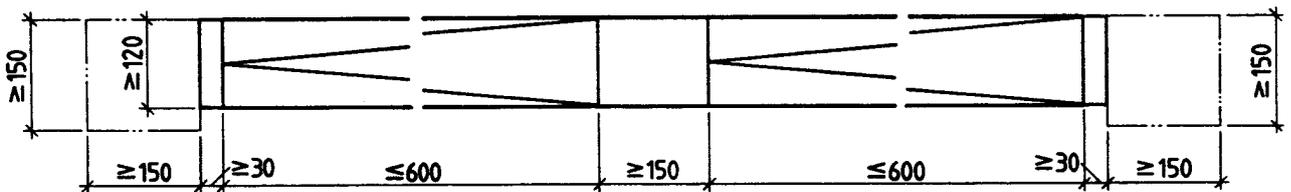


Bild 2. Rampe (Rampenlänge ≥ 600 cm)
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

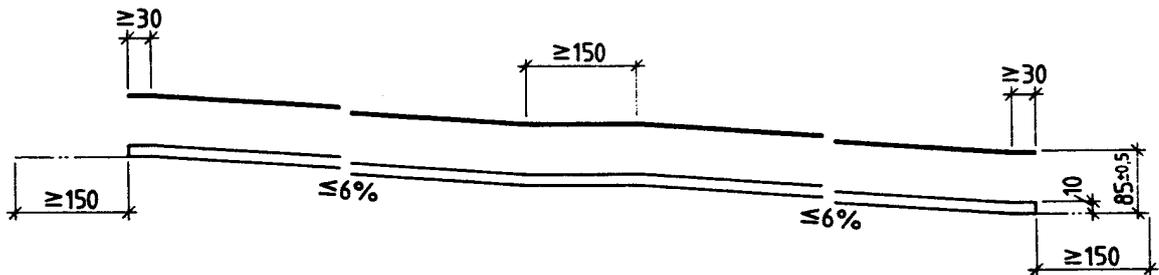


Bild 3. Rampe, Längsdarstellung
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

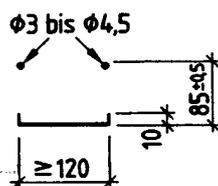


Bild 4. Rampe, Querdarstellung
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

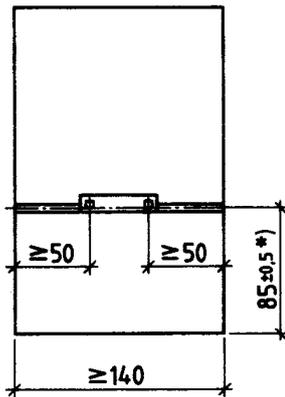


Bild 5. Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

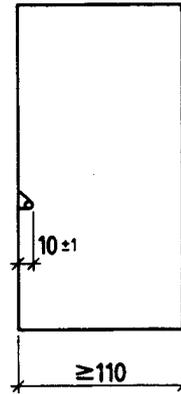


Bild 6. Tiefenlage des Bedienungstableaus
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

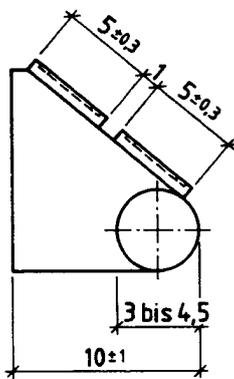


Bild 7. Querschnitt des horizontal angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

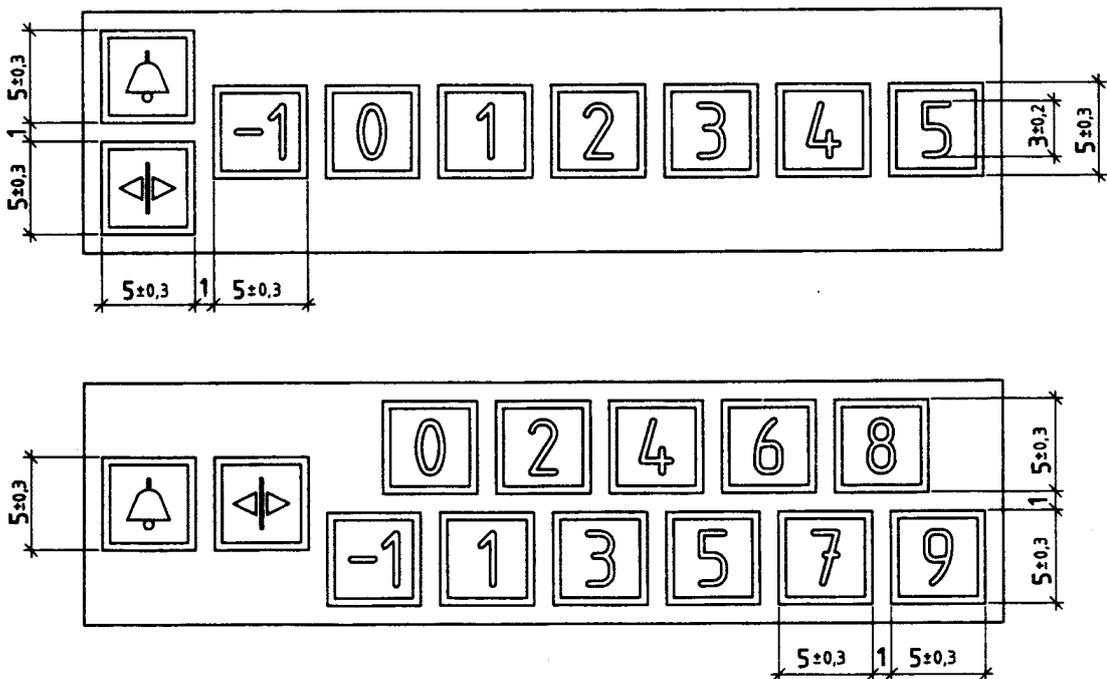


Bild 8. Anordnung der Taster auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben
(Aus: DIN 18 025 Teil 1/12.92)

Zitierte Normen und andere Unterlagen

- DIN 4701 Teil 2 Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden; Tabellen, Bilder, Algorithmen
 DIN 15 325 Aufzüge; Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör; ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert
 DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen
 DIN 18 025 Teil 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlfahrer, Planungsgrundlagen
 Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — II (WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.1990 (BGBl. I, 1990 Nr. 42 S. 1730–1756), zu beziehen DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.
 Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz — WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1277). Zu beziehen durch: DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), Postfach 11 07, 1000 Berlin 30.

Weitere Normen

- DIN 15 306 Aufzüge; Personenaufzüge für Wohngebäude; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
 DIN 15 309 Aufzüge; Personenaufzüge für andere als Wohngebäude sowie Bettenaufzüge; Baumaße, Fahrkorbmaße, Türmaße
 DIN 18 022 Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau; Planungsgrundlagen
 DIN 18 024 Teil 1 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege
 DIN 18 024 Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Öffentlich zugängliche Gebäude
 DIN 18 064 Treppen; Begriffe

Frühere Ausgaben

DIN 18 025 Teil 2: 07.74

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Juli 1974 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen des Nutzers entsprechend angepaßt.

Internationale Patentklassifikation

E 04 H 1/00

7.2 DIN 18040 Teil 1

Die DIN 18040 Teil 1 - Öffentlich zugängliche Gebäude - wurde im Oktober 2010 veröffentlicht. Die Norm ist eine Weiterentwicklung der DIN 18024 Teil 1. Ziel dieser Norm ist es, durch die barrierefreie Gestaltung des gebauten Lebensraumes weitgehend allen Menschen seine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

Berücksichtigt werden die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung oder Hörbehinderung,
- mit motorischen Einschränkungen,
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen,
- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind,
- mit kognitiven Einschränkungen,
- mit altersbedingten Einschränkungen (Senioren und Kinder),
- Menschen mit Kinderwagen oder Gepäck.

Teil 1 der Norm gilt für barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen. Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.

Hinweis

Die Norm hat bauaufsichtlich noch keine Relevanz! Mit der Einführung als Technische Baubestimmung ist nicht vor Ende 2011 zu rechnen.

7.3 DIN 18040 Teil 2

Teil 2 der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen.

Die DIN 18040 Teil 2 fasst die beiden Vorläufernormen DIN 18025 Teil 1 und DIN 18025 Teil 2 zusammen. Die meisten Grundanforderungen bleiben unverändert, wie Bewegungsflächen. Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Spezielle Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlfahrer werden hervorgehoben. Grundsätzlich neu sind die sensorischen Anforderungen (visuell, akustisch, taktil).

Hinweis

Die Norm hat wie Teil 1 bauaufsichtlich noch keine Relevanz! Teil 2 wird voraussichtlich im Frühjahr 2011 veröffentlicht.

A8 UN-Behindertenrechtskonvention

Weitere Informationen unter

www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/Behinderte und
www.auswaertiges-amt.de/Behindertenkonvention

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (Behindertenrechtskonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung konkretisiert.

Das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll wurden am 13. Dezember 2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York verabschiedet. Die Konvention sowie das Zusatzprotokoll sind am 3. Mai 2008 in Kraft getreten, nachdem 20 Staaten das Übereinkommen ratifiziert hatten. Die EU-Mitgliedstaaten haben zum 18. August 2010 die Konvention unterzeichnet. Zwei Jahre nach der Unterzeichnung trat am 26. März 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft.

Ziel des Übereinkommens ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Dabei soll stärker als bisher das kritische Potenzial der Menschenrechte gegen unfreiwillige Ausgrenzungen aus Gemeinschaften oder der Gesellschaft entfaltet werden. Während in Deutschland noch immer von Integration gesprochen wird, geht die UN-Konvention einen Schritt weiter und verlangt die **soziale Inklusion**, das heißt in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und dabei Autonomie und Unabhängigkeit zu wahren. Die Konvention soll dazu beitragen, künftig Menschen mit Behinderungen nicht mehr als „defizitär“ zu sehen.

Wie alle Menschenrechtskonventionen richtet sich auch die Behindertenkonvention in erster Linie an den Staat als den Garanten des Rechts, den sie in mehrfacher Weise in die Pflicht nimmt. Der Staat ist gehalten, die Menschenrechte als Vorgabe eigenen Handelns zu achten. Darüber hinaus hat er die betroffenen Menschen vor drohenden Rechtsverletzungen durch Dritte aktiv zu schützen. Schließlich soll er Infrastrukturmaßnahmen ergreifen, damit die Menschen von ihren Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen können. Diese Infrastrukturkomponente ist in der Behindertenkonvention stark ausgeprägt. Denn viele der Partizipationshindernisse, unter denen Menschen mit Behinderungen leiden, hängen mit physischen oder mentalen Barrieren zusammen, deren Überwindung breit angelegte staatliche und gesellschaftliche Anstrengungen und auch die Bereitschaft zur Übernahme von Kosten verlangt.

A9 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Bekanntmachung vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024)

Gesetzestext siehe **Anhang**

und unter www.bgbl.de/BGG Nr.28 v. 30.4.2002 S1467.pdf

www.bgbl.de/Änd BGG Nr.67 v. 22.12.2007 S3024.pdf

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) dient dazu, Gleichstellung und Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Bereich zu verankern und Diskriminierungen zu vermeiden. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Dabei geht es um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel, um zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Gebäude sowie um die Verständigung in der eigenen Sprache mittels Gebärden oder die Übertragung mit geeigneten Kommunikationshilfen und um die Nutzbarkeit moderner Medien wie das Internet. Das Gesetz wirkt diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren entgegen. Nur so haben Menschen mit Behinderungen die gleiche Chance auf eine selbstbestimmte Lebensführung wie nichtbehinderte Menschen.

Das Gesetz gilt vorrangig für Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene wurden jeweils landeseigene Landesgleichstellungsgesetze (siehe HessBGG unter A10) erstellt. Diese Landesgleichstellungsgesetze enthalten jedoch teilweise andere Intentionen und Anforderungen.

Das BGG formuliert insbesondere

- ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt (§ 7 BGG),
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 8 BGG),
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG),
- Bestimmungen zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG),
- Bestimmungen für eine barrierefreie Informationstechnik (§ 11 BGG).

Ein wesentliches Instrument zur Anwendung dieses Gesetzes sind die „Zielvereinbarungen“. Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften dem entgegen-

stehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannt sind (z. B. Behindertenorganisationen), und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

A10 Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG)

HessBGG vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729)

Gesetzestext siehe **Anhang**

und unter www.rv.hessenrecht.hessen.de/HessBGG

Hessen ist mit dem am 21. Dezember 2004 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz einen weiteren großen Schritt bei der Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen gegangen.

Besonderheiten des Gesetzes, das für alle Behörden des Landes Hessen gilt, sind:

- das allgemeine Benachteiligungsverbot, die Barrierefreiheit,
- das Bereitstellen von Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren, insbesondere auch Gebärdensprachdolmetscher,
- die Verpflichtung, Belange von Frauen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

Neu ist auch, dass alle öffentlichen Einrichtungen zur Erziehung und Bildung die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft fördern und ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder bieten. Leitlinie unserer Politik für Menschen mit Behinderungen war und ist es, Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen in unserem Lande die Hilfen, Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung zu stellen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken.

Auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen:

Abschnitt 1 § 1 Gesetzesziel

Abschnitt 1 § 3 Barrierefreiheit

Abschnitt 1 § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 3 Barrierefreiheit

(1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(2) Zur Herstellung der Barrierefreiheit können, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände mit kommunalen Körperschaften sowie deren Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen.

(3) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(4) Die Verhandlungen über Zielvereinbarungen sind innerhalb von vier Wochen nach deren Anzeige gegenüber dem Vereinbarungspartner aufzunehmen. Verhandlungen können nicht für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer bereits zustande gekommenen Zielvereinbarung geführt werden. Dies gilt auch in Bezug auf diejenigen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Anzeigen nach Satz 1 in informationstechnisch erfassbarer Form zu übermitteln.

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen sowie entsprechende Bauten der sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr richten sich nach den für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften.

B Wohnen

B11 Wohnen im Alter

Auszugsweise der Information zur gleichnamigen Wanderausstellung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom März 2000, entnommen.

„Wir Menschen werden älter und das ist gut so. Aber das wirft natürlich auch Fragen auf, zum Beispiel: Das altersgerechte Wohnen.“

Das Wohnungsumfeld

Wünsche, die ältere Menschen dazu äußern:

Wohnen ohne Stufen in barrierefreiem, vertrautem Umfeld und am Alltagsgeschehen teilhaben können, in der Nachbarschaft von jungen Leuten, zu Freunden und Nachbarn Kontakte pflegen, möglichst die eigenen Kinder und Enkel in der Nähe, die Einkaufsmöglichkeiten, den Arzt, die Apotheke und die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel problemlos nutzen zu können.

Aber auch:

Sich neue Aufgaben und Wirkungskreise suchen, an Veranstaltungen und Freizeiten teilnehmen zu wollen und vieles mehr, werden von älteren Menschen als Zukunftspläne genannt.

Über ergänzende Rampen lassen sich Stufen auch umgehen, doch oft fehlt der Handlauf zum Festhalten. Dazu der Text aus der DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“: „Die Steigung der Rampen darf nicht mehr als 6 % betragen. ... An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen.“

Mit einer Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel in der Nähe sind auch ältere Menschen ohne Auto unabhängiger. Dadurch können auch weiter entfernt stattfindende Veranstaltungen und Freizeitangebote sowie außerhalb gelegene Erholungsmöglichkeiten genutzt werden. Neben Bus und Bahn sollte auch die Benutzung alternativer Bedienungsformen, z. B. Anruf-Sammel-Taxi, möglich sein.

Der Weg zur Wohnung

Ein barrierefreier Zugang zum Haus und in die Wohnung bedeutet nicht nur für ältere Menschen Wohnqualität und Bequemlichkeit. Alle Menschen profitieren davon: Kinder, Kranke, Behinderte, Alte, Personen mit Kinderwagen u. a.

Sind Treppen vorhanden, muss beidseitig ein Geländer in 85 cm Greifhöhe montiert sein. Die Treppenstufen müssen gut ausgeleuchtet, rutschhemmend und ihre Kanten sollten mit einer Kontrastfarbe markiert sein. Der Zeittakt der Treppenhausbeleuchtung darf nicht zu kurz eingestellt sein.

Sogar eine schwere Haustür lässt sich mit einem pneumatischen Türantrieb leicht öffnen. Es genügt eine Schlüsseldrehung in einem Spezialschloss. Mühelos öffnet sich die Tür und nach einiger Zeit schließt sie sich automatisch von selbst. Ein Haltegriff an der Tür und auch die Klingeln sollten in Greifhöhe angebracht und die Namensschilder gut lesbar sein.

Ein Klappsitz im Aufzug ist zum Ausruhen gedacht, aber auch zum Abstellen der Einkaufstasche geeignet. Durch die waagerechte Anordnung der Bedienungsknöpfe in 85 cm Greifhöhe sind sie für jeden mühelos erreichbar. Günstig sind Großflächenschalter, die mit großen, ertastbaren Zahlen versehen und bequem zu bedienen sind. An beiden Längsseiten des Aufzugs sollten Handläufe in 85 cm Höhe zum Festhalten angebracht sein.

Im Flur erleichtern großflächige Kippschalter in 85 cm Höhe das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung. Bodengleich eingelegte Fußmatten, auch vor der Wohnungstür, bergen keine Stolpergefahr. Zum Reinigen lassen sie sich leicht herausnehmen.

Aus der DIN 18025 - Barrierefreie Wohnungen: „... Hauptwege (z. B. Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar sein ...“

Der Wohnbereich

Besonders für ihren Wohnbereich sollten sich ältere Menschen der modernen Technik nicht verschließen, denn gerade sie kann zur Erhaltung der Selbständigkeit wesentlich beitragen.

So kann zum Beispiel mit einer automatischen Steuerung, die am Heizkörper auch nachträglich installiert werden kann, die gewünschte Wärmeleistung unabhängig reguliert werden oder eine geeignete Zusatzheizung zum Wohlbefinden beitragen.

Oftmals können schon kleine bedienungsfreundliche Haushaltsgeräte für mehr Bequemlichkeit sorgen, wenn sich die gewohnten Arbeiten, z. B. durch Rheuma bedingt, als beschwerlich erweisen.

Damit die geeignete, individuelle Lösung gefunden wird, sollte eine fachgerechte Beratung hinzugezogen werden.

Werden Elektrogeräte z. B. Lampen, Rollladenantriebe oder Radios entsprechend nachgerüstet, können sie bequem auch vom Sessel oder Bett aus fernbedient geschaltet werden. Der Fachhandel bietet dazu gute Lösungen an.

Ein besonderes Telefon mit extra großen, gut lesbaren Tasten, Nummernspeicher oder Verstärker für Hörbehinderte kann das Telefonieren erleichtern. Die Post und der Fachhandel beraten bei der richtigen Auswahl.

Jalousien, Markisen und nicht zu große Rollläden lassen sich auch mit einem elektrischen Antrieb nachrüsten, der im Gurtwicklerkasten untergebracht wird.

Für frische Luft bei geschlossenem Fenster kann auch ein nachträglich eingebauter Lufttauscher sorgen. Er wird elektrisch betrieben.

Schiebetüren, die sich mit einem Griff nach beiden Seiten gleichzeitig bewegen, sind platzsparend und nicht nur zur Nachrüstung bestens geeignet.

Der Sanitärbereich

Im Bad und WC kann durch unnötige Fehlerquellen - nicht nur für ältere Benutzer - die Sicherheit erheblich eingeschränkt werden, wenn zum Beispiel:

- die Tür schmal ist und nicht nach außen aufgeht,
- der Fußbodenbelag zu glatt ist,
- ein Verbrühschutz an den Armaturen fehlt,
- der Einstieg in eine Bade- oder Duschwanne beschwerlich wird,
- zum Öffnen und Putzen des Fensters erst in eine davorstehende Wanne eingestiegen werden muss,
- unzureichende Be- und Entlüftung und andererseits Zugluft besteht,
- das Türschloss im Gefahrenfall nicht durch eine Hilfsperson von außen entriegelt werden kann.

In Sanitätsgeschäften wird bereits eine breite Palette an Hilfsmitteln angeboten, die bei körperlichen Einschränkungen ausgleichend helfen sollen. Wurden sie nach fachlicher Beratung und nach individuellen Bedürfnissen ausgewählt, kann damit auch bei der Körperpflege unterstützend zur Sicherheit beigetragen werden.

Nur rutschfeste, fußwarme und waschmaschinengeeignete Fußmatten sollten benutzt werden. Fehlt die zentrale Warmwasserversorgung, liefert ein nachträglich eingebautes Speichergerät jederzeit warmes Wasser.

Ein flacher Sprossenheizkörper spendet mit einem elektrischen Zusatzgerät auch außerhalb der Heizperiode wohlige Wärme.

Durch einen Badelift erübrigt sich das Rein- und Rausklettern über den Wannenrand.

Der Duschplatz muss bodengleich sein, einen Ablauf mit Gefälle und einen fest montierten Klappsitz haben. Die Armatur muss 85 cm über dem Boden montiert und vom Sitzen aus ebenso bequem erreichbar sein wie die Handbrause. Auch in diesem Bereich müssen Haltegriffe nach den individuellen Bedürfnissen angebracht werden.

Kleine Fliesen können durch ihren erhöhten Fugenanteil der Rutschgefahr besser entgegenwirken, denn „die“ rutschsichere Fliese gibt es nicht. Haltestangen und Griffe geben Halt überall dort, wo sie angebracht sind. 85 cm Abstand vom Boden und 3 bis 4,5 cm Durchmesser sind dabei ein ideales Richtmaß (siehe DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“).

Haltegriffe, die auch an die Wand zurückgeklappt werden können, geben mehr Sicherheit am WC. Sie werden auch mit integriertem Papierrollenhalter und mit Armpolster angeboten.

Drei verschiedene Sitzhöhen fürs WC und doch nur ein Toilettenbecken, das mit einem 6 oder 10 cm Sockel auf die jeweils erforderliche Höhe montiert werden kann. Eine aufschraubbare WC-Sitz-Erhöpfung mit zurückklappbaren Armlehnen erleichtert das Setzen und Aufstehen.

Ein Waschtisch, stufenlos 11 cm abklippbar, mit seitlichen Mulden für die Ellbogen, lässt Arme im Sitzen nicht ermüden. Durch die Einhandmischbatterie mit ausziehbarer Brause zum Haarewaschen, wird er zum idealen Waschplatz. Ein Distanz-Wandkasten sorgt für die erforderliche Beinfreiheit beim Sitzen. Mit guter Beleuchtung und einem Spiegel, der groß genug oder kippbar sein sollte, wird auch im Sitzen der Einblick ermöglicht.

Richtig wohnen

Wer bis ins hohe Alter richtig wohnen und selbständig bleiben will, sollte sein Zuhause und die Möblierung einmal kritisch überprüfen und bedenken, dass mehr Bequemlichkeit auch bei Altersbeschwerden, z. B. durch Rheuma bedingt, Erleichterung schafft.

Fragen:

Ist die Wohnung zu groß, wäre ein Wohnungstausch angebracht? Andererseits sind Bewegungsflächen in ausreichender Größe in Küche, Schlafräum und Flur, im Bad neben und vor dem WC vorhanden? Ist die Wohnung barrierefrei zugänglich, jedes Zimmer schwellenlos und für ausreichende Beleuchtung gesorgt? Könnten überflüssige Möbel entfernt oder durch praktischere ersetzt werden? Hinweise auf die erforderlichen Bewegungsflächen siehe DIN 18025 - Barrierefreie Wohnungen - Teil 1 und Teil 2.

Zur Krankenpflege wird das Bett von zwei Seiten frei zugänglich aufgestellt. Es ist höher als üblich, das erleichtert das Ein- und Aussteigen. Auf Knopfdruck kann die Kopfstütze jederzeit selbst in die gewünschte Position gebracht werden. Auch das fahrbare Tablett ist hilfreich.

Ein Telefon mit Notrufanschluss in Reichweite kann jederzeit Kontakt nach draußen herstellen. Die Beleuchtung, am Kopfende angebracht, muss blendfrei und der Schalter jederzeit gut erreichbar sein. Eine Drehscheibe, die unter die Füße des Kranken gelegt wird, unterstützt beim Überwechseln vom Bett zum Stuhl.

Die Küche

Wird die Küche den Bedürfnissen entsprechend geplant oder umgerüstet, müssen zuerst die bequemste Arbeits- und Greifhöhe sowie die Greifweite auch im Sitzen ermittelt werden. In diesem Greifbereich werden dann die wichtigsten Gegenstände und Lebensmittel platziert.

Dazu der Text aus der DIN 18025 - Barrierefreie Wohnungen - Teil 2: „Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können.“ Anmerkung: Sie sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden. Ausreichende Bewegungsfläche vor den Schränken muss vorhanden sein und zur Arbeit im Sitzen sollte ein Stuhl mit Rollen nur dann benutzt werden, wenn diese eine Bremsvorrichtung mit einem bequem erreichbaren Handhebel besitzen.

Unter der Spül-, Arbeits- und Kochfläche ist die erforderliche Beinfreiheit zum Arbeiten im Sitzen Voraussetzung. Beschwerliches Bücken entfällt, wenn der Backofen in Greif- und Sichthöhe in einem Hochschrank eingebaut ist. Auch in einem platzsparenden, kleinen Tischgerät lassen sich Kuchen und andere Speisen bequem zubereiten und gut beobachten.

Ausziehfächer und Schübe müssen auch mit Inhalt noch leicht rollen. Stehen alle Schränke auf einem 30 cm hohen Sockel, der 20 cm zurückgesetzt ist, entsteht Fußfreiheit und der Schrankinhalt ist besser zu erreichen. Alle Tür- und Schubfachkanten müssen abgerundet

sein und Griffe müssen Bewegungsfreiraum für die ganze Hand bieten. Können die Hängeschranktüren um 180 Grad geöffnet werden, wird die Stoßgefahr verringert und der Schrankinhalt ist besser zu erreichen.

An einer ausziehbaren, zusätzlichen Arbeitsfläche in Fensternähe kann die Küchenarbeit auch bequem im Sitzen erfolgen. Zurückgeschoben ist das Fenster zum Öffnen, Schließen oder Putzen wieder frei zugänglich. Das Küchenfenster sollte - wie alle Fenster in der Wohnung - vom Sitzen aus leicht zu öffnen, sicher zu schließen und in jedem Fall kippar sein.

Auch die Armatur der Spüle muss mit Verbrühschutz ausgestattet sein. Als Einhandmischbatterie mit herausziehbarer Geschirrbrause und langem Bedienungshebel ist sie leicht zu betätigen. Wird das Heißwassergerät oben im Hängeschrank installiert, bleibt die erforderliche Beinfreiheit zum Sitzen unter der Spüle uneingeschränkt erhalten.

Wird der Kühlschrank auf einen Sockel gestellt oder in einen Hochschrank eingebaut, kann sein Inhalt besser überblickt und ohne beschwerliche Verbeugung erreicht werden.

Notfällen vorbeugen

Gezielt eingesetzt und den Bedürfnissen entsprechend montiert, können technische Hilfen auch zum Wohlbefinden beitragen. Unsicherheiten und Ängsten kann entgegengewirkt werden, wenn bereits im Vorfeld die Möglichkeit geschaffen wurde, im Notfall Hilfe herbeizurufen oder wenn Sicherheitsmaßnahmen, z. B. gegen unliebsame Besucher, bereits getroffen sind.

Für Hör- und Sehbehinderte bieten die Spezialgeschäfte auch für den Wohnbereich die neuesten technischen Hilfen an, z. B. Lichtsignale, die durch die Klingel ausgelöst werden. Noch bevor die Haustür geöffnet wird, sollte über eine Gegensprechanlage Kontakt mit dem Besuch aufgenommen werden. Ist eine Videosprechanlage installiert, wird er sogar auf einem Bildschirm neben dem Hörer sichtbar; Ideal für Hörbehinderte.

Ein Türspion mit breitem Sichtfeld (mind. 170°), in Augenhöhe montiert verschafft Überblick bei geschlossener Tür. Bewegungsmelder, die im Umkreis von mehreren Metern Bewegungen registrieren, schalten kurzzeitig die Außenbeleuchtung ein, während die Hausnummer von der Straße aus immer gut erkennbar und nachts ständig beleuchtet sein sollte.

Moderne Zusatzschlösser, mit und ohne Alarmfunktion, wirken auch bei Abwesenheit einbruchhemmend. Sie können sowohl von innen als auch von außen betätigt bzw. eingeschaltet werden. Fenster sollten gegen Aufhebeln durch Zusatzschlösser gesichert werden, wobei im Erdgeschoß zusätzlich Rollläden gegen Hochschieben von außen gesichert werden.

In Notfallsituationen kann schnelle Hilfe herbeirufen, wer an ein Notrufsystem angeschlossen ist. Voraussetzungen: Telefonanschluss muss vorhanden sein, Zusatzgerät zum Telefon muss beim Hilfsdienst beantragt werden.

Soziale Dienste

Die Adressen und Telefonnummern der nächstgelegenen Hilfs- und Pflegedienste sollten bekannt sein, wenn vorübergehende Hilfe zur Selbsthilfe benötigt wird. Jedes Sozial- oder Bürgermeisteramt kann Auskunft geben und weiterhelfen. Dort sind auch Beratungsstellen zur Wohnungsanpassung und Möglichkeiten zur Finanzierung einzelner Maßnahmen bekannt.

In der folgenden Auflistung sind hessische Institutionen aufgeführt:

<p>Arbeiter-Samariter-Bund Hessen e.V. Hauptstraße 137 55246 Mainz-Kostheim Telefon: 0 61 34 / 18 56 -0 Fax: 0 61 34 / 2 66 47 www.asb-akk.de</p>	<p>Malteser Ehrenamtbüro Frankfurt Eschenheimer Anlage 21 60318 Frankfurt Telefon: 0 69 - 7 10 33 77 0/-1 Telefax: 0 69 - 7 10 33 77 2 www.malteser-frankfurt.de</p>
<p>Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes Hessen e.V. Abraham-Lincoln-Str. 7 65189 Wiesbaden Tel.: 0611-7909-0 Fax: 0611-70 10 99 www.drk-hessen.de</p>	<p>Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V. Borsigallee 19 60388 Frankfurt/M. Tel. 069/42009-0 Fax 069/42009-103 www.awo-hessensued.de</p>

DIN 77800 - Betreutes Wohnen für ältere Menschen

Weitere Informationen unter: nullbarriere.de/din77800_betreutes_wohnen

Die DIN 77800 gilt als auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlung des Deutschen Instituts für Normung. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Definition des "Betreuten Wohnens" in Abgrenzung gegenüber der (gesetzlich geregelten) Wohnform "Heim". Die Norm weist fünf Anforderungskomplexe mit Mindestanforderungen für das "normgerechte" Betreute Wohnen auf.

Konstitutiv für das "Wohnprofil" des Betreuten Wohnens sind die an die Immobilie und den Wohnraum zu stellenden baulichen Anforderungen. Die DIN 77800 fordert, dass der Wohnraum (= die Wohnung) im Sinne der geltenden DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen Teil 2 und die Wohnanlage i.S. der DIN 18025 Teil 1 barrierefrei sein muss.

B12 Empfehlungen für barrierefreie Wohnungen

Der im Weiteren aufgenommene Text und Vergleich der DIN 18025 Teil 1 und 2 sind einer Broschüre des Kompetenzzentrums „Kostengünstig qualitätsbewusst Bauen“ im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) „Wohnen ohne Barrieren - Erhöhte Wohnqualität für Alle“, November 2008, entnommen.

Die Broschüre und weitere Informationen und finden Sie unter:

www.kompetenzzentrum-bauen.de

"Wohnen ohne Barrieren - Erhöhte Wohnqualität für Alle"

Barrierefreies Bauen und Wohnen rückt immer stärker in das öffentliche Bewusstsein und ist längst kein Randthema mehr. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft wird es zukünftig darum gehen, neben der Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen auch zunehmend den Bedürfnissen älterer Menschen und Familien mit Kindern gerecht zu werden.

Das Wohngebäude und -umfeld ohne Hindernisse so zu gestalten, dass es unseren persönlichen Belangen in allen Lebenslagen Rechnung tragen kann, sollte grundlegender Anspruch eines zukunftsfähigen und nachhaltigen Planens und Bauens sein. Die in der Broschüre gezeigten Ansätze sollen Bauherren bzw. Wohneigentümer und -erwerber - aber auch Planer und Investoren - motivieren, diesen Anspruch umzusetzen. Damit sollen gute Beispiele für technische und gestalterische Lösungen verbreitet werden, um für alle Menschen - gleichermaßen ob mit oder ohne Einschränkungen - komfortables Wohnen zu ermöglichen.

Das Thema „Wohnen ohne Barrieren“ kann somit einen Beitrag leisten, das Leben in der Stadt in allen Lebensphasen attraktiver zu gestalten, mit dem positiven Effekt, bei veränderten Mobilitätsanforderungen länger in der eigenen Wohnung bleiben zu können.

Ziel der Broschüre ist es, vielfältige Impulse für strukturelle und individuelle Maßnahmen zu setzen, Aspekte zu Qualität, Alltagstauglichkeit, Kosteneinschätzung und Realisierbarkeit von Maßnahmen zu beleuchten. Sie zeigt, dass durch ein vorausschauendes Planen und Bauen eine barrierefreie Anpassung ohne großen Mehraufwand zu realisieren ist. Dabei werden Möglichkeiten der Barrierevermeidung innerhalb der Wohnung, innerhalb des Gebäudes, wie z. B. in Treppenhäusern und Eingängen, sowie im wohnungsnahen Umfeld dargestellt. Diese Maßnahmen können vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch einen wichtigen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wohnraumes leisten.“

Die auf den nächsten Seiten aufgenommene Grafik ist ein **Vergleich der Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 und Teil 2** an barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen. Die Nummern in den Spalten entsprechen den Abschnitten der DIN.

DIN 18 025 - 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbesitzer		DIN 18 025 - 2 Barrierefreie Wohnungen	
1	Anwendungsbereich und Zweck	1	Anwendungsbereich und Zweck
	Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen / sinngemäß für Modernisierung, Aus- und Umbau und entsprechend dem individuellen Bedarf für Eigentumswohnungen, -anlagen, Eigenheimen		Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen / sinngemäß für Modernisierung, Aus- und Umbau und entsprechend dem individuellen Bedarf für Eigentumswohnungen, -anlagen, Eigenheimen
	Befahrbar- und Benutzbarkeit aller zur Wohnung gehörenden Räume, Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen für Rollstuhlbenutzer auch mit Oberkörperbehinderung, weitgehende Unabhängigkeit von fremder Hilfe		Benutzbarkeit für alle Menschen, weitgehende Unabhängigkeit von fremder Hilfe gilt insbesondere für:
			Blinde und Sehbehinderte
			Gehörlose und Hörgeschädigte
			Gehbehinderte
			Menschen mit sonstigen Behinderungen
			ältere Menschen
			Kinder, klein- u. großwüchsige Menschen

DIN 18 025 - 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbesitzer		DIN 18 025 - 2 Barrierefreie Wohnungen	
2	Begriffe	2	Begriffe
2.1	Einrichtungen	2.1	Einrichtungen
2.2	Bewegungsflächen	2.2	Bewegungsflächen
3	Maße der Bewegungsflächen	3	Maße der Bewegungsflächen
3.1	150 cm x 150 cm	3.1	150 cm x 150 cm
	Wendefläche in jedem Raum, ausgenommen kleine Räume, die ausschließlich vor- und rückwärtsfahrend uneingeschränkt nutzbar sind		
	als Duschplatz		
	vor dem Toilettenbecken		
	vor dem Waschtisch		
	auf dem Freisitz		auf dem Freisitz
	vor Fahrschachttüren		vor Fahrschachttüren
	am Anfang und Ende einer Rampe		Anfang und Ende einer Rampe
vor dem Einwurf des Müllsammelbehälters			
3.2	Tiefe 150 cm	3.3	Tiefe 150 cm
	vor einer Längsseite des Bettes		
	vor Schränken		
	vor Kücheneinrichtungen		
	vor der Einstiegsseite der Badewanne		
	vor dem Rollstuhlabbstellplatz		
vor einer Längsseite des Kraftfahrzeugs	Empfehlung: vor einer Längsseite des Kraftfahrzeugs bei einem Teil der zur Wohnung gehörenden Stellplätze		
3.3	Breite 150 cm	3.2	Breite 120 cm
	zwischen Wänden außerhalb der Wohnung		zwischen Wänden außerhalb der Wohnung
	neben Treppenauf- und -abgängen (ohne die Auftrittsfläche der obersten Stufe)		neben Treppenauf- und -abgängen (ohne die Auftrittsfläche der obersten Stufe)
3.4	Breite 120 cm	3.5	Breite 120 cm
	entlang seitlich anzufahrender Möbel		
	entlang der Längsseite des Bettes für den Nichtrollstuhlbenutzer		entlang einer Längsseite des Bettes; dieses muss bei Bedarf von drei Seiten zugänglich sein

DIN 18 025 - 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbesitzer		DIN 18 025 - 2 Barrierefreie Wohnungen			
	zwischen Wänden innerhalb der Wohnung		zwischen Wänden innerhalb der Wohnung		
	neben Bedienungsvorrichtungen		vor KÜcheneinrichtungen		
	zwischen den Radabweisern einer Rampe		zwischen den Radabweisern einer Rampe		
	auf Wegen innerhalb der Wohnanlage		auf Wegen innerhalb der Wohnanlage		
3.5	Bewegungsflächen neben dem Toilettenbecken				
	links oder rechts mindestens 95 cm breit und 70 cm tief				
	auf einer Seite Mindestabstand zu Wand oder Einrichtungen 30 cm				
3.6	Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen			3.4	120 cm x 120 cm
	Drehflügeltüren: auf der Seite des Türaufschlags 150 x 150 cm; sonst 120 x 150 cm Schiebetüren: beidseitig 120 x 190 cm (s. Bild Darstellungen der DIN)				vor Einrichtungen im Sanitärraum
					im schwellenlos begehbaren Duschbereich
				3.6	Tiefe 90 cm
					vor Möbeln
4	Türen			4	Türen
	lichte Breite mindestens 90 cm, lichte Höhe mindestens 210 cm				lichte Breite mindestens 80 cm, Eingangs- und Fahrstüchtüren mindestens 90 cm
	kein Aufschlag in den Sanitärraum	kein Aufschlag in den Sanitärraum			
	kontrastreiche Kennzeichnung und Bruch-sicherheit von Glastüren	kontrastreiche Kennzeichnung und Bruch-sicherheit von Glastüren			
			Empfehlung: lichte Höhe mindestens 210 cm, Ausstattung mit Schließhilfen im Bedarfsfall		
5	Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe	5	Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe		
5.1	Stufenlose Erreichbarkeit	5.1	Stufenlose Erreichbarkeit		
	alle zur Wohnung gehörenden Räume, Gemeinschaftseinrichtungen		Hauseingang und eine Wohnungsebene, außer nachweislich zwingende Gründe verhindern dies		

DIN 18 025 - 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbesitzer		DIN 18 025 - 2 Barrierefreie Wohnungen	
	alle Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch Nachrüstung von Aufzug und Rampe stufenlos erreichbar sein		alle zur Wohnung gehörenden Räume und Gemeinschaftseinrichtungen müssen zumindest durch Nachrüstung von Aufzug und Rampe stufenlos erreichbar sein
			Empfehlung: stufenlose Erreichbarkeit aller zur Wohnung gehörenden Räume, Gemeinschaftseinrichtungen
5.2	untere Türanschläge und Schwellen	5.2	untere Türanschläge und Schwellen
	grundsätzlich zu vermeiden, falls unumgänglich maximal 2 cm hoch		grundsätzlich zu vermeiden, falls unumgänglich maximal 2 cm hoch
5.3	Aufzug	5.3	Aufzug
	Fahrkorb mindestens 110 cm breit und 140 cm tief		Fahrkorb mindestens 110 cm breit und 140 cm tief
	Nachrüstung mit akustischen Signalen muss möglich sein		Nachrüstung mit akustischen Signalen muss möglich sein
	Bedienungstableau und Haltestangen, u.U. zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau nach DIN 15 325 (s. Bild Darstellungen der DIN)		Bedienungstableau und Haltestangen, u.U. zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau nach DIN 15 325 (s. Bild Darstellungen der DIN)
	Empfehlung: Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren gegenüber der Fahrschachttür		Empfehlung: Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren gegenüber der Fahrschachttür
5.4	Rampe	5.4	Rampe
	Steigung maximal 6 %, kein Quergefälle		Steigung maximal 6 %, kein Quergefälle
	bei einer Länge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich		bei einer Länge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich
	beidseitig 10 cm hohe Radabweiser		beidseitig 10 cm hohe Radabweiser
	beidseitig Handläufe, Höhe 85 cm, Durchmesser 3 - 4,5 cm		beidseitig Handläufe, Höhe 85 cm, Durchmesser 3 - 4,5 cm
	Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen		Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen
		5.5	Treppe
			beidseitig Handläufe, Durchmesser 3 - 4,5 cm
			keine Unterbrechung am Treppenauge, äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen

DIN 18 025 - 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbewohner		DIN 18 025 - 2 Barrierefreie Wohnungen	
			rechtzeitige und deutliche Kennzeichnung des Anfangs und des Endes z. B. durch taktile Hilfen
			Sicherstellung der Orientierung in Mehrfamilienhäusern durch taktile Geschoss- und Wegebezeichnungen
			Treppe und Podest: ausreichende Belichtung / Beleuchtung, deutliche Erkennbarkeit z. B. durch Farb- und Materialwechsel
			Trittstufen: taktiles Material
			keine Stufenunterschneidungen
			Empfehlung: keine gewendelten Treppen
6	Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche, Freisitz, Rollstuhl- abstellplatz und Pkw-Stellplatz	6	Besondere Anforderungen an Küche, Sanitärraum, zusätzliche Wohnfläche und Freisitz
6.1	Küche	6.1	Küche
	Herd, Arbeitsplatte und Spüle uneingeschränkt unterfahrbar (Unterputz- / Flachaufputzsiphon), Montage in auf den Nutzer abgestimmter Höhe muss möglich sein		Montage von Herd, Arbeitsplatte und Spüle in auf den Nutzer abgestimmter Höhe muss möglich sein
	Empfehlung: Möglichkeit der Anordnung von Herd, Arbeitsplatte und Spüle übereck		Empfehlung: Möglichkeit der Anordnung von Herd, Arbeitsplatte und Spüle nebeneinander mit Beinfreiraum, Unterputz- / Flachaufputzsiphon für Spüle
6.2	Sanitärraum (Bad, WC)	6.2	Sanitärraum (Bad, WC)
	rollstuhlbefahrbarer Duschplatz, nachträgliches Aufstellen einer mit Lifter unterfahrbaren Badewanne muss möglich sein (sh. Bild Darstellungen der DIN)		stufenlos begehbare Duschplatz
	Waschtisch flach und unterfahrbar, Montage in auf den Nutzer abgestimmter Höhe muss möglich sein		Beinfreiraum unter Waschtisch, Unterputz- / Flachaufputzsiphon
	Sitzhöhe Toilette 48 cm, Montage in auf den Nutzer abgestimmter Höhe muss möglich sein		
	mechanische Lüftung nach DIN 18 017 Teil 3		
			Empfehlung: nachträgliches Aufstellen einer Badewanne sollte möglich sein
6.3	Zusätzliche Wohnfläche	6.3	Zusätzliche Wohnfläche

DIN 18 025 - 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbesitzer		DIN 18 025 - 2 Barrierefreie Wohnungen	
	bei Bedarf ist für Rollstuhlbenutzer eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen (Erhöhung der angemessenen Wohnungsgröße i.d.R. um 15 m ²)		bei Bedarf ist eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen (Erhöhung der angemessene Wohnungsgröße um 15 m ²)
6.4	Freisitz	6.4	Freisitz
	Empfehlung: 4,5 m ²		Empfehlung: 4,5 m ²
6.5	Rollstuhlstellplatz		
	für den Umstieg von Straßen- zu Zimmerrollstuhl, vorzugsweise im Eingangsbereich des Hauses / der Wohnung		
	Breite mindestens 190 cm, Tiefe mindestens 150 cm		
	Bei Batterieladeplatz für Elektro-Rollstühle Beachtung der DIN VDE 0510 Teil 3		
6.6	Pkw-Stellplatz		
	pro Wohnung ein wettergeschützter Pkw-Stellplatz oder Garage		
	Empfehlung: kurzer und wettergeschützter Weg zur Wohnung		
7	Wände, Decken, Brüstungen und Fenster	7	Wände, Decken, Brüstungen und Fenster
	tragfähige Ausbildung von Wänden und Decken zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen		tragfähige Ausbildung von Wänden der Küche
	Empfehlung: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum und dem Freisitz ab einer Höhe von 60 cm durchsichtig gestalten, Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss einbruchhemmend		Empfehlung: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum und dem Freisitz ab einer Höhe von 60 cm durchsichtig gestalten, Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss einbruchhemmend, Schwingflügel Fenster sind unzulässig
8	Bodenbeläge	8	Bodenbeläge
	rutschhemmend, rollstuhlgeeignet, fest verlegt, keine elektrostatische Aufladung		reflexionsarm, rutschhemmend, fest verlegt, keine elektrostatische Aufladung
	im Freien leicht und erschütterungsarm befahrbar		
	Hauptwege auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar		Hauptwege auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar
	Längsgefälle max. 3 %, Quergefälle max. 2 %		Längsgefälle max. 3%, Quergefälle max. 2 %
			Empfehlung: als Orientierungshilfe in Verkehrsbereichen kontrastreicher Wechsel von Farbe und Oberflächenbeschaffenheit

DIN 18 025 - 1 Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbesitzer		DIN 18 025 - 2 Barrierefreie Wohnungen	
9	Raumtemperatur	9	Raumtemperatur
	Bemessung nach DIN 4701 Teil 2		Bemessung nach DIN 4701 Teil 2
	Möglichkeit ganzjährig individueller Beheizung		Möglichkeit ganzjährig individueller Beheizung
10	Fernmeldeanlagen	10	Beleuchtung
	Gegensprechanlage mit Türöffner		Empfehlung: höhere Beleuchtungsstärke nach dem Bedarf Sehbehinderter
	Fernsprechanschluss		
11	Bedienungsvorrichtungen	11	Fernmeldeanlagen
	Höhe 85 cm (Schalter, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Rollladengetriebe, Türdrücker, Briefkastenschloss usw.)		Gegensprechanlage mit Türöffner
	nicht versenkt und scharfkantig		Fernsprechanschluss
11		12	Bedienungsvorrichtungen
	Höhe 85 cm (Schalter, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Rollladengetriebe, Türdrücker, Briefkastenschloss usw.)		Höhe 85 cm (Schalter, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Rollladengetriebe, Türdrücker, Briefkastenschloss usw.)
	nicht versenkt und scharfkantig		nicht versenkt und scharfkantig
			Schalter außerhalb der Wohnungen sind durch taktile und farbige Kontraste zu kennzeichnen
			Namensschilder an Haus- und Wohnungseingangstüren sollen mit taktil erfassbarer, aufgesetzter Schrift versehen sein
	Heizkörperventile Höhe 40 - 85 cm		Heizkörperventile Höhe 40 - 85 cm
	seitlicher Abstand zu Wand oder Einrichtungen mindestens 50 cm		
	Sanitärarmaturen als Einhebelmischbatterien mit Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf		
	Sanitärraum muss abschließbar, aber im Notfall von außen zu entriegeln sein		Sanitärraum muss abschließbar, aber im Notfall von außen zu entriegeln sein
	Hauseingangs-, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein		
Vermeidung von Quetsch- und Scherstellen an kraftbetätigten Türen, Schalter bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür, auf der anderen Seite mindestens 150 cm vor der Tür			

B13 Soziale Wohnraumförderung

Zur Förderung des Wohnungsbaus stehen in Hessen eine Reihe von Förderprogrammen zur Verfügung, mit deren Abwicklung die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) beauftragt wurde.

Gefördert wird

- die Bildung von Wohneigentum,
- der Neubau von Mietwohnungen,
- die Modernisierung von Mietwohnungen,
- die Beseitigung baulicher Hindernisse in Wohnungen.

Alle Informationen zur Förderung finden Sie auf den Internetseiten der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über folgenden Link: www.wibank.de

B13.1 Förderprogramme Mietwohnungsbau

Nähere Einzelheiten können der Richtlinie entnommen werden, die im **Anhang** zur Broschüre abgedruckt ist.

Weitere Informationen unter: www.wibank.de/Mietwohnungen

Bei der sozialen Wohnraumförderung sind in Hessen die Erdgeschosswohnungen in Mietwohngebäuden, die sich von ihrer Lage dafür eignen, als barrierefreie Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 zu planen. Das Gleiche gilt für alle Wohnungen, wenn das Gebäude mit einem Aufzug ausgestattet wird. Bei barrierefreiem Wohnraum, der der DIN 18025 Teil 1 entspricht, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 8 Prozent erhöht werden.

Wohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen oder -benutzer sind nach DIN 18025 Teil 1 zu planen. Sie werden in der Regel gezielt und nach dem echten Bedarf an den jeweiligen Standorten gefördert. So können für die bereits feststehenden Bewerber die besonderen Bedürfnisse sowie Art und Grad ihrer Behinderung bei der Planung der Wohnungen berücksichtigt werden. Bei rollstuhlgerechten Wohnungen, die der DIN 18025 Teil 1 entsprechen, wird das Landesdarlehen um 95 Euro je m² förderfähiger Wohnfläche erhöht. Bei rollstuhlgerechtem Wohnraum, der der DIN 18025 Teil 1 entspricht, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

B13.2 Förderprogramme Modernisierung von Mietwohnungen

Nähere Einzelheiten können der Richtlinie entnommen werden, die im **Anhang** zur Broschüre abgedruckt ist.

Weitere Informationen unter: www.wibank.de/MW-Landesprogramm-Mod

Neben dem barrierefreien oder rollstuhlgerechten Neubau fördert das Land Hessen bei der Modernisierung von Mietwohnungen alle baulichen Umbaumaßnahmen, die zur besseren Eignung einer bestehenden Mietwohnung für behinderte Menschen erforderlich sind. Die Förderung besteht aus einem zinsgünstigen Darlehen in Höhe von bis zu 85% der förderfähigen Kosten. Antragsberechtigt ist der Eigentümer/die Erbbauberechtigte von Mietwohnungen.

B13.3 Kostenzuschüsse zur Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum

Nähere Einzelheiten können der Richtlinie entnommen werden, die im **Anhang** zur Broschüre abgedruckt ist.

Weitere Informationen unter: www.wibank.de/WE-Behind-Umbau

Bei vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Angehörigen genutztem Gebäude können Kostenzuschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen in bestehenden Wohngebäuden und im näheren Wohnungsumfeld gewährt werden. Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden Wohngebäuden und auf dem Wohnungsgrundstück (näheres Wohnungsumfeld). Es werden vorrangig bauliche Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der Norm DIN 18025 Teil 1 oder 2 entsprechen. Für die förderungsfähigen Maßnahmen wird ein Kostenzuschuss bis zu 50 v. H. gewährt. Förderungsfähig sind Kosten bis zu 25.000 € je Wohneinheit.

Damit soll im Wohnungsbau das Universale Bauen gestärkt und die Chance eröffnet werden, künftig mehr auf Sonderwohnformen, wie Heimunterbringungen, und Sonderprogramme für Menschen, die alt oder behindert sind, zu verzichten. Bauliche Ziele der Förderung sind insbesondere stufen- und schwellenfreie Haus- und Wohnungszugänge, ausreichende Bewegungsflächen und Türdurchgangsbreiten, kontrastreiche Markierungen sowie sonstige bauliche Vorkehrungen, die bei Bedarf einen späteren Ausbau mit zweckdienlichen Einrichtungen (z. B. Aufzug) ermöglichen und erleichtern. Derart barrierefrei gestaltete Gebäude und Wohnungen entsprechen nicht nur den speziellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen sondern aller Menschen.

C Veröffentlichungen

C14 Die Deklaration von Madrid

Weitere Informationen unter:

www.bildungsserver.de,

www.enusp.org/madrid,

www.edf-feph.org

„Nicht-Diskriminierung plus positive Handlung(en) bewirken soziale Integration“

Mehr als 600 Vertreterinnen und Vertreter der europäischen Behindertenverbände und der Europäischen Kommission nahmen am Europäischen Behindertenkongress im Jahr 2003 in Madrid teil. Ziel war es, für das "Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" einen konzeptionellen Rahmen in Form einer Menschenrechtsdeklaration zu schaffen. Sie ist unter dem Namen **Deklaration von Madrid** bekannt.

Die Deklaration von Madrid zeichnet ein Bild einer Gesellschaft für **alle** Menschen. Es werden grundsätzliche Aussagen zum Stellenwert von mehr als 50 Millionen Europäern mit Behinderung getroffen. Darauf aufbauend werden Visionen nähergebracht, wohin sich die Gesellschaft entwickeln sollte, um eine "**Gesellschaft für alle**" zu werden. Konkrete Programme zur Verwirklichung dieser Visionen und Vorschläge für Aktionen auf unterschiedlichen Ebenen runden die Deklaration ab.

C15 Die Stadt für alle - barrierefreie Gestaltung in der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung

Das zwölfseitige Faltblatt beantwortet die Frage Was bedeutet „Stadt für alle“ genau? Die Antwort lautet: „Jeder soll am Leben in der Gesellschaft gleichberechtigt teilnehmen können: in der eigenen Wohnung mit ihrem Umfeld, im öffentlichen Straßenraum und seinen Einrichtungen, in Kultur-, Einkaufs und Freizeiteinrichtungen, in Behörden, medizinischen Einrichtungen, Restaurants und Hotels. Sprich: Alle Einrichtungen und Ausstattungen sollen für alle Menschen gleichermaßen zugänglich und nutzbar sein.“

Mobilität ist heutzutage ein entscheidender Bestandteil der Lebensqualität, im globalen wie im lokalen Sinne, im privaten wie im öffentlichen Raum. Die behindertenfreundliche und generationenübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raums stellt sicher, dass alle Menschen - unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen - öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können. Die Broschüre möchte die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum als eine Selbstverständlichkeit ins Bewusstsein rücken und anhand realisierter Beispiele über die Vielfalt der Möglichkeiten informieren, die für eine bauliche Umsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung besteht.

Das Faltblatt und weitergehende Informationen sind abrufbar im Internet:
www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/veroeffentlichungen

C16 Kontakte, Literatur und Internet

16.1 Verbände und Institutionen

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hessen-Süd e.V.
Borsigallee 19
60388 Frankfurt
Tel 069/42 009 – 0
Fax 069/42 009 – 103
Mail bv-post@awo-hessensued.de
www.awo-hessensued.de

Arbeitsgemeinschaft Hessischer
Behindertenverbände
c/o Sozialverband VdK Hessen-
Thüringen e. V.
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt
Tel 069/714002-0
Fax 069/714002-22
Mail hessen-thueringen@vdk.de
www.vdk.de

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Hessen-Nord e. V.
Wilhelmshöher Allee 32 A
34117 Kassel
Tel 0561/5077-0
Fax 0561/5077-199
Mail info@awo-nordhessen.de
www.awo-nordhessen.de

Arbeitskreis der Gießener Vereine
für Behinderte e. V.
z. H. Herrn Heinrich Hainmüller
Weidenstraße 60
35418 Buseck

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation
Walter-Kolb-Straße 9-11
60594 Frankfurt am Main
Tel 069/605018-0
Fax 069/605018-29
Mail info@bar-frankfurt.de
www.bar-frankfurt.de

Bundesverband Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.
Landesstelle Hessen
Gewerbestr. 3
63584 Gründau
Tel 06058/2109
Fax 06058/918874
Mail es.mgr@gmx.de
www.bsk-ev.de

Deutsche Multiple
Sklerose Gesellschaft
Landesverband Hessen e. V.
Wittelsbacher Allee 86
60385 Frankfurt am Main
Tel 069/405898 - 0
Fax 069/405898 - 40
Mail dmsg@dmsg-hessen.de
www.dmsg-hessen.de

Interessengemeinschaft
Körperbehinderter Dieburg
und Umgebung e. V. - IKD -
Breslauer Straße 12
64832 Babenhausen
Tel 06073/3746
Fax 06973/724985
Mail kontakt@ikd-dadi.de
www.ikd-dadi.de

Kuratorium
Deutsche Altershilfe - KDA -
An der Pauluskirche 3
50677 Köln
Tel 0221/931847-0
Fax 0221/931847-6
Mail info@kda.de
www.kda.de

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Hessen behinderter und
chronisch kranker Menschen e.V.
Raiffeisenstraße 15
35043 Marburg
Tel 06421/42044
Fax 6421/51715
Mail lhv-hessen@t-online.de

Landesarbeitsgemeinschaft
der hessischen Clubs Behinderter
und ihrer Freunde e. V. c/o
CeBeeF Frankfurt e. V.
Elbinger Straße 2
60487 Frankfurt am Main
Tel 069/970522 - 0
Fax 069/702577
Mail info@cebeef.com
www.cebeef.com

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Hauptverwaltung
Ständeplatz 6 – 10
34117 Kassel
Tel 0561/1004 - 0
Fax 0561/1004 - 25 95
Mail info@lwv-hessen.de
www.lwv-hessen.de

Landesseniorenvertretung Hessen
e. V.
Feuerbachstraße 33
65195 Wiesbaden
Tel 0611/9887-119
Fax 0611/9887-124
Mail lsvhessen@t-online.de
www.projekte.sozialnetz.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Friedrichstr. 24
65185 Wiesbaden
Tel 0611/3081434
Fax 0611/3081474
Mail info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Hessen e. V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Tel 069/955262-0
Fax 069/551292
Mail info@paritaet-hessen.org
www.paritaet.org

Sozialverband Deutschland e. V.
Landesverband Hessen
Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden
Tel 0611/85108
Fax 0611/85043
Mail info@sovd-he.de
www.sovd-he

Sozialverband VdK
Hessen-Thüringen e. V.
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt am Main
Tel 069/714002-0
Fax 069/714002-22
Mail hessen-thueringen@vdk.de
www.vdk.de

Verbraucher-Zentrale
Hessen e. V.
Große Friedberger Straße 13 - 17
60313 Frankfurt am Main
Tel 01805/972010
Fax 069/972010-50
Mail vzh@verbraucher.de
www.verbraucher.de

Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden
Tel 0611/1738 -0
Fax 0611/1738 -40
Mail info@akh.de
www.akh.de

Ingenieurkammer des
Landes Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden
Tel 0611/97457-0
Fax 0611/97457-29
Mail info@ingkh.de
www.ingkh.de

Hessische Fachstelle für
Wohnberatung HFW
AWO Bezirksverband Hessen-Nord
e.V.
Wilhelmshöher Allee 32 a
34117 Kassel
Tel. 0561/5077-137
Fax 0561/5077-437
Mail
hfw@bvhessennord.awo.org
www.sozialnetz-hessen.de/wohnen

Institut T.L.P. e.V.
Technische Lebensraumplanung
für behinderte und ältere Menschen
Barrierefrei für alle Menschen
in jedem Alter
Burgstraße 29 A
56843 Irmenach
Tel 06541/9237
Fax 06541/817943
Mail 065419237-001@t-online.de

Hessischer Städtetag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden
 Tel 0611/17 02-0
 Fax 0611/17 02-17
 Mail posteingang@hess-
 staedtetag.de
 www.hess-staedtetag

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund
 Henri-Dunant-Straße 13
 63165 Mühlheim/ Main
 Tel 06108/6001-0
 Fax 06108/6001-57
 Mail hsgb@hsgb.de
 www.hsgb.de

Hessischer Landkreistag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden
 Tel 0611/1706-0
 Fax 0611/1706-27
 Mail info@hlkt.de
 www.hessischerlandkreistag.de

Hessisches Sozialministerium
 Dostojewskistraße 4
 65187 Wiesbaden
 Tel 0611/817-0
 Fax 0611/809399
 Mail poststelle@hsm.hessen.de
 www.sozialministerium.hessen.de

16.2 Literatur und Internet

16.2.1 Literatur

[1] **Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte**

Inhalt: DIN-Normen, Kommentar, Statistik, Wohnformen, Wohnungsbau, Außenanlagen, öffentliche Gebäude, Sport- und Freizeitanlagen, Werkstätten, Städtebau und Verkehr, Orientierung, Beratung, Selbsthilfe, Finanzierung, Neue Bundesländer

Hrsg: Axel Stemshom
 Leinfelden 1999

[2] **Leitfaden barrierefreier Wohnungsbau**

Von der Theorie zur Praxis

Inhalt: Barrierefreiheit ist kein unbezahlbarer Luxus, sondern ein wichtiges Merkmal für Wohnwert, das in der Planung und Gestaltung jeder Wohnung Berücksichtigung finden sollte. Wie es gelingt, mit gestalterisch anspruchsvollen und kostenneutralen Maßnahmen Nutzerbedürfnisse und bauliche Konzepte in Einklang zu bringen, wird in diesem Leitfaden von der Theorie bis zur Praxis beschrieben.

Dabei werden sowohl die theoretischen Planungsgrundlagen dargestellt als auch an exemplarischen Ausschreibungen und ausgeführten Projektbeispielen konkrete Lösungen für die Umsetzung in die Praxis aufgezeigt.

Roland König, 2005
 190 Seiten, zahlreiche, meist farbige. Abbildungen, Tabellen; kartoniert
 Fraunhofer IRB Verlag
 ISBN 3-8167-6628-5

[3] Verkehrsräume, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel barrierefrei gestalten:

Ein Leitfaden zu Potenzialen und Handlungsbedarf

Inhalt: Eine barrierefreie Stadt- und Verkehrsentwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass der Mensch mit seinen ergonomischen Fähigkeiten als Nutzer einer jeden Planüberlegung im Mittelpunkt steht. Räumliche, horizontale, vertikale, anthropometrische, ergonomische und sensorische Barrieren sind zu vermeiden.

Der Schwerpunkt der Betrachtungen und Erläuterungen zur Gestaltung eines barrierefreien Verkehrsraumes wird in diesem Leitfaden auf den Individualverkehr und öffentlichen Personennahverkehr gelegt. Ein besonderes Anliegen des Autors ist die unbehinderte Mobilität unter Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer. Als Ansatz wird hier nicht die Integration einer außenstehenden Gruppe gesehen - wie bei der Planung und Konzipierung von Verkehrsanlagen noch impliziert - sondern von vornherein die integrierte Gesamtheit der gesellschaftlichen Struktur im Sinne einer „Unbehinderten Mobilität für ALLE“.

Um den Menschen die Er-Fahrung der Bewegung in der Stadt zu erleichtern, entwickelte der Autor ein berollbares Bordsystem, das für die Ausführung einer partiellen Nullabsenkung als „kontrollierte Querung“ erforderlich war.

Roland König, 2008
232 Seiten, Fraunhofer Irb Verlag, ISBN: 3816776620

[4] Integriertes Wohnen

Wohnen in allen Lebenslagen - Neue Wohnkonzepte für sich wandelnde Ansprüche

Gemeinschaftliches Wohnen, generationenübergreifendes Wohnen, Wohnen für Familien, barrierefreies Wohnen, Home-Offices – die Vielfalt der Anforderungen bestimmt zukünftige Wohnkonzepte, die den Ansprüchen und Bedürfnissen unserer immer vielschichtigeren Gesellschaft gerecht werden sollen.

Von Wohnanlagen für Kinderwagen und Rollstuhl, über eine seniorenrechtliche Ausstattung bis hin zur Modernisierung oder Umnutzung bestehender Bauten bietet die Projektauswahl einen umfassenden Überblick.

- Grundrisszonierung – die optimale Raumzuordnung für alle Lebensphasen
- Schwellenfreie Wohnungen – Planung und Konstruktion anschaulich erläutert
- anhand großmaßstäblichen Details
- Wohnhäuser von morgen – individuelle Wohnkonzepte im Mehrgenerationenhaus

Christian Schittich (Hrsg.), 2007
176 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen
www.detail.de
Verlag: Birkhäuser Architektur
ISBN 978-3-7643-8118-9

[5] Detail Praxis - Barrierefreies Bauen: Grundlagen - Planung - Beispiele

Ein Handbuch für universelles Gestalten im Innen- und Außenraum „Bauen für alle“ definiert am besten, was sich hinter dem sperrigen Begriff „Barrierefreies Bauen“ verbirgt: eine integrative Nutzung von Gebäuden, d.h. auch für die Belange von Menschen mit Behinderungen bzw. Fähigkeitseinschränkungen. Die Integration aller Gesellschaftsmitglieder mit Einschränkungen kann nur dann erfolgen, wenn ihnen ihre Umgebung zugänglich gemacht wird.

Demografische Veränderungen verlangen neue Aufenthaltsqualitäten, denen auch politisch durch neue Gesetzgebungen wie beispielsweise in Deutschland dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprochen wird.

Das Praxis-Buch Barrierefreies Bauen vermittelt allen Fachplanern, Architekten, aber auch interessierten Bauherren praxisnahe Grundinformationen und planerische Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema der Barrierefreiheit. Es zeigt, wie entsprechende Anforderungen in ästhetisch anspruchsvolle Architektur umgesetzt werden können und dass die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bereits in der frühen Planungsphase nicht zwingend Mehrkosten gegenüber dem „klassischen“ Bauen verursacht.

Das Buch zeigt neben einem Überblick über grundsätzliche Planungsgrundlagen auch das damit verbundene Regelwerk sowie deren beispielhafte Darstellung und perspektivische Entwicklungen im europäischen Kontext.

- Geschichtliche und demografische Entwicklung
- Gesetze und Normen
- Planungsgrundlagen für Innen- und Außenraum
- Spezifische Anforderungen typologisch gegliedert
- Barrierefreies Planen und Bauen

Oliver Heiss, Johann Ebe, Christine Degenhart;
Fachliche Beratung: Bayerische Architektenkammer
November 2009
112 Seiten mit zahlreichen Zeichnungen und Fotos.
Verlag: Institut für internationale Architektur-Dokumentation
www.detail.de
ISBN 978-3-920034-27-0

16.2.2 Internet

[1] www.nullbarriere.de

Webseite zum Themenkreis Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen

Schwerpunkte sind Informationen zu den einschlägigen DIN-Normen und damit verbundene Anbieter und Produktpäsentation, die Vorstellung interessanter Projekte und Initiativen sowie Auskünfte zu Fördermitteln, Zuschüssen und Finanzierungsmöglichkeiten.

Unter der Rubrik Wissenswert werden Beiträge, Artikel und Arbeiten von Architekten und Planern vorgestellt. Literaturhinweise und Downloadmöglichkeiten verschiedener Planungshilfen runden das Angebot ab.

Das Angebot richtet sich sowohl an Planungs- und Ausführungsfirmen als auch an private und öffentliche Bauherren barrierefreier Bauvorhaben.

[2] Sozialministerium Hessen

Internetportal Barrierefrei für alle

[www.sozialnetz.de/Barrierefrei für alle](http://www.sozialnetz.de/Barrierefrei_für_alle)

Betreutes Wohnen im Alter

Fachliche, bauliche und rechtliche Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Hessen

[www.sozialministerium.hessen.de/Betreutes Wohnen im Alter](http://www.sozialministerium.hessen.de/Betreutes_Wohnen_im_Alter)

Gemeinschaftliches Wohnen

Neue Wohnprojekte für Jung und Alt

[www.sozialministerium.hessen.de/Gemeinschaftliches Wohnen](http://www.sozialministerium.hessen.de/Gemeinschaftliches_Wohnen)

[3] Wohnungsbericht Hessen

[www.wirtschaft.hessen.de/Wohnungsbericht 2010](http://www.wirtschaft.hessen.de/Wohnungsbericht_2010)

[4] Demografischer Wandel

www.wirtschaft.hessen.de/DemografischerWandel

D Anhang

Anhang zu A9

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Bekanntmachung vom 27. April 2002 (BGBl. I Nr. 28 S. 1467); zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024)

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

BGG

Ausfertigungsdatum: 27.04.2002

Vollzitat:

"Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 19.12.2007 I 3024

Fußnote

Textnachweis ab: 1.5.2002
Das G wurde als Artikel 1 d. G 860-9-2/1 v. 27.4.2002 I 1467 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 56 Abs. 1 dieses G am 1.5.2002 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Behinderte Frauen
- § 3 Behinderung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

- § 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 13 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

- § 14 Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen
- § 15 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am

zum Inhaltsverzeichnis

Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2 Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

- (2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere
1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
 2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

- (4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,
1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,

2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn

mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

§ 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 13 Abs. 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 13 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Abs. 2 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der

Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 14 Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 15 Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Anhang zu A10

Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG)

Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG) vom 20. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze
(Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)**

Vom 20. Dezember 2004

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)
- Art. 2 Änderung der Landeswahlordnung
- Art. 3 Änderung der Stimmordnung
- Art. 4 Änderung der Kommunalwahlordnung
- Art. 5 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 6 Übergangsbestimmung
- Art. 7 In-Kraft-Treten

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Gesetz zur Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen
(Hessisches Behinderten-
Gleichstellungsgesetz – HessBGG)**

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Behinderung
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Benachteiligung

A b s c h n i t t 2

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- § 5 Frauen mit Behinderungen
- § 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen
- § 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen
- § 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

A b s c h n i t t 3

**Verpflichtung zur Gleichstellung
und Barrierefreiheit**

- § 9 Benachteiligungsvorbot
- § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

- § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 13 Kostentragung für Stimmzettelschablonen
- § 14 Barrierefreie Informationstechnik
- § 15 Barrierefreie Medien

A b s c h n i t t 4

Rechtsbehelfe

- § 16 Rechtsschutz durch Verbände
- § 17 Verbandsklagerecht

A b s c h n i t t 5

**Die oder der Beauftragte der
Hessischen Landesregierung für
Menschen mit Behinderungen**

- § 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung

A b s c h n i t t 6

- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

¹⁾ GVBl. II 34/46

§ 3

Barrierefreiheit

(1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(2) Zur Herstellung der Barrierefreiheit können, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände mit kommunalen Körperschaften sowie deren Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen.

(3) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(4) Die Verhandlungen über Zielvereinbarungen sind innerhalb von vier Wochen nach deren Anzeige gegenüber dem Vereinbarungspartner aufzunehmen. Verhandlungen können nicht für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer bereits zustande gekommenen Zielvereinbarung geführt werden. Dies gilt auch in Bezug auf diejenigen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Anzeigen nach Satz 1 in informationstechnisch erfassbarer Form zu übermitteln.

§ 4

Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Abschnitt 2

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 5

Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig und nach Möglichkeit durchzuführen.

§ 6

Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Hessen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.

§ 7

Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen soll im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit gegeben werden, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

§ 8

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das

Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 3

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 9

Benachteiligungsverbot

(1) Das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 hinzuwirken. Für den Hessischen Rundfunk und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk gilt § 15. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend im Eigentum des Landes befinden, sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, haben zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können.

(3) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen sowie entsprechende Bauten der sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sollen entsprechend den allge-

mein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr richten sich nach den für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften.

§ 11

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen erstattet.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die

Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und

4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind.

§ 12

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Abs. 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 13

Kostentragung für Stimmzettelschablonen

Übernehmen Blindenvereine die Herstellung oder die Verteilung von Stimmzettelschablonen nach § 37 Abs. 3 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), oder nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), werden ihnen die dadurch veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet.

§ 14

Barrierefreie Informationstechnik

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,

2. die technischen Standards und
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

§ 15

Barrierefreie Medien

(1) Der Hessische Rundfunk soll die Ziele des § 1 bei seinen Planungen und Maßnahmen beachten. Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme unvertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. Die Intendantin oder der Intendant des Hessischen Rundfunks berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk setzt sich dafür ein, dass auch private Fernsehveranstalter im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Fernsehprogrammen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 ergreifen.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 16

Rechtsschutz durch Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 14 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), anerkannten Verbände sowie deren hessischen Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 8 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 17

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen hessischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch Träger der öffentlichen Gewalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 gegen

1. das Benachteiligungsverbot des § 9 Abs. 3 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, §§ 13 oder 14,

2. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit im Hessischen Straßen- und Wegegesetz sowie im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Abschnitt 5

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

§ 18

Amt der oder des
Behindertenbeauftragten der
Hessischen Landesregierung

(1) Die Landesregierung beruft für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Wiederberufung ist zulässig. Die beauftragte Person ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. Sie kann von dem Amt vor Ablauf der Amtszeit außer mit ihrem Einverständnis nur abberufen werden, wenn die Abberufung bei entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit gerechtfertigt ist. Endet das Amt, nimmt bis zur Neubestellung die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Aufgaben wahr.

(2) Die beauftragte Person berät die Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik.

1. Sie achtet im Zusammenwirken mit den Schwerbehindertenvertretungen sowie den Behindertenverbänden in Hessen und deren Zusammenschlüssen auf die Einhaltung der Gleichstellungsverpflichtung nach diesem Gesetz.
2. Sie arbeitet hierzu mit dem Sozialministerium insbesondere bei behindertenspezifischen Anliegen zur berufl-

chen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen.

3. Sie bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von kommunalen Behindertenbeauftragten.
4. Sie regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderungen an.
5. Sie wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass das Land Hessen die Beschäftigungspflicht nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Hierzu berät die beauftragte Person die Hessische Landesregierung in allen Fragen der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und initiiert und begleitet Integrationsmaßnahmen in der Landesverwaltung.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 beteiligen die obersten Landesbehörden die beauftragte Person rechtzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(4) Die beauftragte Person unterrichtet die Landesregierung und den Landtag regelmäßig über ihre Tätigkeit. Der Bericht hat Aussagen über die Wirksamkeit und Umsetzung dieses Gesetzes zu enthalten.

(5) Die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung und ihre Dienststelle sind dem Ministerium des Innern und für Sport zugeordnet. Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung zu stellen. Die beauftragte Person ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird. § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die beauftragte Person hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über die dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die beauftragte Person beteiligt die Verbände, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern sowie die kommunalen Behindertenbeauftragten in geeigneter Weise an ihrer Arbeit.

Abschnitt 6

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2³⁾**Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden von den Kreiswahlleitern unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. § 39 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) sind.“

Artikel 3³⁾**Änderung der Stimmordnung**

§ 6 Abs. 2 der Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110), wird folgender Satz angefügt:

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

Artikel 4¹⁾**Änderung der Kommunalwahlordnung**

§ 29 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2004 (GVBl. I S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Gemeindevorstand teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) sind.“

Artikel 5**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6**Übergangsbestimmung**

(1) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt die Kommunalwahlordnung in der bisher geltenden Fassung.

(2) Von der Verpflichtung nach Art. 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 kann bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits geplanten oder begonnenen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten längstens bis zum 31. Dezember 2005 abgewichen werden, soweit die nachträgliche Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde.

(3) Die oder der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellte Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gilt als Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung im Sinne des Art. 1 § 18 Abs. 1 für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Landtags.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

¹⁾ Ändert GVBl. II 16-23
²⁾ Ändert GVBl. II 16-31
³⁾ Ändert GVBl. II 333-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)*)**

Vom 14. Dezember 2009

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2007 (GVBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe der Überschrift zu Abschnitt 3 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Sicherung der Teilhabe

§ 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen“

2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert wird.“

3. In Abschnitt 3 werden vor § 9 als §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Sicherung der Teilhabe

(1) Das Land hat bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen die Ziele des Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das für das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium entwickelt Fachkonzepte zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere zur

1. Verbesserung der Beratungs- und Versorgungsstruktur,
2. Unterstützung der Hilfen auch im Rahmen des Persönlichen Budgets im Sinne des § 17 Abs. 2 bis 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), mit dem Ziel, die Hilfen personenzentriert auszurichten, und
3. Unterstützung des Bürgerengagements.

§ 8b

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Das Land unterstützt die Arbeit der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und wirkt darauf hin, dass deren Rolle ausgebaut und gefestigt wird.“

4. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen dieser Prüfung stellen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 auf, soweit sie nicht die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes beschlossen haben. Der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 ersetzt die Aufstellung eines Plans.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten“ gestrichen, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ angefügt.

6. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder“ gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Blinde“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „sehbehinderte“ die Worte „und taubblinde“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „blinden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „sehbehinderten“ die Worte „und taubblinden“ eingefügt.

8. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „Intranet- und“ eingefügt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Wiederberufung“ das Wort „Die“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt sie bis zur Neuberufung einer beauftragten Person im Amt.“

cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Amt“ die Worte „aus einem anderen Grund“ eingefügt.

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus berichtet das für das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ressort über das Ergebnis der den kommunalen Gebietskörperschaften nach § 9 Abs. 2 obliegenden Prüfung.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 74-13

10. In § 19 Satz 2 wird die Zahl „2009“
durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister für
Arbeit, Familie und Gesundheit
Banzer

Anhang zu B13.1

Soziale Wohnraumförderung; hier: Mietwohnungsbau

Bekanntmachung vom 19. Januar 2009 (StAnz. S. 286)

Inhaltsverzeichnis:

- 1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**
 - 1.1 Förderziel
 - 1.2 Förderungsfähige Maßnahmen
 - 1.3 Förderungsvorrang
 - 1.4 Förderungsausschluss

- 2 NACHFRAGEPRÜFUNG UND KOMMUNALE BETEILIGUNG**
 - 2.1 Wohnungsbedarf
 - 2.2 Kommunale Finanzierungsbeteiligung

- 3 ANTRAGSBERECHTIGTE**

- 4 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUMAßNAHME UND DEN WOHNRAUM**
 - 4.1 Barrierefreies Bauen
 - 4.2 Planungsgrundlagen
 - 4.3 Prüfung der technischen Anforderungen

- 5 BINDUNGEN**
 - 5.1 Belegungsbindung
 - 5.2 Mietpreisbindung
 - 5.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot für ältere Menschen
 - 5.4 Verbundene oder mittelbare Belegung

- 6 FÖRDERUNG**
 - 6.1 Art und Höhe der Förderung
 - 6.2 Vermeidung von Fehlförderung

- 7 VERFAHREN**
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Förderzusage
 - 7.3 Bearbeitungsentgelt
 - 7.4 Sicherung des Baudarlehens
 - 7.5 Auszahlung des Darlehens
 - 7.6 Anzeige der Schlussabrechnung

- 7.7 Rückforderung des Baudarlehens, Verzinsung und Vertragsstrafe
- 7.8 Rücknahme, Widerruf und Aufhebung der Förderzusage

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Kein Rechtsanspruch
- 8.2 Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 8.3 Ausschreibung und Vergabe
- 8.4 Prüfungsrecht
- 8.5 Subventionserhebliche Angaben
- 8.6 Kumulierungsverbot
- 8.7 Ausnahmen
- 8.8 Inkrafttreten

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Förderziel

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum werden vom Land Hessen gemeinsam mit der LTH - Bank für Infrastruktur auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) - z.Zt. in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) - zinsgünstige Baudarlehen aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ bereitgestellt.

Die soziale Wohnraumförderung dient Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

1.2 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Baudarlehen werden für die Schaffung von Wohnraum, der zur dauerhaften Fremdvermietung zweckbestimmt ist, bereitgestellt; es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Der Wohnraum muss eine selbständige Haushaltsführung ermöglichen.

Wohnraum wird geschaffen durch

- Baumaßnahmen in einem neuen selbständigen Gebäude,
- die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,

- Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Aufwand Wohnraum geschaffen wird, oder
- Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

Ein wesentlicher Bauaufwand setzt voraus, dass mindestens ein Kostenaufwand in Höhe der Hälfte eines vergleichbaren Neubaus erreicht wird. Dabei bleiben Aufwendungen außer Betracht, die nicht als maßnahmebedingte Instandsetzung oder als Luxusausstattung anzusehen sind. Bei der Anpassung von Wohnraum an veränderte Wohnbedürfnisse ist weiterhin erforderlich, dass die Wohnung nachhaltig verändert wird.

Für Wohnraum in vom Verfügungsberechtigten selbst genutzten Gebäuden werden Baudarlehen nur dann bereitgestellt, wenn in dem Gebäude mindestens vier Wohneinheiten entstehen.

1.3 Förderungsvorrang

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen mit einem möglichst niedrigen Energiebedarf, insbesondere Gebäude, die in Passivhausbauweise erstellt werden.

1.4 Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen,

- deren Ausführung vor Beantragung der Förderungsmittel und vor Aufnahme in ein Förderprogramm begonnen wurde,
- für die Baurecht nicht gesichert ist,
- die zur Versorgung der Bauherrschaft oder ihrer Familienangehörigen mit Wohnraum dienen sollen (derartige Maßnahmen sind ggfs. im Rahmen der Richtlinien über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum förderungsfähig),
- bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums fraglich ist oder
- bei denen die Bauherrschaft nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Kapitalkosten und Verwaltungskosten sollen durch die zu erwartenden Mieteinnahmen - abzüglich eines kalkulatorischen Mietausfallwagnisses von 2 % - gedeckt sein.

2 Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung

2.1 Wohnungsbedarf

Zinsgünstige Baudarlehen zur Schaffung von Mietwohnraum werden nur bereitgestellt, wenn aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen nachhaltig Bedarf an preiswertem Wohnraum für die unter Nr. 5.1 genannten Wohnungssuchenden besteht. Ein entsprechender Wohnungsbedarf kann insbesondere mit einem von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beschlossenen Konzept zur sozialen Wohnraumversorgung (kommunales Wohnraumversorgungskonzept) nachgewiesen werden.

Zinsgünstige Baudarlehen werden nur für Bauvorhaben in Gemeinden bereitgestellt, die einen Überblick über die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse haben. Ein fehlender Überblick wird immer dann unterstellt, wenn die Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnungsbestände, insbesondere die Mietpreis- und Belegungsbindung, nicht ordnungsgemäß überwacht wird oder wenn wohnungssuchende Haushalte nicht erfasst werden.

2.2 Kommunale Finanzierungsbeteiligung

Die Bereitstellung von zinsgünstigen Baudarlehen setzt voraus, dass sich auch die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mindestens 10.000 Euro je Wohneinheit angemessen an der Finanzierung beteiligt, und zwar zu Konditionen, die nicht ungünstiger sind. Mit der kommunalen Beteiligung kann sich die Gemeinde Belegungsrechte nach § 26 Abs. 2 WoFG sichern. Beteiligt sich eine Gemeinde durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 10.000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Gemeinde ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungsbeteiligung angenommen, wenn der Erbbauzins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1 v.H. des Grundstückswertes beträgt.

Wird Wohnraum von Genossenschaften ausschließlich zur Vermietung an deren Mitglieder errichtet, kann auf eine kommunale Mitfinanzierung verzichtet werden.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung im eigenen Namen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Bauherrschaft). Bauträger, die Wohnraum mit dem Ziel der Veräußerung errichten, sind nicht antragsberechtigt.

Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass

- ein geeignetes Baugrundstück zur Verfügung steht oder nachgewiesen wird, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder wird,
- die Bauherrschaft eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Eigenleistung ist angemessen, wenn sie mindestens 15 % der Gesamtkosten beträgt.

Ist an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt oder dessen Bestellung beabsichtigt, muss dieses mindestens für die Dauer von 99 Jahren bestellt sein oder werden. Die LTH - Bank für Infrastruktur kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder allgemein für das Gebiet der Gemeinde zulassen, dass das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, in der Regel jedoch nicht weniger als auf 75 Jahre, bestellt wird.

4 Technische Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum

4.1 Barrierefreies Bauen

Die Wohnungen und ihre Zubehörräume sollen möglichst barrierefrei zugänglich sein. Dies gilt auch für die Freiflächen. Auf DIN 18024 Teil 1 wird hingewiesen.

Wohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen oder Rollstuhlbenutzer sind nach DIN 18025 Teil 1 zu planen. Altengerechte Wohnungen müssen mindestens die Anforderungen der DIN 18025 Teil 2 erfüllen. Bei Wohnungen mit Betreuungsangebot siehe Nr. 5.3.

Erdgeschosswohnungen, die sich von ihrer Lage dafür eignen, sind als barrierefreie Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 zu planen. Das gleiche gilt für alle Wohnungen, wenn das Gebäude mit einem Aufzug ausgestattet wird.

4.2 Planungsgrundlagen

4.2.1 Die förderungsfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 m²,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 m² und
- für jede weitere Person 12 m² mehr.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zzgl. Bad und Küche ist die förderungsfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 m² begrenzt.

Die förderungsfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Das gleiche gilt, wenn bei barrierefreien Wohnungen durch die Einhaltung der DIN 18025 größere Flächen erforderlich sind (bei Wohnraum, der der DIN 18025 Teil 1 entspricht, kann die förderungsfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden, bei Wohnraum der der DIN 18025 Teil 2 entspricht um 8 Prozent; in allen anderen Fällen ist die Notwendigkeit der Flächenüberschreitung zu begründen).

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 40 m² nicht unterschreiten.

Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche anzuwenden.

4.2.2 Individualräume für eine Person sollen mindestens 10 m² groß sein und nach Möglichkeit mit einem anderen Individualraum zusammengeschaltet und bei Bedarf wieder geteilt werden können. Werden Aufenthaltsräume für zwei Personen geplant, sollen diese mindestens 14 m² groß sein. Das gleiche gilt in Drei-Personen-Wohnungen für das Kinderzimmer. Schlafräume dürfen keine Durchgangsräume sein.

4.2.3 In Wohnungen, die für vier und mehr Personen bestimmt sind, ist die räumliche Trennung von Bad und WC erforderlich; das Bad soll mit einem zusätzlichen WC ausgestattet werden. In Wohnungen mit sechs und mehr Personen soll an Stelle des zusätzlichen WC's eine Dusche mit WC angeordnet werden. Auf DIN 18022 wird hingewiesen.

4.2.4 In der Küche soll im Bereich von Herd, Spüle, Arbeitsplatte, in anderen Räumen hinter Waschbecken sowie in den Bädern und Duschen ein wasserfester Wandbelag (z. B. Fliesen, Anstrich) in ausreichender Höhe vorgesehen werden. Im Bad,

Hausarbeitsraum oder in der Küche ist eine ausreichend große Fläche mit Anschlüssen für die Aufstellung und den Betrieb einer Waschmaschine auszuweisen.

4.2.5 Alle Wohnungen sollen direkten Bezug zum Freiraum haben. Dieser ist herzustellen

- im Erdgeschoss durch Haus-/Mietergärten, Terrassen,
- im Obergeschoss durch Balkone, Loggien, nicht beheizbare Wintergärten oder Terrassen.

Bauliche Anlagen dieser Art sollen eine der Haushaltsgröße entsprechende nutzbare Fläche von mindestens 4 m² und eine Tiefe von mindestens 1,75 m haben.

4.2.6 Fenster und Balkon- oder ähnliche Türen, die im Erdgeschoss liegen oder sonst ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, sollen mit einbruchhemmenden Verriegelungen, mit Klapp- oder Rollläden bzw. innenliegendem Sichtschutz (Jalousien) ausgestattet werden. Einbruchhemmende Wohnungseingangstüren sind vorzusehen.

4.2.7 Die Wohnungen sind bezugsfertig herzurichten. Nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Mieter kann auf bestimmte, vorher festgelegte Arbeiten, die den üblichen Schönheitsreparaturen entsprechen, wie Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, verzichtet werden, wenn diese vom Mieter erbracht werden.

4.2.8 Für jede Wohnung ist ein ausreichend großer Abstellraum von mindestens 6 m² innerhalb oder außerhalb der Wohnung vorzusehen. Hiervon müssen bei barrierefreien Wohnungen mindestens 2 m² innerhalb der Wohnung barrierefrei zugänglich sein.

4.2.9 Bei Gebäuden in Passivhausbauweise darf der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche (A_N)¹ und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen. Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_h sind nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen

¹ Gebäudenutzfläche A_N ist in der EnEV mit Volumen x 0,32 definiert. Diese Fläche ist in der Regel größer als die Wohnfläche. Nach der Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchskennwerte im Wohngebäudebestand (BMVBS Juli 2007) ist A_N mit 1,2 x Wohnfläche für Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten definiert.

Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

4.3 Prüfung der technischen Anforderungen

Die technischen Anforderungen werden durch die Magistrate der Städte/Kreisausschüsse der Landkreise geprüft (Nr. 7.1). Sie können von den nicht zwingenden Anforderungen (Soll-Anforderungen) im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn eine andere, gleichwertige, den Wohnwert nicht herabsetzende Lösung gefunden wird und Missstände für die Bewohner nicht zu erwarten sind oder wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt.

5 Bindungen

Die geförderten Wohnungen unterliegen Mietpreis- und Belegungsbindungen. Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit und enden mit Ablauf des zwanzigsten Jahres. Der Darlehensnehmer kann während der Laufzeit des Darlehens mit der LTH - Bank für Infrastruktur eine Verkürzung oder auch eine Verlängerung der Bindungen vereinbaren, wenn dies die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse erlauben bzw. erfordern. Bei freiwilliger vorzeitiger vollständiger Rückzahlung des Darlehens besteht für die Bindungen eine Nachwirkungsfrist bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum planmäßigen Bindungsende.

5.1 Belegungsbindung

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt 13.200 Euro,

für einen Zweipersonenhaushalt 19.800 Euro,

zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4.510 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 550 Euro jährlich.

Für die Einkommensermittlung sind die §§ 20 bis 24 WoFG anzuwenden. Die Wohnungen sind bevorzugt für Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen bestimmt, sofern die Förderzusage keine besondere Belegungsauflage enthält.

Die Wohnberechtigung ist mit einem Wohnberechtigungsschein (§ 27 WoFG) nachzuweisen, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl oder Wohnfläche ergibt.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer kommunalen Beteiligung (Nr. 2.2) Belegungsrechte nach § 26 Abs. 2 WoFG vorsehen.

Die Überlassung einer Mietwohnung darf nicht mit der Forderung von einmaligen oder laufenden Nebenleistungen verbunden werden. Ausnahmen siehe Nr. 5.2.9 und Nr. 5.3.

5.2 Mietpreisbindung

- 5.2.1 Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzüglich 15 % vereinbart werden. Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,20 € je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann ein höherer Zuschlag zugelassen werden; der Zuschlag wird dann auf die Hälfte der Heizkostensparnis begrenzt.
- 5.2.2 Ist für die Gemeinde ein Mietspiegel nach § 558 c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558 d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558 e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert bzw. mittlere Wert abzüglich 15 %. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen. Ist eine Zuordnung der Wohnung zu einer Baualtersklasse noch nicht möglich, gilt für die geförderte Wohnung die jüngste ausgewiesene Baualtersklasse. Besondere Ausstattungsstandards, die über die Anforderungen nach Nr. 4 hinausgehen, sind nicht zu berücksichtigen.
- 5.2.3 Besteht für die Gemeinde ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept und sind in dem Konzept Miethöhen für entsprechende Wohnungen enthalten, die

unter den Beträgen nach Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 liegen, sind höchstens diese Beträge in der Förderzusage festzulegen.

- 5.2.4 Die Miethöhe bezogen auf den m² Wohnfläche und Monat ist von der Bauherrschaft mit der Anmeldung des Bauvorhabens bei dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium verbindlich zu erklären. Sie wird als Einstiegsrente in der Förderzusage festgelegt. Dabei kann eine entsprechend geringere Rente je m² Wohnfläche und Monat festgelegt werden, wenn die tatsächliche Wohnfläche erheblich größer ist als die förderfähige Wohnfläche (mehr als 5 m²).
- 5.2.5 Für die Ermittlung der höchstzulässigen Rente ist die tatsächliche Wohnfläche (§ 19 WoFG) maßgeblich.
- 5.2.6 Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegsrente unter Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsrente abzüglich 15 % hinaus. Bei Bauvorhaben in Passivhausbauweise ist Satz 2 in Ziffer 5.2.1 entsprechend anzuwenden. Bei der Vereinbarung einer Indexrente ist § 557 b BGB zu beachten.
- 5.2.7 Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Rente vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsrente nach Nr. 5.2.6 ergibt.
- 5.2.8 Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. In der Förderzusage ist vorzusehen, dass sich der Mieter wegen der einzuhaltenden Rente gegenüber dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann.
- 5.2.9 Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach der Mieter sich verpflichtet, an Stelle der Sicherheitsleistung mit der Überlassung der Wohnung Geschäftsanteile bis zur Höhe einer Sicherheitsleistung i. S. von § 551 BGB zu erwerben. Die Überlassung der Wohnung darf nicht von den Einzahlungen auf darüber hinausgehende Geschäftsanteile abhängig gemacht werden.

- 5.2.10** Für Gebäude, die einen Heizwärmebedarf von weniger als 15 kWh/(m²a) aufweisen, sieht die Heizkostenverordnung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 a) eine Ausnahme vor. Die Kosten der Versorgung mit Wärme sind in diesen Fällen abzurechnen und können nach dem Verhältnis der Wohnflächen oder einem anderen geeigneten Maßstab verteilt werden.

5.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot für ältere Menschen

Werden Wohnungen für ältere Menschen mit Betreuungsangebot gefördert, kann zusätzlich zum Mietvertrag ein Vertrag über Betreuungsleistungen geschlossen werden. Das Entgelt für laufende Betreuungsleistungen (Grundversorgung) darf dabei 20% der Netto-Kaltmiete nicht überschreiten. Der Betreuungsvertrag ist gesondert neben dem Mietvertrag abzuschließen.

5.4 Verbundene oder mittelbare Belegung

Das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium kann die verbundene oder mittelbare Belegung der Förderwohnungen nach § 26 WoFG zulassen. Für die freigestellten Förderwohnungen ist entsprechender Ersatzwohnraum bereitzustellen.²

6 Förderung

6.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem zinsgünstigen Baudarlehen. Das Darlehen wird ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung zu einem Festzins von 0,9 % gewährt. Die Tilgung beträgt 1 % (im Übrigen siehe Nr. 7.3). Sofern es die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann mit Zustimmung des für die Wohnungsraumförderung zuständigen Ministeriums zwischen Verfügungsberechtigten und LTH - Bank für Infrastruktur einvernehmlich auch eine Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen sowie der in dieser Zeit zu zahlende Zinssatz (mind. 2,5 %) vereinbart werden. Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung, mindestens jedoch 2,5 %, verlangt werden. Die Zins- und Tilgungsleistungen sind in gleichbleibenden halbjährlichen Leistungsraten zu zahlen. Die Tilgungsverrechnung erfolgt halbjährlich.

² Siehe dazu die Erlasse vom 5. September 2004 (StAnz. 39/2004, S. 3104) sowie vom 1. November 2007 (StAnz. 47/2007, S. 2299).

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Das Darlehen beträgt 750 Euro je m² förderungsfähiger Wohnfläche zuzüglich eines vom Grundstückspreis abhängigen Zuschlages und eines Zuschlages bei rollstuhlgerechten Wohnungen. Förderungsfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 4.2.1.

Der vom Grundstückspreis abhängige Darlehenszuschlag wird in Höhe des aktuellen Grundstückswertes einschließlich der öffentlichen Erschließungskosten je m², höchstens jedoch in Höhe von 500 Euro, bereitgestellt und zwar für jeden m² förderungsfähiger Wohnfläche. Bei Grundstückswerten von weniger als 150 Euro ist von einem Betrag von 150 Euro je m² auszugehen. Bei rollstuhlgerechten Wohnungen, die der DIN 18025 Teil 1 entsprechen, wird das Darlehen um 95 Euro je m² förderungsfähiger Wohnfläche erhöht.

Bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 WoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohngeohnheiten) ist das Gesamtdarlehen auf 60 % der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt.

6.2 Vermeidung von Fehlförderung

Fehlförderung wird durch die Erhebung von Ausgleichszahlungen nach den §§ 34 bis 37 WoFG ausgeglichen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Bauvorhaben, die gefördert werden sollen, sind rechtzeitig mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe je m² Wohnfläche bei der zuständigen Wohnraumförderungsstelle anzumelden; zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme errichtet werden soll. Das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium entscheidet unter Berücksichtigung der vom Magistrat/Kreisausschuss vorgeschlagenen Prioritäten und ggfs. unter Berücksichtigung kommunaler Wohnraumversorgungskonzepte sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Aufnahme in ein Förderprogramm.

Nach Bestätigung über die Aufnahme in ein Bauprogramm hat die Bauherrschaft umgehend einen förmlichen Förderungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Magistrat/Kreisausschuss bzw. bei der LTH - Bank für

Infrastruktur einzureichen. Die Anträge können der LTH - Bank für Infrastruktur nur mit ihrer Zustimmung und in Abstimmung mit dem Magistrat/Kreisausschuss direkt vorgelegt werden.

Wird der Antrag beim Magistrat/Kreisausschuss eingereicht und werden die Fördervoraussetzungen erfüllt, leitet er unverzüglich den vollständigen Förderungsantrag an die LTH - Bank für Infrastruktur weiter.

Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge sowie Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzugeben. Auf Antrag ist ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid zu erteilen. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Antragsteller, die aus Mangel an Förderungsmitteln nicht in ein Förderprogramm aufgenommen werden können, sind hierüber vom Magistrat/Kreisausschuss schriftlich zu informieren und ggfs. auf Nachfolgeprogramme zu verweisen.

7.2 Förderzusage

Die LTH - Bank für Infrastruktur erteilt die Förderzusage durch Bewilligungsbescheid. Der Bescheid enthält die Zweckbestimmung, die Einsatzart und Höhe der Förderung, die Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, die Einhaltung der Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen, die Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt sowie Art und Dauer der Belegungsbindungen und Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen.

7.3 Bearbeitungsentgelt

Die LTH - Bank für Infrastruktur ist berechtigt, für die Erteilung der Förderzusage ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % zu erheben.

7.4 Sicherung des Baudarlebens

7.4.1 Die Antragsteller haben sich für das Baudarlehen als Schuldner zu verpflichten. Die LTH - Bank für Infrastruktur kann verlangen, dass sich der Ehegatte und/oder eine oder mehrere geeignete Personen mitverpflichten.

7.4.2 Das Baudarlehen ist jeweils aufgrund eines von allen Schuldnern abzugebenden selbständigen Schuldversprechens nach § 780 BGB durch eine Grundschuld an

dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren von der LTH - Bank für Infrastruktur bezeichneten Pfandobjekten und in dem verlangten Rang zu sichern. Den für die Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Fremdmitteln soll in der Regel Vorrang zugestanden werden. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterwerfen; vom Eigentümer/Erbbauberechtigten ist darüber hinaus die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu verlangen. Außerdem sind die Rückgewähransprüche in Bezug auf vor- und gleichrangige Grundschulden abzutreten; die Grundschuldgläubiger haben eine Einmalvaluierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der LTH - Bank für Infrastruktur abzugeben.

7.5 Auszahlung des Darlehens

Die LTH - Bank für Infrastruktur zahlt das Baudarlehen aus, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist. Das Baudarlehen wird in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt:

- 25 % der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
- 25 % der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung;
- 40 % der Darlehenssumme nach Bezugsfertigstellung;
- die restlichen 10 Prozent der Darlehenssumme nach Gesamtfertigstellung einschließlich Außenputz und Außenanlagen.

Die Auszahlungsanträge sind an die LTH - Bank für Infrastruktur zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

7.6 Anzeige der Schlussabrechnung

Eine Anzeige der Schlussabrechnung ist der LTH - Bank für Infrastruktur spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit auf Formblatt vorzulegen. Auf Verlangen sind weiterhin das Baubuch oder von der LTH - Bank für Infrastruktur als gleichwertig anerkannte Unterlagen und die abgeschlossenen Miet- oder Nutzungsverträge vorzulegen.

Die LTH - Bank für Infrastruktur hat die Anzeige der Schlussabrechnung zu prüfen und festzustellen, ob die Gebäude technisch und wirtschaftlich der Förderzusage

und dem Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln entsprechend erstellt und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

Falls die Anzeige der Schlussabrechnung oder die Schlussabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann für die Zeit des Verzugs eine Verzinsung von jährlich 6 % gefordert oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden.

Zuviel gezahlte Darlehensbeträge, die zurückgefordert werden, sind ab Auszahlung mit 6 % zu verzinsen.

7.7 Rückforderung des Baudarlehens, Verzinsung und Vertragsstrafe

Verstößt der Antragsteller gegen die Förderzusage oder wird ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet, kann

- die weitere Auszahlung des Darlehens unterbleiben,
- ein ausgezahltes Darlehen zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 6 % für das Jahr verzinst werden,
- eine in der schuldrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe erhoben werden.

7.8 Rücknahme, Widerruf und Aufhebung der Förderzusage

7.8.1 Die Förderzusage kann bis zum Beginn der Auszahlung gemäß § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder gemäß § 49 HVwVfG widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Verfügungsberechtigten unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Verfügungsberechtigten nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllen ihrer Verpflichtungen in der Lage sind,
- erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,
- unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden,

- der Bau nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach Erteilung der Förderzusage begonnen ist oder
- illegale Beschäftigung bei der Durchführung der Baumaßnahme stattfindet.

7.8.2 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 7.8.1 vor und ist die Auszahlung bereits erfolgt, ist die Rücknahme oder der Widerruf nur noch mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten zulässig. Jedoch kann auch ohne Zustimmung der Bauherrschaft das Darlehen gekündigt werden.

7.8.3 Nach Auszahlung der Mittel, aber vor Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens, kann die Förderzusage auf Antrag der Verfügungsberechtigten aufgehoben werden.

7.8.4 Rücknahme, Widerruf und Aufhebung sind dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und der Gemeinde mitzuteilen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderzusage besteht nicht.

8.2 Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO, soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO zu beachten.

8.3 Ausschreibung und Vergabe

Abweichend von Nr. 3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO besteht bei der Ausschreibung und Vergabe keine Verpflichtung zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL); deren Anwendung wird jedoch empfohlen.

8.4 Prüfungsrecht

Die LTH - Bank für Infrastruktur und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Darlehen durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

8.5 Subventionserhebliche Angaben

Das Hessische Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) ist zu beachten. Die für die Festsetzung und Belassung der Darlehen maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der LTH - Bank für Infrastruktur mitzuteilen.

8.6 Kumulierungsverbot

Es dürfen keine anderen Wohnungsbau- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden. Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms, des Dorferneuerungsprogramms, des Landesprogramms einfache Stadterneuerung, des Landesprogramms „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“ und des Programms „Soziale Stadt“, soweit sich diese Förderung nicht auf die Wohnungsbaumaßnahme richtet. Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Darlehen der KfW-Förderbank.

8.7 Ausnahmen

Das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den getroffenen Verfahrensregelungen zulassen.

8.8 Inkrafttreten

Die Neuregelungen für die Förderung des Mietwohnungsbaus treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2008
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

gez. Dr. Rhiel

Anhang zu B13.2

Soziale Wohnraumförderung- Modernisierung von Mietwohnungen -

Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (StAnz. S. 121)

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Gegenstand der Förderung**
 - 1.1 Ziel der Förderung
 - 1.2 Förderfähige Modernisierungsmaßnahmen
 - 1.3 Instandsetzungsmaßnahmen
 - 1.4 Vorrangförderung/Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
 - 1.5 Fördervoraussetzung
 - 1.6 Antragsberechtigte
 - 1.7 Förderausschluss
- 2. Bindungen**
 - 2.1 Belegungsbindung
 - 2.2 Mietbindung
 - 2.3 Dauer der Bindung bei bereits gebundenem Wohnraum
 - 2.4 Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen
 - 2.5 Übertragung von Bindungen/mittelbare Belegung
- 3. Förderung**

4. Verfahren

- 4.1 Antragsverfahren
- 4.2 Bewilligende Stelle/Förderzusage
- 4.3 Bearbeitungsentgelt
- 4.4 Sicherung des Darlehens
- 4.5 Auszahlung des Darlehens
- 4.6 Kostenaufstellung
- 4.7 Rückforderung des Darlehens, Verzinsung und Vertragsstrafe

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Kein Rechtsanspruch
- 5.2 Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 5.3 Ausschreibung und Vergabe
- 5.4 Prüfungsrecht
- 5.5 Subventionserhebliche Angaben
- 5.6 Kumulierungsverbot
- 5.7 Ausnahmen
- 5.8 Inkrafttreten

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung

Das Land Hessen fördert zusammen mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen im Rahmen eines Landesprogramms die Modernisierung von Mietwohnungen, die vor dem 1. Januar 1984 bezugsfertig geworden sind, durch zinsgünstige Darlehen. Die geförderten Wohnungen unterliegen Belegungs- und Mietbindungen. Die Wohnungen sollen nach Abschluss der geförderten Modernisierung möglichst dem aktuellen Ausstattungsstandard des sozialen Wohnungsbaus entsprechen.

1.2 Förderfähige Modernisierungsmaßnahmen

Förderfähig ist die Modernisierung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, insbesondere die Verbesserung

- des Wohnungszuschnittes, z. B. durch Zusammenlegung kleiner Wohnungen zu einer großen Wohnung für kinderreiche Familien,
- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- der Beheizung, falls die Vorhaben nicht im Rahmen der Programme der KfW finanziert werden können,
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung (Verbrauchsreduzierung, Messung des Trinkwasserverbrauchs),
- der sanitären Einrichtungen, der Entwässerung und des Feuchtigkeitsschutzes,
- des Schallschutzes,

- der baulichen Eignung einer Wohnung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen und
- der unmittelbaren Umgebung des Wohngebäudes (Grünflächen, Kinderspielplätze).

Für energetische Maßnahmen, die die KfW im Rahmen ihrer Programme fördert, können keine Mittel nach diesen Richtlinien bewilligt werden.

1.3 Instandsetzungsmaßnahmen

Förderfähig ist die durch Modernisierung verursachte Instandsetzung.

1.4 Vorrangförderung/Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

1.4.1 Vorrangig gefördert wird die Modernisierung bei gleichzeitiger Durchführung energetischer Maßnahmen.

1.4.2 Für energetische Maßnahmen, die im Rahmen von Darlehensprogrammen der KfW über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen finanziert werden, können Bürgschaften nach den Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 2007)³ übernommen werden.

1.5 Fördervoraussetzung

1.5.1 Die Kosten der Modernisierung müssen mindestens 5.000 Euro je Wohnung betragen. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

1.5.2 Es müssen mehr als die Hälfte der Mieter zuvor der Modernisierung und der Mieterhöhung durch die Modernisierung schriftlich zugestimmt haben.

1.5.3 Ist auf dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, muss die Laufzeit des Erbbaurechtes ausreichen, das Darlehen (Nr. 3) während der Laufzeit, die sich nach den Vertragsbedingungen ergibt, zu sichern.

1.6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist der Eigentümer/Erbbauerechtigter von Mietwohnungen.

³ Zurzeit nach den Richtlinien vom 31. Oktober 2007 (StAnz. S. 2292)

1.7 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen war.

Die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) kann auf Antrag des Eigentümers/des Erbbauberechtigten einen Baubeginn vor Bewilligung zulassen, wenn für diese Maßnahme Fördermittel bereitgestellt sind. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

2. Bindungen

2.1 Belegungsbindung

2.1.1 Der Zeitraum der Bindung beträgt 10 Jahre (Zeitraum der ersten Zinsperiode nach Nr. 3).

2.1.2 Bei einem Mieterwechsel sind die Wohnungen Wohnungsuchenden zu überlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 1 Absatz 1 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	13.200 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	19.800 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.510 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 550 Euro jährlich.

Für die Einkommensermittlung sind die §§ 20 bis 24 WoFG anzuwenden. Die Wohnberechtigung ist mit einem Wohnberechtigungsschein (§ 27 WoFG) nachzuweisen, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl oder Wohnfläche ergibt.

2.2 Mietbindung

Die durch die Modernisierung bedingte Mieterhöhung ist auf höchstens 2,00 Euro je m² Wohnfläche und Monat begrenzt. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Modernisierung sind daneben keine weiteren Mieterhöhungen zugelassen.

2.3 Dauer der Bindung bei bereits gebundenem Wohnraum

Für Wohnraum, der bereits Belegungs- und Mietbindungen unterliegt, werden im Anschluss an den bestehenden Bindungszeitraum Bindungen nach diesen Richtlinien begründet.

2.4 Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen

2.4.1 Werden Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen innerhalb der Wohnung gefördert, wird die Wohnung für die Dauer der Belegungsbindung nach Nr. 2.1 für diese Zielgruppe zweckbestimmt.

2.4.2 Werden ausschließlich Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen außerhalb der Wohnung im näheren Wohnumfeld gefördert, wird von Miet- und Belegungsbindungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 abgesehen.

2.5 Übertragung von Bindungen/mittelbare Belegung

Die Übertragung von Bindungen bzw. die mittelbare Belegung kann im Einzelfall durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank zugelassen werden.

3. Förderung

Die Förderung besteht aus einem Darlehen in Höhe von bis zu 85 % der förderfähigen Kosten nach Nrn. 1.2 und 1.3.

Die Verzinsung des Darlehens beginnt ab Auszahlung. Von da ab wird das Darlehen für die Dauer von mindestens 10 Jahren bis zum nächsten regulären Zahlungstermin (15.3. bzw. 15.9. des Jahres) mit 1,2 % verzinst. In den folgenden fünf Jahren wird es mit 3,5 % verzinst. Für die Restlaufzeit kann eine marktübliche Verzinsung entsprechender erststelliger Kapitalmarktmittel verlangt werden, mindestens jedoch 4,5 %.

Die Tilgung beträgt über die gesamte Laufzeit des Darlehens 2,0 %. Die Zins- und Tilgungsleistungen sind in gleichbleibenden halbjährlichen Leistungsraten zu zahlen. Die Tilgungsverrechnung erfolgt halbjährlich.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

- 4.1.1 Modernisierungsvorhaben, die gefördert werden sollen, sind über die zuständige Wohnraumförderungsstelle anzumelden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll. Das für die Modernisierungsförderung zuständige Ministerium entscheidet unter Berücksichtigung der vom Magistrat/Kreisausschuss vorgeschlagenen Priorität im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Aufnahme in ein Förderprogramm.
- 4.1.2 Nach Bestätigung über die Aufnahme in ein Förderprogramm hat der Eigentümer/der Erbbauberechtigte umgehend einen förmlichen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Magistrat/Kreisausschuss oder in Abstimmung mit dem zuständigen Magistrat/Kreisausschuss unmittelbar bei der bewilligenden Stelle (Nr. 4.2) einzureichen.
- 4.1.3 Sind die Fördervoraussetzungen gegeben, leitet der Magistrat/Kreisausschuss unverzüglich den vollständigen Antrag der bewilligenden Stelle zu.
- 4.1.4 Unvollständig oder verspätet eingereichte Anträge sowie Anträge, bei denen die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen, lehnt der Magistrat/Kreisausschuss beziehungsweise die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) ab. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4.1.5 Antragsteller, die nicht in ein Förderprogramm aufgenommen werden können, sind hierüber vom Magistrat/Kreisausschuss schriftlich zu informieren und gegebenenfalls auf Nachfolgeprogramme zu verweisen.

4.2 Bewilligende Stelle/Förderzusage

- 4.2.1 Bewilligende Stelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.
- 4.2.2 Die bewilligende Stelle erteilt die Förderzusage durch Bewilligungsbescheid. Der Bescheid enthält Angaben zur Zweckbestimmung, zur Einsatzart und Höhe der Förderung, zur Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel,

zur Einhaltung der Einkommensgrenzen und zu den Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt sowie Art und Dauer der Belegungsbindungen und Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen.

4.3 Bearbeitungsentgelt

Die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) ist berechtigt, für die Erteilung der Förderzusage ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % des Darlehensbetrages zu erheben.

4.4 Sicherung des Darlehens

4.4.1 Der Antragsteller hat sich für das Darlehen als Schuldner zu verpflichten.

4.4.2 Das Darlehen ist jeweils aufgrund eines von allen Schuldnern abzugebenden selbständigen Schuldversprechens nach § 780 BGB durch eine Grundschuld an dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren von der bewilligenden Stelle bezeichneten Pfandobjekten und in dem verlangten Rang zu sichern. Den für die Finanzierung der Modernisierung aufgenommenen Fremdmitteln soll in der Regel Vorrang zugestanden werden. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Absatz 1 Ziffer 5 Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterwerfen. Vom Eigentümer/Erbbauberechtigten ist darüber hinaus die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu verlangen. Außerdem sind die Rückgewähransprüche in Bezug auf vor- und gleichrangige Grundschulden abzutreten. Die Grundschuldgläubiger haben eine Einmalvalutierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der bewilligenden Stelle abzugeben.

4.5 Auszahlung des Darlehens

Die bewilligende Stelle zahlt das Darlehen aus, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist. Das Darlehen wird in Raten nach Baufortschritt ausgezahlt. Die letzte Rate wird nach Vorlage der Kostenaufstellung ausgezahlt. Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Die geforderten Nachweise sind beizufügen.

4.6 Kostenaufstellung

- 4.6.1 Eine Kostenaufstellung (Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten) ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Modernisierung auf Formblatt der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 4.6.2 Die bewilligende Stelle prüft die Kostenaufstellung und stellt fest, ob die Wohnungen der Förderzusage und dem Antrag auf Gewährung der Fördermittel entsprechend modernisiert sind und genutzt werden.
- 4.6.3 Liegt die Kostenaufstellung nicht fristgerecht vor, kann für die Zeit des Verzugs eine Verzinsung von jährlich 6 % gefordert oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden.
- 4.6.4 Darlehensbeträge, die zurückgefordert werden, sind ab Auszahlung mit 6 % zu verzinsen.

4.7 Rückforderung des Darlehens, Verzinsung und Vertragsstrafe

Verstößt der Antragsteller gegen die Förderzusage oder wird ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet,

- unterbleibt die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Darlehens,
- kann ein ausgezahltes Darlehen von der bewilligenden Stelle zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 6 % für das Jahr verzinst werden,
- kann eine in der schuldrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe verlangt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderzusage besteht nicht.

5.2 Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten

das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 2 zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO zu beachten.

5.3 Ausschreibung und Vergabe

Abweichend von Nr. 3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) besteht bei der Ausschreibung und Vergabe keine Verpflichtung zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL); deren Anwendung wird jedoch empfohlen.

5.4 Prüfungsrecht

Die bewilligende Stelle (Nr. 4.2) und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Darlehen durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

5.5 Subventionserhebliche Angaben

Bei den Darlehen handelt es sich um Leistungen im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die für die Festsetzung und Belassung der Darlehen maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Darlehen abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

5.6 Kumulierungsverbot

Für die nach diesen Richtlinien geförderte Modernisierung dürfen keine anderen Wohnungsbau- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderungsprogramme und des Dorferneuerungsprogramms, sofern damit nicht die Modernisierungsmaßnahme gefördert wird. Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Darlehen der KfW.

5.7 Ausnahmen

Das für die Modernisierungsförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

5.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2009

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

gez. Dieter Posch

Anhang zu B13.3

Richtlinien für die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum

Bekanntmachung vom 18. Februar 2008 (StAnz. S. 444)

1. Allgemeine Grundsätze

Die angemessene Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen gehört zu den vordringlichen Aufgaben. Die Wohnungen sollen baulich so gestaltet sein, dass behinderte Menschen darin einen eigenen Haushalt führen sowie selbständig und unabhängig leben können. Weiterhin sollen die Wohngebäude und die Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Für diese Zwecke stellt das Land Kostenzuschüsse bereit.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden selbstgenutzten Wohnungen und auf dem Wohnungsgrundstück (näheres Wohnungsumfeld). Es werden vorrangig bauliche Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der Normen DIN 18024 Teil 1 und DIN 18025 Teil 1 oder 2 entsprechen. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Freiflächen, Plätze, Wege und PKW-Stellplätze auf dem Grundstück
- Verbesserung der Zugänge zu den Nebenräumen außerhalb der Wohnung
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit
- Verbesserung von Toilettenräumen und Bädern
- Beseitigung von Stufen und Schwellen
- Errichtung von Rampen
- Gestaltung der Treppen
- Einbau von geeigneten Aufzügen (z. B. Treppenschrägaufzug), Küchen, Toilettenräumen und Bädern
- Kontrastreiche Gestaltung von Bewegungsflächen innerhalb und außerhalb der Gebäude

- Umbau von Einrichtungen zwecks Beseitigung von Verletzungsgefahr für blinde und sehbehinderte Menschen (z. B. halbhoch angebrachte Sicherungskästen im Treppenhaus, niedrige Türen)

Es werden nur Bauvorhaben gefördert, deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist.

Als selbstgenutzt gelten Wohnungen, wenn sie vom Eigentümer, einem Angehörigen in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie genutzt werden.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind die Erweiterung bestehender Wohngebäude sowie Umbaukosten in Verbindung mit dem Erwerb von Wohngebäuden.

4. Art und Umfang der Förderung

Für die förderungsfähigen Maßnahmen nach Nr. 2 wird für die vom Eigentümer oder Angehörigen genutzte Wohnung ein Kostenzuschuss bis zu 50 v. H. gewährt.

Förderungsfähig sind Kosten bis zu 25.000 € je Wohneinheit. Maßnahmekosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.

5. Baubeginn

Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, mit deren Bau vor Bewilligung des Kostenzuschusses noch nicht begonnen wurde.

6. Verfahren, Entgelt

- 6.1 Der Kostenzuschuss für die Beseitigung baulicher Hindernisse ist über die Wohnungsbauförderungsstelle bei dem örtlich zuständigen Kreisausschuss des Landkreises bzw. bei dem Magistrat der kreisfreien Stadt oder bei dem Magistrat der Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern zu beantragen. Antragsberechtigt sind

die Verfügungsberechtigten des Gebäudes an dem oder in dem die Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Magistrat/Kreisausschuss hat die Anträge unverzüglich zu prüfen. Stehen Förderungsmittel zur Verfügung und ergibt die Prüfung, dass die Antragsvoraussetzungen vorliegen, leitet er den Antrag an die Bewilligungsstelle (Nr. 6.3) weiter. Die Förderungsmittel nach diesen Richtlinien werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bereitgestellt.

Förderungsfähige Anträge, die mangels Mittel nicht gefördert werden können, sind vom Magistrat/Kreisausschuss an die Antragsteller zurückzugeben.

- 6.2 Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid abzulehnen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen-Bank für Infrastruktur (LTH-Bank für Infrastruktur).
- 6.4 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des Gesamtbetrages des beantragten Kostenzuschusses, mindestens jedoch 25 €, zu erheben.
- 6.5 Der Kostenzuschuss wird in der Regel in einer Summe nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage der Schlussabrechnung ausgezahlt.

7. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen in der Regel keine weiteren Förderungsmittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden. Stehen Förderungsmittel aus anderen öffentlichen Haushalten zur Verfügung, wird der Kostenzuschuss entsprechend gekürzt.

8. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln nach diesen Richtlinien besteht nicht.

9. Prüfung

Die Bewilligungsstelle und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

10. Subventionserhebliche Angaben

Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie im Verwendungsnachweis und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

11. Anwendung der VV-LHO

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

12. Ausnahmen

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Sie werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Wiesbaden, den 31. Januar 2008

gez. Dr. Rhiel